

574/10

der

26. Jahrgang
Auflage 5200
Jan./Febr. 1994

lichtblick

GIB

AIDS
-KRANKEN

EINE

CHANCE





Hoppel meint ...

Hinterm Riegel ist Ruh'

Unter der Dienstanweisung Nr. 3/1994 konnten die begeisterten Gefangenen der Teilanstalt III feststellen, daß die Zeiten, zu denen sie unter Verschuß sind, wieder einmal ausgedehnt wurden. Am Sonntag ist spätestens um 16.30 Uhr quasi Nachtverschluß. Danach wird nur noch zu gezielten Gruppenaktivitäten gemäß Monatsplan der Sozialpädagogischen Abteilung aufgeschlossen.

Vielleicht wird jetzt durch den sonntäglichen Nachtverschluß bei einigen Gefangenen der Wunsch geweckt, an sonntäglichen Gruppen teilzunehmen, d. h. sofern welche im Angebot sind. Laut Freizeit-, Bildungs- und Therapieplan der Justizvollzugsanstalt Tegel für das 1. Quartal 1994 ist für die Teilanstalt III sonntags von 18 Uhr bis 20 Uhr nur eine Gruppe ausgeschrieben, und zwar die der „Anonymen Alkoholiker“, die dann auch noch nur alle 14 Tage stattfindet - gemäß Terminaushang ...

Im Gegenzug ist dafür in den Teilanstalten V und VI werktags einmal in der Woche pro

Etage zwei Stunden länger Aufschluß, also Nachtverschluß erst um 24 Uhr statt um 22 Uhr. Viel Freude haben die Insassen daran scheint es nicht. Das kann auch kaum verwundern, denn wer möchte sich bis 24 Uhr auf Station „tummeln“, wenn er zur arbeitenden Bevölkerung gehört und um 6 Uhr aufstehen muß, um seiner Arbeitspflicht ab 7.10 Uhr nachzukommen?

Begründet werden die neuen Tagesabläufe in den Teilanstalten I, II und III in bezug auf die dort bestehende Drogenproblematik, um „in diesem Zusammenhang unkontrollierte und unerwünschte Aktivitäten von Gefangenen während der Freizeit auf den Stationen zu reduzieren“, wie hierzu von der Senatsverwaltung für Justiz zu vernehmen gewesen ist. Sicherlich wird diese Maßnahme aber auch damit zu tun haben, daß bei den Bediensteten Überstunden abgebaut werden müssen. Ich meine, daß der Behandlungsvollzug langsam aber sicher zu einer Farce wird. Die Gefangenen dürfen in der ganzen Woche

arbeiten und am Wochenende, wenn sie Freizeit haben, werden sie am Sonntagnachmittag eingeschlossen und dürfen ihre freie Zeit auf dem Haftraum genießen. Das bedeutet natürlich auch, daß die meisten nicht fernsehen können, denn die Zahl der Fernsehgenehmigungen in der Teilanstalt III ist verschwunden gering zu nennen.

Es ist verständlich, daß Bedienstete ihren Sonntag brauchen und haben sollen. Aber mit dem gleichen Recht können ebenso die Gefangenen sagen, wir möchten sonntags bis 22 Uhr zum Nachtverschluß nicht eingeschlossen sein. In verschlossenen Zellen seine Freizeit verbringen zu müssen, ist nicht besonders angenehm.

Ihr Hoppel

IMPRESSUM

Herausgeber: Insassen der JVA Berlin-Tegel und Kaninchen „Hoppel“ als Maskottchen.

Redaktion: Ehrenmitglieder: Frau Birgitta Wolf, Herr Professor Dr. Dr. Ernst Heinitz Eugen Balbus, René Henrion, Horst Kranich, Dieter Mau*, Peter Sternal*

*nebenamtliche Redakteure

Vertrauensmann: Michael Gähner - ☎ 8 34 55 05
Hindenburgdamm 55
12203 Berlin

Verantwortl. Redakteur: René Henrion

Druck: Hans-Joachim Lenz (nebenamtl. Drucker)
- auf Heidelberg GTO

Postanschrift: Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick'
Seidelstraße 39, 13507 Berlin
☎ (0 30) 4 38 35 30

Allgemeines: Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick' vom 1. Juni 1976. Eine Zensur findet nicht statt. 'der lichtblick' erscheint mindestens sechsmal im Jahr. Der Bezug ist kostenfrei. Spenden an den Lichtblick sind als gemeinnützig anerkannt und steuerlich absetzbar.

Wichtig: Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.

Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.

Eigentumsvorbehalt: Die Zeitschrift bleibt so lange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine „Zurhabnahme“ keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

Dringende Bitte: Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse ist, zu vermerken.

Liebe Leser,



Inhalt

unser Titelblatt zeigt diesmal das neueste Plakat der Deutschen AIDS-Hilfe zum Bereich Menschen mit HIV/AIDS in Haft. Dieses Plakat wurde von dem Gefangenen Foo Chee Seng aus der Justizvollzugsanstalt Rheinbach entworfen. Die Deutsche AIDS-Hilfe hatte ein Preisausschreiben ausgelobt, bei dem Entwürfe für ein Knastplakat zum Thema HIV und AIDS gestaltet werden sollten. Der Entwurf auf unserem Titelblatt ist der erste Preis. Gleichfalls ist bei der Deutschen AIDS-Hilfe neu erschienen eine Broschüre für Männer in Haft, die bei der Deutschen AIDS-Hilfe bzw. bei den regionalen AIDS-Hilfen angefordert werden kann.

Anfang Februar hat uns ein langjähriger Kollege verlassen. Er wurde in den offenen Vollzug verlegt. Wir werden die Beiträge von -kra- vermissen, hat er doch mit spitzer Feder über viele Schwachpunkte im Vollzug berichtet. Wir wünschen ihm für seine Zukunft alles Gute und eine baldige Entlassung.

Zwischen den Sozialen Diensten und den Berliner Vollzugsanstalten wurde eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, die seit dem 1. Oktober 1993 gültig ist. Der Lichtblick hatte im Januar dieses Jahres die Gelegenheit, an eine Mitarbeiterin der Sozialen Dienste ein paar Fragen zu richten, die sich für uns aus dieser Vereinbarung ergaben. Ob die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen, die zum Nutzen der Gefangenen erfolgen soll und von der eine sinnvollere Vollzugsplanung zu erwarten ist, das hält, was sie verspricht? Mehr dazu im aktuellen Interview ab Seite 8.

Der „Behandlungsvollzug“ in der Justizvollzugsanstalt Tegel wird immer „besser“. Wie schon Hoppel auf der gegenüberliegenden Seite berichtet, ist seit Anfang Februar in den Teilanstalten I, II und III langer Riegel angesagt, d. h. die Verschlusszeiten wurden ausgedehnt, alles getreu dem Motto: Wir behandeln die Gefangenen gut, und ein eingeschlossener Gefangener kann weniger Dummheiten machen. Die Doppelbelegung in den Neubauten nimmt mehr und mehr konkrete Formen an, seitdem z. B. in Haus VI Freiwillige dafür gesucht werden. Nach Meinung der Senatsverwaltung für Justiz steht ein solcher Schritt „im Einklang mit dem Bestreben, Gefangene nach den Vorgaben der Einweisungsabteilung unterzubringen und die bestehenden Wartelisten abzubauen“. Das heißt nichts anderes, als daß mehr Gefangene für die „drogenarmen“ Bereiche V und VI geeignet sind, als Plätze vorhanden. Die Doppelbelegung wird von der Senatsverwaltung auch damit begründet, daß „auf diese Weise das Grundprinzip der Trennung von drogenabhängigen Gefangenen in den Altbereichen von nicht drogenabhängigen Gefangenen in den Teilanstalten V und VI als Kern der Neustrukturierung der Justizvollzugsanstalt Tegel aufrechterhalten werden kann“.

Um Begründungen und Planungen ist man jedenfalls in der Senatsverwaltung für Justiz noch nie verlegen gewesen. Interessant in diesem Zusammenhang ist das Schreiben des Verbandes der Justizvollzugsbediensteten Berlin e. V. an die Berliner Morgenpost. Wir haben uns sehr gefreut, daß der VdJB uns eine Kopie zugesandt hat und sind einer Veröffentlichung dieses Briefes (s. S. 14) gerne nachgekommen.

Wir suchen weiterhin engagierte Mitarbeiter, die bei der Herstellung des Lichtblicks mitwirken wollen. Wer also Lust hat, mehr zu arbeiten als üblich und auch auf freie Wochenenden ohnehin verzichten kann, der bewerbe sich bei uns in der Redaktion im Haus III. Die nächste Ausgabe des Lichtblicks soll Mitte April 1994 erscheinen.

Ihre Redaktionsgemeinschaft plus Hoppel

Hoppel meint ...	2
Impressum	2
AIDS im Strafvollzug	4
Das aktuelle Interview	8
Öffentliche Anhörung in Bonn	11
Seminar für Redakteure von Gefangenenzeitungen	12
Immer wenn die Justizsenatorin in Urlaub ist ...?	14
Leserbriefe	16
Pressespiegel	20

TEGEL INTERN TEGEL INTERN TEGEL

Die Insassenvertretungen informieren	22
Scheitern an der Freiheit?	26
Moderne Zeiten	27
Das wahre Tegel	29
Freiwillige vor ...	30

TEGEL INTERN TEGEL INTERN TEGEL

Berliner Abgeordnetenhaus	31
Info des Strafvollzugsarchivs	33
Haftrecht	34
Das Allerletzte	38
Buchkritik	39



AIDS im Strafvollzug

Auf dem Internationalen AIDS-Kongreß im Juni 1993 in Berlin hielt der Bundespräsident Richard von Weizsäcker eine vielbeachtete Rede, wo er besonders auf die Problematik der HIV-betroffenen und AIDS-erkrankten Menschen im Strafvollzug hinwies. Dieses war offensichtlich auch der Grund, warum der Gesundheitsminister am 20. Juli seiner Ministerkollegin, Frau Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, den nachfolgenden Brief geschrieben hat:

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer, MdB

Bonn, den 20.7.1993

An die
Bundesministerin der Justiz
Frau Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB
...

Sehr geehrte Frau Kollegin,

wie eine Auswertung der vorhandenen Daten und Studien zeigt, konsumieren trotz scharfer Kontrollen über 40 % der ca. 20 000 Drogenabhängigen in Haft weiter illegale Drogen. Dabei benutzen häufig mehrere - lt. Endbericht der AIDS-Enquete-Kommission bis zu 20! - dasselbe Spritzbesteck. Bei einem Anteil von schätzungsweise 2-3 % HIV-Infizierten an der Gesamtgefängnisszahl überrascht es daher nicht, daß nach einer Studie des Sozialpädagogischen Instituts in Berlin die HIV-Prävalenz bei befragten Drogenabhängigen mit Hafterfahrung signifikant höher ist als bei solchen ohne Hafterfahrung, und daß sie mit der Anzahl und Dauer der Haft-episoden weiter steigt.

Im Interesse der Volksgesundheit erscheint daher eine Verbesserung der HIV-Prävention in Gefängnissen geboten. Zwar ist der Strafvollzug Ländersache, doch ist es m. E. den für Justiz und Gesundheit zuständigen Bundesministern unbenommen, auf ein erkanntes Problem hinzuweisen und die Diskussion von Lösungsmöglichkeiten anzuregen - zumal die Verhütung und Bekämpfung gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten nach Art. 74 Nr. 19 GG unter dem Aspekt der

Rechtsetzungskompetenz ohnehin Bundesaufgabe ist.

Ich schlage daher vor, daß wir uns in eng aufeinander abgestimmten an die jeweils für Justiz bzw. Gesundheit zuständigen Minister und Senatoren in den Bundesländern wenden und sie unter Hinweis auf den dringlichen Handlungsbedarf zur Eindämmung der HIV-Infektion in Gefängnissen anregen, die bislang zu Drogenkonsum und HIV-Prävention in Gefängnissen vorliegenden Erfahrungen von Praktikern aus dem Strafvollzug sowie aus der Drogen- und AIDS-Hilfe auf Landesebene zusammenführen und für zukünftige Präventionsmaßnahmen auszuwerten. Dies sollte unter besonderer Berücksichtigung der Empfehlungen der AIDS-Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zu diesem Thema geschehen. Dabei geht es zum einen um die Weiterentwicklung von Aufklärung und Therapiemöglichkeiten (ggf. auch Substitution) für Drogenabhängige in Haft; zum anderen wird aber in Ergänzung dieser längerfristig wirkenden Maßnahmen auch empfohlen,

- den Gefangenen die Möglichkeit zu eröffnen, sich sterile Einmalspritzen zu beschaffen,

- den Gefangenen Natriumhypochlorid als Desinfektionsmittel frei zugänglich zu machen,

- Kondome und wasserlösliche Gleitmittel so zugänglich zu machen, daß sich Gefangene damit unbemerkt versorgen können.

Zumindest die beiden letzteren Empfehlungen sollten m. E. kurzfristig, sofern noch nicht geschehen, in vollem Umfang umgesetzt werden. Aber auch über Möglichkeiten der Spritzenvergabe sollte, wie schon der Drogenbeauftragte der Bundesregierung in seinem Schreiben an Herrn Parl. Staatssekretär Funke vom 15.6.1993 angeregt hat, auf Bundes- und Länderebene diskutiert werden.

Zur Bilanzierung der Diskussion scheint mir ein Expertengespräch sinnvoll, bei dem Vollzugsbeamte, Anstaltsärzte, Gefängnisseelsorger, Sozialarbeiter sowie Wissenschaftler, die hierzu bereits geforscht haben, und Fachleute aus der AIDS-Hilfe und Drogenberatung angehört und nach ihrer Sicht des Problems,

Erfahrungen und Vorschlägen zu verbesserter HIV-Prävention im Gefängnis befragt werden können. Zu diesem Gespräch - das das Bundesgesundheitsministerium in enger Abstimmung mit Ihrem Haus vorbereiten und durchführen könnte - sollte von den Landesregierungen je ein Vertreter auf Fachebene aus den Bereichen Justiz und Gesundheit eingeladen werden.

Der Bundespräsident hat in seiner Eröffnungsrede zum IX. Internationalen AIDS-Kongreß in Berlin die Situation von Gefangenen als Beispiel dafür angesprochen, daß wir nicht „durch starre ideale Grundsätze unentschuldigbar viele Menschenleben gefährden“ dürfen. In diesem Sinne sollten wir als zuständige Bundesminister die Kolleginnen und Kollegen in den Landesregierungen zu einer Situationsanalyse und zum Erproben neuer Wege der HIV-Prävention auch in Gefängnissen anregen und ermutigen. Das Thema könnte auch auf der nächsten Justiz- bzw. Gesundheitsministerkonferenz erörtert werden.

Wegen der Dringlichkeit des Themas hoffe ich, sehr geehrte Frau Kollegin, daß wir uns bald auf ein gemeinsames Vorgehen in dieser Sache verständigen können.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Seehofer

Schon knapp zwei Monate später antwortete ihm die Justizministerin. Wir wollen unseren Lesern auch dieses Schreiben nicht vorenthalten und haben es nachfolgend abgedruckt:

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB
Bundesministerin der Justiz

Bonn, 17. September 1993

An den
Bundesminister für Gesundheit
Herrn Horst Seehofer, MdB
...

Sehr geehrter Herr Kollege,

für Ihr Schreiben vom 20. Juli 1993, mit dem Sie sich für eine Verbesserung der HIV-Prävention in Justizvollzugsanstalten einsetzen, danke ich Ihnen.



Ich stimme mit Ihnen überein, daß einer wirksamen HIV-Prävention in den Justizvollzugsanstalten angesichts der vielen drogenabhängigen Gefangenen eine besonders hohe Bedeutung zukommt, und daß wir trotz der Zuständigkeit der Länder für den Strafvollzug aufgerufen sind, uns mit dieser Problematik auch zu befassen.

Allerdings meine ich, daß die in Ihrem Schreiben enthaltene Situationsbeschreibung der gegenwärtigen Verhältnisse im Vollzug und Ihr daraus resultierender Vorschlag, die Länder auf den dringlichen Handlungsbedarf zur Eindämmung der HIV-Infektionen in den Gefängnissen hinzuweisen, weiterer Erörterung bedarf.

Die in meinem Hause vorliegenden Erkenntnisse über das gegenwärtig im Vollzug bestehende Risikopotential, die vornehmlich auf den statistischen Erhebungen der Landesjustizverwaltungen über die Ergebnisse der HIV-Testuntersuchungen bei der Aufnahme in eine Anstalt und während des Vollzuges beruhen, sprechen dafür, daß jedenfalls bundesweit gesehen die Verhältnisse nicht so besorgniserregend sind, wie es die eingangs Ihres Schreibens gegebene Situationsbeschreibung befürchten läßt.

Dem diesem Schreiben beigelegten Auswertungsvermerk, auf den ich Bezug nehmen darf, ist zu entnehmen, daß sowohl die Anzahl der Drogenabhängigen im Vollzug, als auch die Zahl der HIV-positiven Gefangenen mit etwa 1 % an der Gesamtgefangenenanzahl nicht das in Ihrem Schreiben befürchtete Ausmaß erreichen dürfte.

Besonders bemerkenswert finde ich, daß die Zahl der positiven Befunde bei den HIV-Untersuchungen trotz steigender Gesamtgefangenenanzahl von 856 Fällen im Jahre 1989 kontinuierlich bis auf 502 Fälle im Jahre 1992 zurückgegangen ist, obwohl sich die Anzahl der Untersuchungen in diesem Zeitraum mehr als verdoppelt hat.

Wichtig erscheint mir in diesem Zusammenhang, auch auf eine Feststellung der AIDS-Enquete-Kommission des 11. Deutschen Bundestages hinzuweisen, die nach den mir vorliegenden Erkenntnissen auch heute noch

Gültigkeit hat. Die Enquete-Kommission hat in ihrem Bericht festgestellt, daß „aufgrund des besonderen Risikopotentials und aufgrund der höheren Durchseuchung in Justizvollzugsanstalten davon auszugehen ist, daß es dort zu Infektionen kommen kann; diese Vermutung ist bisher jedoch nicht belegt“.

Natürlich darf die auch von den Landesjustizverwaltungen geteilte Erkenntnis, daß AIDS ebenso wie die Drogenabhängigkeit in erster Linie von außen in den Vollzug hineingetragen wird, uns ebensowenig wie der Rückgang der Anzahl der HIV-infizierten Gefangenen zu der Einschätzung verleiten, es bedürfe keiner weiteren Anstrengung zur Eindämmung der HIV-Infektionsgefahr in den Justizvollzugsanstalten. Angesichts der lebensbedrohenden Konsequenzen, die eine HIV-Infektion für jeden einzelnen Betroffenen haben kann, bin ich vielmehr der Auffassung, daß uns dies um so mehr anspornen sollte, alle uns möglichen Schritte zu unternehmen, die das lebensbedrohende Risiko einer HIV-Infektion weiter vermindern helfen.

Bei der Frage, wie eine solche Verbesserung möglich ist, darf man meines Erachtens nicht außer acht lassen, daß die Länder bereits derzeit vielfältige Anstrengungen zur AIDS-Prävention unternehmen.

Diese sowohl von der AIDS-Enquete-Kommission als auch von dem Nationalen AIDS-Beirat in seinem Votum vom 29.11.1990 bereits anerkannten Bemühungen, die in dem beigelegten Vermerk unter VI. (S. 10 ff.) im einzelnen dargestellt sind, verwirklichen zum Teil bereits schon die von Ihnen angeregten Maßnahmen. Dabei wird die begleitende Diskussion nicht nur unter den Landesjustizverwaltungen, sondern teilweise auch fachübergreifend mit den Gesundheitsressorts und unter Beteiligung vollzugsexterner Stellen geführt.

Angesichts der Tatsache, daß die vollzuglichen HIV-Präventionskonzepte der Landesjustizverwaltungen in die rechtspolitischen Vorstellungen der Länder zur Drogenpolitik und zur Behandlung von Drogenabhängigen im Vollzug eingebunden sind, wird es nicht einfach sein, durch die von Ihnen vorgeschlagene fachübergreifende Gesprächsrunde zu einer veränderten Einschätzung derjenigen

Länder zu kommen, die – wie beispielsweise Bayern und Baden-Württemberg – jedwede Art von Substitution im Vollzug ablehnen. Ich werde Ihre Bemühungen in diese Richtung aber gern unterstützen.

Auch die gegen die Vergabe von Einwegspritzen an drogensüchtige Gefangene seitens der Landesjustizverwaltungen erhobenen Bedenken, die – wie in dem beigelegten Vermerk auf Seite 15 f. dargestellt – nicht nur auf Sicherheitserwägungen beruhen, sondern viele weitere Aspekte berücksichtigen, sind zu diskutieren.

Thematisiert werden müßten meines Erachtens auch die Fragen der praktischen Umsetzung dieser Forderungen, insbesondere z. B. die Kontrolle der Spritzenvergabe, Entsorgung etc.

Gleichwohl unterstütze ich das von Ihnen zur Bilanzierung der Diskussion und zur Fortentwicklung der Präventivmaßnahmen angeregte ressortübergreifende Fachgespräch und werde mich entsprechend Ihrem Vorschlag gemeinsam mit Ihnen in eng aufeinander abgestimmten Schreiben an die jeweils für Justiz bzw. Gesundheit zuständigen Minister und Senatoren in den Bundesländern wenden. Darüber hinaus werde ich Ihr Schreiben den Landesjustizverwaltungen zur Kenntnis bringen und Ihre Vorschläge auf der 78. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder, der sich als Unterausschuß der Justizministerkonferenz nahezu regelmäßig mit der Problematik Drogen und Vollzug befaßt, vom 4. bis 6. Oktober in Berlin zur Diskussion stellen.

Lassen Sie mich abschließend noch auf einen Gesichtspunkt hinweisen, der mir besonders wichtig erscheint.

Bei allen Überlegungen, wie die HIV-Prävention in den Anstalten verbessert werden kann, dürfen wir nicht außer acht lassen, daß dies nicht ausschließlich eine Angelegenheit der Landesjustizverwaltungen ist.

Die effektivste Möglichkeit, den Drogenkonsum in den Anstalten und die Gefahr einer HIV-Infektion im Vollzug zu verringern wäre es, wenn – entsprechend den langjährigen Forderungen der Landesjustizverwaltungen –

ausreichende externe Therapiemöglichkeiten für Drogenabhängige geschaffen würden. Hierdurch würde nicht nur der Vollzug in einem Aufgabenbereich entlastet, für den er weder bestimmt noch geeignet ist, sondern hierdurch könnte auch die Gefahr einer HIV-Infektion im Vollzug verringert werden. Insofern sind jedoch nicht die Justizbehörden, sondern die Gesundheitsbehörden der Länder gefordert.

Da jede weitere Reduzierung des Einschmelzungs von Drogen in die Haftanstalten geeignet ist, den Drogenkonsum im Vollzug zu vermindern, sollten den Landesjustizverwaltungen auch kurzfristig gesetzliche Grundlagen an die Hand gegeben werden, die effektivere Kontrollmöglichkeiten eröffnen.

In dem vom Bundesministerium der Justiz erstellten Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes ist bereits einem dringenden Bedürfnis der Praxis entsprechend hinsichtlich der Durchsuchungsmöglichkeiten der jungen Gefangenen eine gegenüber dem Strafvollzugsgesetz erweiterte Regelung eingestellt worden. Der Entwurf sieht hierzu u. a. vor, daß eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung der jungen Gefangenen nicht nur bei der Aufnahme und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt (so bisher das Strafvollzugsgesetz), sondern auch nach Besuchen durchgeführt werden kann.

Drogenkonsum im Vollzug ist vielfach auch ein Ausdruck der Hoffnungslosigkeit und Vereinsamung. Dem sollte durch eine entsprechende Vollzugsgestaltung entgegengetreten werden. Der vorerwähnte Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes versucht beispielsweise durch die Grundlegung des Wohngruppenvollzuges der Gefahr einer Isolation der jungen Gefangenen zu begegnen und durch eine stärkere Betonung der Schulungs- und Ausbildungsmöglichkeiten ihnen bessere Perspektiven für die Zeit nach ihrer Entlassung aufzuzeigen.

Leider konnte das Gesetzgebungsvorhaben, das von den Ländern mehrheitlich unterstützt wird, bisher nicht in das Kabinett eingebracht werden, weil die AG Recht der CDU/CSU-Fraktion sich die von Bayern und Baden-Württemberg erhobenen Bedenken gegen den Entwurf zu eigen gemacht hat.

Ich meine daher, daß wir nicht nur an die Länder appellieren sollten, Anstrengungen zur Verbesserung der HIV-Prävention in den Anstalten zu unternehmen, sondern daß wir auch in unserem jeweiligen Bereich hier unterstützend tätig werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Dem Brief der Ministerin war eine 16seitige Anlage beigelegt, die wir natürlich nicht in vollem Umfang abdrucken können, weil sie den Rahmen hier sprengen würde. Allerdings sind die Zahlen aus diesem Bericht, der dem Schreiben beilieg, sehr interessant. So heißt es, die dabei gewonnenen Erkenntnisse, der von allen Ländern, mit Ausnahme von Ber-

Bist du altmodisch...!



lin, Brandenburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern, sind quartalsmäßig zusammengefaßt und im Wege des Austausches statistischer Erhebungen allen Landesjustizverwaltungen und dem BMJ bekanntgegeben. Hierbei geben die Länder neben der Anzahl der erstmaligen und Wiederholungsuntersuchungen die erstmals positiven Befunde in dem jeweiligen Quartal an. Im Rahmen einer weiteren durchgeführten Stichtagserhebung zum jeweils letzten Tag des Quartals werden darüber hinaus der Bestand der Gefangenen und der Bestand der Gefangenen mit positivem Befund aufgeteilt nach den Kategorien Infizierte ohne bzw. mit Krankheitszeichen und manifest an AIDS Erkrankte (Vollbild) erfaßt. Sieben Landesjustizverwaltungen teilen darüber hinaus auch die Zahl des Bestandes der auf HIV-Infektionen untersuchten Gefangenen zum Stichtag mit. Von den zum 30. Juni 1993 in Haft befindlichen 9999 männlichen Gefangenen sind 9757 untersucht worden. Dies entspricht einer äußerst aussagekräftigen Untersuchungsquote von 97,5 %. Von diesen untersuchten Gefangenen sind 55 HIV-infiziert. Dies entspricht 0,56 %. Von den insgesamt 475 weiblichen Gefangenen sind 90,9 % untersucht worden. Die Anzahl von sieben weiblichen Gefangenen, die HIV-positiv sind, entspricht 1,6 % (ein Hinweis: diese Zahl bezieht sich auf Bayern).

Nachfolgend geben wir einen Überblick der Bundesländer, die die Zahlen der Infizierten aus dem Vollzug melden. So waren in Baden-Württemberg HIV-positiv 92 Männer und 16 Frauen, was bei den Männern 1,5 %, bei den Frauen 5,2 % der Gefangenen bedeutet. In Baden-Württemberg wurden 83,6 % der männlichen Gefangenen HIV-getestet und 92,1 % der weiblichen Gefangenen. Die

Zahlen in Bayern sind bereits genannt worden. In Rheinland-Pfalz wurden knapp 60 % der Männer untersucht und 46,6 % der Frauen. Das ergab eine Anzahl von 12 männlichen HIV-Infizierten und 4 weiblichen. Bei den Männern betrug die Zahl der Infizierten 0,68 %, bei den Frauen 7,2 %. In Sachsen wurden 52,4 % der Männer HIV-getestet und 70 % der Frauen. Es waren sechs Männer positiv und eine Frau, d. h. 0,55 % der Männer und 2 % der Frauen. Sachsen-Anhalt hatte keinen Infizierten im Vollzug, ebenso wie Thüringen.

In der Anlage der Justizministerin wird weiter ausgeführt, daß die höhere Infektionsrate bei den inhaftierten Frauen auf einen entsprechend größeren Anteil an i. v. Drogenabhängigen zurückzuführen ist.

Hinsichtlich der übrigen Länder lassen sich entsprechende Zahlen nicht in dieser Spezifizierung angeben, weil zum Teil nicht zwischen weiblichen und männlichen Gefangenen unterschieden wird bzw. nicht der Bestand an untersuchten Gefangenen insgesamt angegeben wird.

Aufgrund der von den Landesjustizverwaltungen übermittelten Angaben kann jedoch festgestellt werden, daß sich in den Justizvollzugsanstalten in Deutschland (ohne Berlin, Brandenburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern) zum 31.3.1993 insgesamt 415 HIV-infizierte Gefangene befunden haben, von denen 253 noch keine Krankheitszeichen aufwiesen, bei 131 bereits ein Krankheitsbild festgestellt war und bei 31 Gefangenen das Vollbild einer AIDS-Erkrankung vorlag.

In bezug auf den Gesamtbestand der in diesen 12 Bundesländern am 31.3.1993 einsitzenden

Gefangenen von 57050 stellen die 415 HIV-infizierten Gefangenen einen Prozentsatz von 0,72 % dar.

Vergleicht man im Interesse gesteigerter Aussagekraft bei den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Hessen die Gesamtzahl der HIV-infizierten Gefangenen von 263 mit dem nur von diesen Ländern mitgeteilten Gesamtbestand der untersuchten Gefangenen, so ergibt dies bei einer durchschnittlichen Untersuchungsquote von 83 % einen Prozentanteil von 1,04 % an HIV-infizierten Gefangenen. Angesichts der Tatsache, daß die nicht berücksichtigten Länder Brandenburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern zum 31.3.1993 im Verhältnis zu der Gesamtheit der übrigen Bundesländer lediglich einen Gefangenenstand von etwa 11 % auswiesen, dürfte sich die Abweichung des hiesigen Ergebnisses von der im Schreiben des BMG wiedergegebenen Schätzung (2 bis 3 % aller Inhaftierten sind HIV-infiziert) auch nicht mit der Nichtberücksichtigung dieser Länder erklären lassen.

Es ist allerdings nicht auszuschließen, daß je nach der Art der Gefangenenpopulation die vorgenannten Prozentwerte in einzelnen Justizvollzugsanstalten überschritten werden.

Soweit zunächst auszugsweise aus der Anlage des Schreibens der Justizministerin. Ich finde es sehr interessant, daß genaue Zahlen über HIV-Infizierte im Vollzug seit vielen Jahren sozusagen als geheime Verschlussache behandelt werden und erst durch diesen Brief eine genaue Zahl, nämlich 415 infizierte Gefangene, bekanntgegeben wird. Nach Meinung der Deutschen AIDS-Hilfe und der Berliner AIDS-Hilfe liegt die Zahl der infizierten Gefangenen im Berliner Vollzug deutlich über dem Bundesdurchschnitt. In Berlin werden keine statistischen Daten ausgewertet, weil offiziell keinerlei „Zwangstests“ stattfinden. In allen anderen Bundesländern wird immer wieder angemerkt, daß die Tests freiwillig durchgeführt werden. Nun ja, freiwillig ist ein dehnbare Begriff. In verschiedenen Ausführungsvorschriften steht, daß Gefangene von Risikogruppen eindringlich auf die Möglichkeiten des Testes hinzuweisen sind. Was unter eindringlich zu verstehen ist, ist eine ganz andere Frage.

In dem Bericht wird erwähnt, daß die Anzahl der Blutuntersuchungen seit der Einführung der statistischen Erhebungen im Jahre 1988 stetig angestiegen ist. Ausgehend von 33913 im Jahre 1988 haben die Untersuchungen mit 72222 im Jahre 1992 einen neuen Höchststand erreicht. Gestiegen ist in diesem Zeitraum allerdings auch die Anzahl derjenigen Gefangenen, die einer Blutuntersuchung nicht zugestimmt haben. Sie hat von 11001 Gefangenen im Jahre 1989 auf 17461 im Jahre 1992 zugenommen. Dies bedeutet im Verhältnis zu den durchgeführten Blutuntersuchungen einen prozentualen Anstieg von 16,3 auf 24 %.

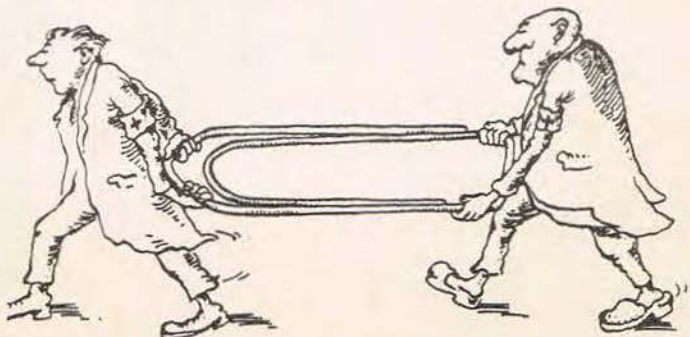
Demgegenüber verzeichnet die Zahl der bei diesen Untersuchungen erstmals festgestellten positiven Befunde eine rückläufige Tendenz.

Von 856 positiven Befunden im Jahr 1989 ist diese Zahl über 699 Fälle im Jahr 1990 und 573 im Jahr 1991 auf 502 Fälle im Jahr 1992 gesunken.

Unter der Rubrik *V. HIV-Infizierungen während des Vollzuges bzw. in den Anstalten* steht: „Verbindliche Aussagen darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Anzahl sich Gefangene während des Vollzuges mit HIV infiziert haben, können nicht getroffen werden.“

Erwähnung findet in der Anlage auch, daß der Endbericht der AIDS-Enquete-Kommission festgestellt hat, „aufgrund des besonderen Risikopotentials und aufgrund der höheren Durchseuchung in Justizvollzugsanstalten ist davon auszugehen, daß es dort zu Infektionen kommen kann; diese Vermutung ist bisher jedoch nicht belegt“.

Weiterhin wird ausgeführt, daß das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg eine landesweite Erhebung zur Suchtsituation im Strafvollzug erstellt hat. Im Rahmen der vorgenommenen Suchtsituationsanalyse kommt das Justizministerium im April 1990 auf der Grundlage der durchgeführten HIV-Untersuchungen u. a. zur folgenden Feststellung:



„Aus den Wiederholungstests ist bekannt, daß noch kein Gefangener im Vollzug HIV-positiv wurde. AIDS wird – und insoweit besteht eine Parallele zur Drogenabhängigkeit – in den Vollzug 'importiert'. Aus der Tatsache, daß bis heute dem Vollzugsreferat weder unmittelbar noch mittelbar – z. B. im Rahmen des halbjährlichen Erfahrungsaustausches über besondere Vorkommnisse im Vollzug bei den Tagungen des Strafvollzugsausschusses der Länder – kein einziger Fall bekanntgeworden ist, in dem z. B. ein Gefangener wegen einer im Vollzug erfolgten HIV-Infizierung Vorwürfe oder Schadenersatzansprüche gegen eine Landesjustizverwaltung erhebt, rechtfertigt nicht die Bewertung, daß der Vollzug auch heute und bundesweit jedenfalls nicht als einen die Volksgesundheit gefährdender Herd für HIV-Infektionen anzusehen ist.“

Ich war persönlich als Sachverständiger bei der AIDS-Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages. Mir ist erinnerlich, daß einer der anwesenden Anstaltsleiter gesagt

hat, das einzige, was im Vollzug geregelt ist, daß sich täglich Menschen mit dem HIV-Virus infizieren. Aus der Tatsache, daß noch niemand eine Justizbehörde bzw. ein Länderjustizministerium verklagt hat, weil er sich im Vollzug infizierte, zu schließen, daß sich noch niemand im Vollzug infiziert hat, ist typisch für Strafvollzugsbehörden. Was nicht sein darf, kann nicht sein.

Der Deutschen AIDS-Hilfe sind persönlich mehrere Fälle bekannt, wo sich gefangene Frauen und Männer im Strafvollzug infiziert haben. Einer Befragung im Jahre 1992 zufolge, an der sich 117 Menschen mit HIV/AIDS im Strafvollzug beteiligten, hatte jeder sechste angegeben, sich im Vollzug infiziert zu haben. Welcher Inhaftierte hat nicht seine eigenen Erfahrungen mit den Gerichten gemacht, so daß sich eine Schadensersatzklage oder ähnliches schon von selber verbietet. Schließlich bekommen vor den Strafvollstreckungskammern in der Bundesrepublik Deutschland in mindestens 99 % der Fälle die Anstalten Recht in ihren Entscheidungen.

Es ist erfreulich, daß der Bundesgesundheitsminister sich an die Justizministerin gewandt hat, um eine Verbesserung der Situation zu erreichen. Aber immer noch werden im bun-

desdeutschen Strafvollzug sterile Spritzbestecke nicht verteilt. Die Verteilung von Desinfektionsmitteln ist mit ruhigem Gewissen nicht zu empfehlen. Einwegspritzen heißen nicht umsonst so und sind zum einmaligen Gebrauch bestimmt und dürfen gar nicht mehrfach benutzt werden. Außerdem ist das Ausspülen mit Desinfektionsmitteln mit einem hohen Restrisiko verbunden. Deswegen die Forderung der Deutschen AIDS-Hilfe, und nicht nur der Deutschen AIDS-Hilfe, sterile Spritzbestecke müssen im Strafvollzug für jeden Gefangenen zur Verfügung stehen und anonym verteilt werden. Die Deutsche AIDS-Hilfe bittet die Leser des Lichtblicks auch, falls sie sich im Vollzug infiziert haben, ihr das mitzuteilen:

Deutsche AIDS-Hilfe e. V.
Dieffenbachstraße 33
10967 Berlin

Jedem, der der Deutschen AIDS-Hilfe schreibt, wird absolute Anonymität garantiert.

Kooperation zwischen den Sozialen Diensten und dem Justizvollzug

Zwischen den Sozialen Diensten – Gerichts- und Bewährungshilfe – und den Berliner Vollzugsanstalten wurde eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, die seit dem 1. Oktober 1993 gültig ist. Von der Zusammenarbeit der beteiligten Stellen, die zum Nutzen der Gefangenen erfolgen soll, ist eine sinnvollere Vollzugsplanung zu erwarten. Soweit die Theorie, doch wie verhält es sich damit in der Praxis?

In diesem Zusammenhang ergab sich für den Lichtblick im Januar dieses Jahres die Gelegenheit, einer Mitarbeiterin der Sozialen Dienste ein paar Fragen zu stellen, die sich für uns aus der Kooperationsvereinbarung (siehe Seite 9) ergeben hatten. Wir bedanken uns an dieser Stelle bei ihr für deren Beantwortung. Die Fragen wurden von uns schriftlich eingereicht, denn leider war es aus zeitlichen Gründen nicht möglich, ein persönliches Gespräch miteinander zu führen. Dadurch sind die Antworten zum Teil etwas hinter ihren Möglichkeiten zurückgeblieben. Vielleicht ergibt sich zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal die Gelegenheit, etwas konkreter nachfragen zu können.

-red.-

libli: Im Kooperationspapier heißt es, daß die Sozialen Dienste und die Justizvollzugsanstalten zum Nutzen der Probanden/Gefangenen in geeigneten Fällen in der Inhaftierungs- und Entlassungsphase zusammenarbeiten. Was ist unter *geeigneten Fällen* zu verstehen, spielt dabei u. a. auch die Dauer der (noch) zu verbüßenden Freiheitsstrafe eine Rolle?

Echtermeyer: Um diese Frage zu beantworten, möchte ich etwas ausholen: Das Problem der Bewährungshilfe ist, daß wir erst zu einem sehr späten Zeitpunkt – meistens einen Tag vor, oftmals aber Tage oder Wochen nach einer Haftentlassung – von der zu übernehmenden Bewährungsaufsicht erfahren. Auch die Gruppenleiter/innen im Vollzug, die ja die Berichte



zur vorzeitigen Entlassung gemäß § 57 StGB fertigen, erfahren von der Entscheidung der Strafvollstreckungskammern erst unmittelbar vor der beabsichtigten Entlassung. Das hat zur Folge, daß Entlassungsvorbereitungsmaßnahmen nicht rechtzeitig eingeleitet werden können. Auch hatten die Betroffenen oft keine Gelegenheit, sich um Arbeit oder Wohnung zu kümmern.

Diese Situation finden wir auch in vielen Fällen bei den Betroffenen, bei denen Führungsaufsicht angeordnet wurde.

An dieser Stelle haben wir mit unseren Überlegungen zur „Kooperation“ begonnen. Gerade die entlassungsvorbereitende Phase muß von der Bewährungshilfe positiv genutzt werden. Auch der Gesetzgeber hat in § 154 StVollzG die besondere Problemstellung der Entlassungsphase berücksichtigt und deshalb die Behörden verpflichtet, zusammenzuarbeiten. Die Bewährungshelfer/innen wollen möglichst *frühzeitig* noch während der Inhaftierung Kontakt zu den zu Entlassenen aufnehmen

und sie in enger Kooperation mit den Mitarbeitern des Vollzuges bei der Überleitung in die Freiheit begleiten und unterstützen. Um dieses alles auch organisatorisch zu regeln, haben wir uns in der Kooperationsvereinbarung auf zwei Daten festgelegt:

- a) Wenn von der JVA eine positive Entscheidung gemäß §§ 57, 57 a StGB, §§ 88, 89 JGG bzw. in Gnadensachen angeregt wird, erhalten wir – *sofern das schriftliche Einverständnis der Gefangenen gegeben ist* – eine Durchschrift dieser Stellungnahme.
- b) In den Fällen künftiger Führungsaufsicht werden den Sozialen Diensten *sechs Monate* vor dem voraussichtlichen Eintritt die Personalien der hierfür betroffenen Gefangenen benannt. (Auch hier gilt das schriftliche Einverständnis.)

Von uns wird dann sichergestellt, daß unverzüglich Kontakt zu den Entlassenen aufgenommen wird.

**Kooperation zwischen den
Sozialen Diensten - Gerichts- und Bewährungshilfe -
und dem Justizvollzug**

Die Sozialen Dienste und die Justizvollzugsanstalten arbeiten zum Nutzen der Probanden/Gefangenen in geeigneten Fällen in der Inhaftierungs- und Entlassungsphase zusammen. Dabei soll insbesondere der Übergang von der vollzuglichen Behandlung zur Betreuung durch die Bewährungshilfe verbessert werden. Die einzelfallbezogene Zusammenarbeit der Behörden, insbesondere der Austausch von Informationen und von Berichten, setzt das schriftliche Einverständnis der Probanden/Gefangenen voraus. Die Verantwortungs- und Entscheidungskompetenz der zuständigen Behörden bleibt uneingeschränkt erhalten.

Die Zusammenarbeit wird wie folgt organisiert:

- Die Sozialen Dienste und die Justizvollzugsanstalten benennen Ansprechpartner, die die Zusammenarbeit zwischen den und innerhalb der Behörden abstimmen.
- Die Sozialen Dienste bieten in den Justizvollzugsanstalten nach Bedarf Informationsveranstaltungen an, um die Gefangenen mit ihrer Arbeit vertraut zu machen.
- Sofern eine Bewährung bereits besteht oder unmittelbar vor der Inhaftierung bestanden hat, soll der/die zuständige Bewährungshelfer/in bei der Erstellung des Vollzugsplanes gehört werden. Eine Teilnahme an der Vollzugsplankonferenz ist möglich.
- Wenn von den Justizvollzugsanstalten eine positive Entscheidung zur Frage einer vorzeitigen Entlassung, verbunden mit einer Unterstellung unter Bewährungsaufsicht gem. §§ 57, 57 a StGB, §§ 88, 89 JGG bzw. im Gnadenweg angeregt wird oder eine Führungsaufsicht gem. §§ 67 c, 67 d Abs. 4, 68 f StGB zu erwarten ist, wird den Sozialen Diensten eine Durchschrift der Stellungnahme zugesandt. In den Fällen künftiger Führungsaufsicht werden den Sozialen Diensten 6 Monate vor dem voraussichtlichen Eintritt die Personalien der hiervon betroffenen Gefangenen benannt.
- Zwischen dem/der künftigen Bewährungshelfer/in, dem/der zuständigen Gruppenleiter/in und dem/der Gefangenen werden Gesprächstermine vereinbart. Bei der Entlassungsvorbereitung arbeiten Gruppenleiter/in und Bewährungshelfer/in eng zusammen.

libli: Von den Sozialen Diensten und den Justizvollzugsanstalten werden Ansprechpartner benannt, die die Zusammenarbeit zwischen den Behörden abstimmen. Welche Erfahrungen gibt es bisher dazu in der Praxis?

Echtermeyer: Es ist richtig, daß die JVA's und die Sozialen Dienste BWH Ansprechpartner/innen benannt haben, die als Kontaktpersonen nach „drinnen“ bzw. „draußen“ fungieren. Eine Erfahrung unserer Mitarbeiter ist bisher, daß sie überwiegend positiv in den einzelnen Anstalten/Teilanstalten empfangen wurden. In den Gesprächen zwischen Gruppenleiter und Bewährungshelfer wurde aber auch deutlich, daß auf beiden Seiten ein offensichtlicher Informationsbedarf über das jeweilige andere Arbeitsfeld besteht.

Für eine sinnvolle Zusammenarbeit ist es erforderlich, sich in seiner Arbeit gegenseitig kennenzulernen und diese wertzuschätzen. Das hat meines Erachtens nicht unerheblichen Einfluß auf die Zusammenarbeit beider Dienste.

Dennoch, und das sei nicht nur am Rande bemerkt, gibt es in einigen Bereichen des Berliner Vollzuges Unwegsamkeiten.

libli: In den Justizvollzugsanstalten werden nach Bedarf von den Sozialen Diensten Informationsveranstaltungen angeboten, um die Gefangenen mit ihrer Arbeit vertraut zu machen. Wie wird dieser Bedarf ermittelt, wer stellt ihn fest?

Echtermeyer: Nach meinem Kenntnisstand wurde bisher in einer Teilanstalt der JVA Tegel eine Informationsveranstaltung von Bewährungshelferinnen für Inhaftierte durchgeführt. Weitere sind in Planung und werden in kürze erfolgen.

Grundsätzlich gingen wir bei unseren Überlegungen davon aus, daß es bei vielen Inhaftierten zur Bewährungshilfe und Führungsaufsicht eine Fülle von Fragen gibt. Der Bedarf von Informationsveranstaltungen bezieht sich deshalb nicht so sehr auf das „ob“, sondern auf den Zeitraum, nämlich: wie oft und in welchem Abstand sollen die Informationsveranstaltungen ange-

boten werden. Ich könnte mir vorstellen, daß eine Anstalt des offenen Vollzuges bzw. Freigängeranstalt einen anderen Bedarf anmeldet als beispielsweise die TA II in Tegel.

Alle Insassen kann ich an dieser Stelle nur ermuntern, sich über die Gruppenleiter oder Insassenvertretung zu melden, sofern

es einen Wunsch nach Information über die Tätigkeit der Bewährungshelfer/innen gibt.

libli: Welchen Inhalt haben diese Informationsveranstaltungen und kann an ihnen jeder Gefangene teilnehmen oder gibt es Einschränkungen (z. B. in der JVA Tegel teilanstaltsbezogen)?

Echtermeyer: Grundsätzlich sind die Informationsveranstaltungen für jede/n Gefangene/n gedacht. Sinnvoll erscheint es, diese in den einzelnen Teilanstalten oder einzelnen Bereichen durchzuführen. Ob nun hier sowohl Gefangene teilnehmen, die in einem Monat, einem Jahr oder fünf Jahren entlassen werden, ist eine Frage der Organisation und sollte immer vor Ort in Zusammenarbeit mit den Ansprechpartner/innen entschieden werden.

libli: Eine Teilnahme von Bewährungshelfern an der Vollzugsplankonferenz ist möglich. Welche Voraussetzungen sind damit verbunden, und beschränkt sich die Teilnahme auf eine Anhörung oder ist auch die Möglichkeit eines Mitspracherechts gegeben?

Echtermeyer: Die Erstellung und Fortschreibung eines Vollzugsplanes ist gesetzliche Pflicht der Anstalt. In unserem Hause ist es ein Anliegen, an der Erstellung des Vollzugsplanes beteiligt zu werden, wenn bereits vorher Kontakt bzw. eine Bewährungsaufsicht zu einem Inhaftierten bestand und diese/r Inhaftierte es wünscht, daß sein Bewährungshelfer beteiligt wird.

Dann sollte der/die Gefangene auch über seinen zuständigen Gruppenleiter dem Bewährungshelfer signalisieren, daß dieser

bei der Erstellung des Vollzugsplanes einbezogen werden kann. Es gibt eine große Bereitschaft in unserem Hause, auch an Vollzugsplankonferenzen teilzunehmen, allerdings ist nach meinem Kenntnisstand von seiten der JVAs davon bisher wenig Gebrauch gemacht worden. Das ist schon nachdenkenswert, zumal gerade die Bewährungshelfer/innen oftmals viel über den Probanden wissen und dieses Wissen

zu einer sinnvollen Vollzugsplanung beitragen könnte.

libli: In Fragen einer vorzeitigen Entlassung - wenn dazu eine positive Entscheidung seitens der Justizvollzugsanstalten angeregt wird - und anstehender Bewährungsaufsicht wird den Sozialen Diensten eine Durchschrift der Stellungnahme zu-



Bei **Fragen** oder **Problemen** stehen wir mit **Rat** und **Tat** zur Verfügung:

Die **UNIVERSAL-STIFTUNG** **HELMUT ZIEGNER**

informiert und unterstützt bei

- Wohnungserhalt während der Haft
- Wohnmöglichkeiten nach der Haft
- Schuldenregulierung
- Behördenangelegenheiten
- Vermittlung zu anderen Beratungsstellen
- Entlassungsvorbereitungen

Vormelder an Universal-Stiftung Helmut Ziegner (UHZ)
im Gruppen- und Beratungszentrum JVA Moabit, TA I - E 4

Wir sind auch telefonisch zu erreichen!

Unsere Telefonnummer: 39 79-37 87

gesandt. Geschichte das mit/ohne Wissen/Zustimmung der Gefangenen, und in wie vielen Fällen macht die Anstalt prozentual gesehen davon Gebrauch?

Echtermeyer: Grundsatz der Kooperationsvereinbarung ist die *Freiwilligkeit* und *Zustimmung* der/des Inhaftierten. In der Kooperationsvereinbarung wurde bindend festgeschrieben, daß diese *schriftlich* erfolgen soll.

libli: Hinsichtlich der Führungsaufsicht gibt es wohl auch innerhalb der Bewährungshilfe sehr unterschiedliche Auffassungen bis hin zu der Frage, ob sie überhaupt verfassungskonform sei, wie bereits im Juni 1992 in einem Interview des Lichtblicks mit Mitarbeitern der BWH festgestellt werden konnte. Hat sich an den Bedingungen der FA seitdem etwas geändert, gibt es eventuell Initiativen, sie abzuschießen?

Echtermeyer: Zur Führungsaufsicht haben meine Kollegen in ihrem Interview mit

dem Lichtblick schon ausführlich Stellung genommen. Auch aus meiner Sicht ist die Führungsaufsicht eine verfehlte Konstruktion, die sich so nicht bewährt hat.

Aber um Ihre Frage zu beantworten: in der Zwischenzeit hat sich an den Bedingungen der Führungsaufsicht nichts verändert. Ob sich die einzelnen Landesjustizverwaltungen jemals entscheiden können, darauf hinzuwirken, daß diese durch den Gesetzgeber abgeschafft wird, bleibt abzuwarten. Aktuelle Initiativen diesbezüglich sind mir nicht bekannt.

libli: Bei der Entlassungsvorbereitung sollen Gruppenleiter/in und Bewährungshelfer/in eng zusammenarbeiten. Ist das Realität oder Wunschdenken?

Echtermeyer: Diese Frage ist so schwer zu beantworten. Ein großer Teil der Bewährungshelfer/innen/Gruppenleiter/innen hat bereits gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit sammeln können. Es gibt in

Einzelfällen eine enge Kooperation, in anderen Fällen eher Konkurrenz oder Funkstille. Mein Wunsch ist, daß alle Mitarbeiter es mit ihrer Verpflichtung zur Zusammenarbeit ernst nehmen und diese eine Selbstverständlichkeit wird.

libli: Das Kooperationspapier ist ja von der Senatsverwaltung für Justiz abgesehen worden. Daß es sich unter den Bediensteten in den Justizvollzugsanstalten nicht ungeteilter Zustimmung erfreuen dürfte, dazu bedarf es nicht allzuviel Phantasie. Wie verhält es sich damit innerhalb der Bewährungshilfe?

Echtermeyer: Innerhalb der Sozialen Dienste/Gerichts- und Bewährungshilfe gab es seit Februar 1992 einen ausführlichen Diskussionsprozeß über die Kooperation mit dem Vollzug. Heute stellt sich die Situation so dar, daß diese eine breite Akzeptanz und Zustimmung bei den Mitarbeitern erfährt.

Öffentliche Anhörung in Bonn

Das Komitee für Grundrechte und Demokratie führt erneut eine öffentliche Anhörung zum Thema „Lebenslängliche Freiheitsstrafe“ durch. Vom 4. bis 6. März 1994 treffen sich im Gustav-Stresemann-Institut in Bonn Bad Godesberg Experten, Vollzugspraktiker und Betroffene, um über „Staatliches Gewaltmonopol, bürgerliche Sicherheit, lebenslange und zeitige Freiheitsstrafe“ zu diskutieren.

In der ersten öffentlichen Anhörung im Mai 1993 zeigte sich vor allem, daß die immer wieder vorgebrachten Gründe für die Beibehaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe einer kritischen Prüfung nicht standhalten können. Daher soll in der zweiten Anhörung danach gefragt werden, ob es tiefere, „im Staat sitzende“ Gründe für die lebenslange Freiheitsstrafe gibt, ob die lebenslange Freiheitsstrafe womöglich eine legitimatorische Funktion für das gesamte System hat.

Für diese Anhörung sind noch Tagungsplätze frei! Anmeldungen zur Teilnahme bitte an:

Komitee für Grundrechte und Demokratie
- Zweigbüro Köln -
Bismarckstraße 40
50672 Köln
☎ (02 21) 52 30 56

Die Dokumentation der ersten öffentlichen Anhörung (Mai 1993) zum Thema „Lebenslange Freiheitsstrafe – Ihr geltendes Konzept, ihre Praxis, ihre Begründung“ kann jetzt gegen Vorauszahlung (DM 15,- plus DM 2,50 Versand) beim Komitee für Grundrechte und Demokratie, An der Gasse 1, 64759 Sensbachtal bestellt werden. Ein weiteres Informationspaket kann unter dem Stichwort „Info Lebenslang“ angefordert werden. (Bitte einen Verrechnungsscheck über DM 10,- beifügen!)

Das Komitee lebt natürlich auch von Spenden, namentlich die Projektgruppe „Wider die lebenslange Freiheitsstrafe“ muß durch private Aufwendungen finanziert werden ...! Wer die Arbeit des Komitees unterstützen will, spendet an:

Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.
Kontonummer 8 024 618
Volksbank Odenwald
(BLZ 508 635 13)
Stichwort: „Anhörung Lebenslang“
64743 Beerfelden.

Der Lichtblick wird natürlich über den Verlauf der Anhörung berichten. Falls Sonderurlaub gewährt wird, entsendet die Redaktion ihren Fachreporter nach Bonn.

Seminar für Redakteure von Gefangenenzeitungen

Auch die nunmehr dritte Fachtagung für die Mitarbeiter von Knastzeitungen vom 7.-9. Januar 1994 in Schöppenstedt/Eitzum war wieder ein voller Erfolg. Nicht zuletzt die bewährte Gastlichkeit des Ferienhofs Beutel und die freundlichen Wirtsleute trugen zum Gelingen der Veranstaltung bei. Das hervorragende Management des Berliner Referenten für Menschen in Haft bedarf keiner weiteren Erwähnung.

Das Thema dieses Seminars: *AIDS-Prophylaxe durch Gefangenenzeitungen*. Wie das ausgedruckte Programm belegt, beschäftigten sich die Teilnehmer intensiv mit der Frage, inwieweit die Gefangenenzeitungen sich an der Aufklärung und Vorbeugung gegen AIDS konstruktiv beteiligen können. Gleichzeitig wurde überlegt, wie für ein besseres Verständnis mit dem vollzugsinternen Umgang mit den HIV-positiven Insassen gewonnen werden kann.

Der Erfahrungsbericht eines HIV-Positiven hat uns verdeutlicht, daß es immer noch an der nötigen Aufklärung mangelt, und daß der Wissensstand aller am Vollzug Beteiligten ständig aktualisiert werden muß. Erst die vollständige Information über Ansteckungsmöglichkeiten, aber auch die Vermittlung des helfenden und letztlich toleranten Umganges mit HIV-positiven Menschen in Haft können für eine Verbesserung des allgemeinen Klimas in den Anstalten sorgen.

Wie schon in den vorangegangenen Seminaren wurde das Fachreferat von Frau Reinhild Rumphorst - Pressereferentin des Hessischen Justizministeriums - als Höhepunkt der journalistischen Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Themenschwerpunkte von Gefangenenzeitungen erlebt. Auch zum Thema *Redaktionsmanagement* hatte Frau Rumphorst beeindruckendes zu sagen; ihr selbsterarbeiteter Leitfaden für die professionelle Verarbeitung von Nachrichten, trotz bescheidener technischer Mittel zu bewerkstelligen, gehört als Standardanleitung in jede Knastredaktion.

Die Diskussionsrunden wurden nur durch die hervorragenden Mahlzeiten unterbro-

chen, bei denen sich alle Teilnehmer an einem großen runden Tisch in sehr angenehmer Atmosphäre zusammenfanden.

Ein weiterer Höhepunkt des zweiten Semintages war der Beitrag von Michael

Gähner, der in eindrucksvoller Weise über die Arbeit der Deutschen AIDS-Hilfe referierte. Ohne sein besonderes Engagement wäre dieses Seminar nicht zustande gekommen; ihm ist es ferner zu verdanken, daß erstmalig auch ein Mitglied der Licht-



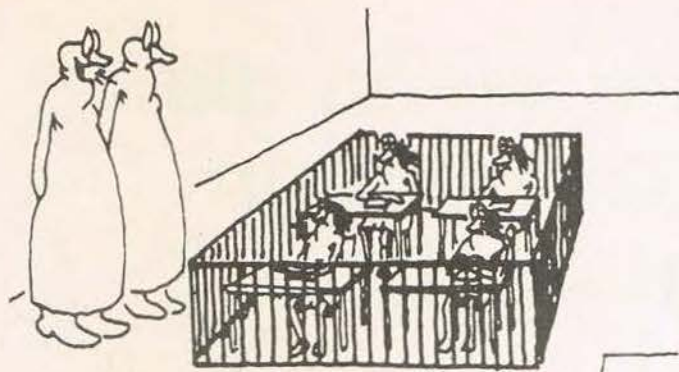
Deutsche AIDS-Hilfe e.V.
- Referat für Menschen in Haft -
Dieffenbachstr. 33, 10967 Berlin
Tel: (030) 69 00 87-45, Fax: (030) 69 00 87-42

Programm

"Seminar für Redakteure von Gefangenenzeitungen"
7. bis 9. Januar 1994

- 7.01. 15.30 Kaffeetrinken
16.30 Begrüßung und Vorstellung der Teilnehmer
17.00 Themenschwerpunkte in der Zeitungsarbeit
Referentin: Reinhild Rumphorst, Pressereferentin des Hess. Min. Justiz
19.00 Abendessen
anschließend weiter mit dem Thema von 17.00 Uhr
8. 9.00 Frühstück
10.00 Redaktionsmanagement, Referentin: Reinhild Rumphorst s. o.
13.00 Mittagessen
14.00 Was macht die Deutsche AIDS-Hilfe e. V.
Referent: Michael Gähner, DAH
15.00 AIDS-Prophylaxe durch Gefangenenzeitungen, Referent: M. Gähner, K. Kaliwoda,
16.00 Kaffeetrinken
17.00 Diskussionsrunde zur Arbeitmöglichkeit von Gefangenenzeitungen
19.00 Abendessen
20.00 Kuno Bärenbold, ehemaliger Knacki, liest aus seinen Werken
9. 9.00 Frühstück
10.00 Leben als Positiver im Strafvollzug - ein Betroffener erzählt
11.00 Fragen zur AIDS-Prophylaxe
13.00 Mittagessen, Fazit, Abreise

Während des Seminars bitte nicht rauchen - es werden Rauchpausen eingelegt



blick-Redaktion an der Veranstaltung teilnehmen konnte.

Den Schriftsteller Kuno Bärenbold müssen wir unseren Leserinnen und Lesern nicht großartig vorstellen, er spricht durch und für sich bzw. mit seinen vielfältigen Veröffentlichungen, unter anderem auch zur Problematik des Gefängnisalltages. Kuno Bärenbold hatte am zweiten Seminartag quasi das Schlußwort, und alle Teilnehmer/innen nutzten die Gunst der Literaturlehrstunde, seinen Geschichten andächtig

zuzuhören, als auch die Diskussion über Form und Inhalt mit ihm zu führen.

Am Sonntag wurde allgemeines Fazit gezogen. Diese Form der überregionalen Zusammenarbeit von Redakteuren der verschiedensten Gefängniszeitungen - ja der Gedankenaustausch an sich - ist sinnvoll und effektiv. Es bleibt zu hoffen, daß die Deutsche AIDS-Hilfe durch entsprechende Unterstützung der staatlichen Stellen auch zukünftig in die Lage versetzt wird, solch wichtige Seminare zu fördern und zu orga-

nisieren. Alle Beteiligten haben sich jedenfalls für 1995 schon verabredet. Von der Lichtblick-Redaktion wird dann hoffentlich der verantwortliche Redakteur selbst die Genehmigung zur Teilnahme von der Senatsverwaltung für Justiz erhalten.

Die Redaktionsgemeinschaft des Lichtblicks dankt dem Veranstalter wie auch den Wirtsleuten des Ferienhofs für die freundliche Aufnahme. Wir hoffen auf die vierte Tagung 1995.

-kra-

HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ

Datum
7. Dezember 1993

An die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des DAH-Redakteursseminars

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich freue mich, daß wir Anfang Januar Gelegenheit haben werden, beim DAH-Seminar für Redakteure und Redakteurinnen von Gefängniszeitungen zusammenzuarbeiten. Um die Veranstaltung so vorzubereiten, daß wir gleich in die inhaltliche Diskussion einsteigen können, möchte ich Ihnen folgende Vorschläge unterbreiten.

1. Bringen Sie einen Zeitungs- oder Zeitschriftenartikel zum Thema Strafvollzug mit, der Ihnen positiv oder negativ aufgefallen ist. Wir werden dann versuchen, anhand der Texte journalistische Qualitätsmerkmale deutlich zu machen.

2. Über den Prozeß zwischen der Idee und dem Schreiben eines Beitrags sollten wir am konkreten Fall fachsimpeln. Ich würde daher gern einen Teil des Seminars darauf verwenden, eine Redaktionskonferenz zu simulieren, auf der jeder Vorschläge für einen eigenen journalistischen Beitrag macht. Inspiriert durch ein Sonderheft der Gefängniszeitung der JVA Butzbach, das zur Zeit vorbereitet wird, schlage ich das Oberthema "Flucht" vor. Damit ist nicht vorrangig die Flucht aus einer Vollzugsanstalt gemeint, sondern beispielsweise auch die gedankliche Flucht aus dem Alltag, vor

Schuldgefühlen, vor familiären oder finanziellen Problemen, die psychische Flucht in Drogen und Scheinwelten.

Bitte berücksichtigen Sie noch folgendes:

Wir wollen keine Literaturwerkstatt veranstalten! Ihre Ideen sollten sich daher mehr an objektiven Fakten orientieren als an subjektiven Befindlichkeiten.

Beispiel: Nicht allgemein über drückende Schuldenlasten schreiben, sondern der Frage nachgehen, ob und wann eine Schuldnerberatung weiterhelfen kann.

Vermeiden Sie eine Themenwahl, bei der Sie sich nur unverbindlich und im Überblick äußern können. Suchen Sie sich besser einen wichtigen Aspekt, den Sie von mehreren Seiten kritisch beleuchten!

Gleichzeitig sollten Sie sich entscheiden, in welche journalistische Darstellungsform Sie Ihre Berichterstattung kleiden wollen: in einen nüchternen, an Fakten orientierten Bericht, ein Interview, eine Reportage mit der Beschreibung persönlicher Eindrücke, ein Feature, das Reportage und Hintergrundberichterstattung vereint oder eine Satire oder Glosse.

Machen Sie einen Rechercheplan für Ihren Beitrag! Wenn Sie wissen, wo Sie welche Informationen erhalten, können Sie auch die dafür notwendige Zeit einkalkulieren.

Soweit meine Vorschläge zur Gestaltung des Seminars. Ich hoffe, daß sie Ihnen gefallen und Sie Zeit und Interesse haben, an die Vorbereitung zu gehen.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhild Rumpforst

Immer wenn die Justizsenatorin in Urlaub ist ...?

Am 28. Dezember 1993 berichtete die Berliner Morgenpost in ihrer Ausgabe unter der Überschrift „Neue Haftanstalt mit 400 Plätzen in Pankow“ über ein Planungsvorhaben der Berliner Senatsverwaltung für Justiz. Die in dem Artikel geäußerten Vorschläge kamen für den Verband der Justizvollzugsbediensteten Berlin e. V. überraschend. Entsprechend erfolgte die Reaktion des VdJB in Form eines Schreibens an die Berliner Morgenpost, das der Lichtblick-Redaktion in Fotokopie vorliegt. Wir finden es so interessant, daß wir es unseren Leserinnen und Lesern nicht vorenthalten möchten und nachstehend ungekürzt veröffentlichen.

-red.-

VdJB

... 28.12.1993

PER TELEFAX!

An die
Berliner Morgenpost
Kochstraße 50
10969 Berlin

Betrifft: Ihre Ausgabe vom 28.12.1993 - Seite 10 - Neue Haftanstalt mit 400 Plätzen in Pankow

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vorschläge der Berliner Senatsverwaltung für Justiz und des Staatssekretärs Borrmann, eines neuen Standorts in Berlin-Pankow für eine neue Vollzugsanstalt sowie eine Jugendarrestanstalt und eine Anstalt für den offenen Vollzug für inhaftierte Männer, kommen völlig überraschend.

Beim Verband der Justizvollzugsbediensteten Berlins besteht der Eindruck, daß immer dann, wenn die Justizsenatorin, Frau Professor Dr. Jutta Limbach, in Urlaub ist, Vorschläge gemacht werden, die weder mit den zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses noch mit den Fachleuten in den Justizvollzugsanstalten, den Gewerkschaften oder Personalvertretungen abgestimmt worden sind.

Die vom Abgeordnetenhaus auf Vorschlag der Senatsverwaltung für Justiz gebilligten Planungsvorhaben in Berlin berücksichtigen diese neuen Vorstellungen bisher in keiner Weise. Angesichts der im Januar und Februar 1994 anstehenden finanzpolitischen Entscheidungen für die Haushaltsjahre 1995 und 96 verwundert es schon, wie Projekte mit einem voraussichtlichen Kostenvolumen von fast 200 Millionen, so kurz einmal zwischen den Festtagen, in die Welt gesetzt werden.

Die unausgereiften Vorschläge bestärken beim Verband der Justizvollzugsbediensteten Berlins die Auffassung, daß innerhalb der Senatsverwaltung für Justiz ein erheblicher Planungswirrwarr besteht. Die Senatsverwaltung für Justiz ist bisher mit folgenden Planungsruinen behaftet:

1. Seit mehreren Jahren verfolgt die Senatsverwaltung für Justiz das Ziel, in Buch ein neues Vollzugskrankenhaus zu bauen. Über die Jahre hinweg wur-

(Berliner Morgenpost vom 28.12.1993)

Neue Haftanstalt mit 400 Plätzen in Pankow

Die Berliner Justizverwaltung will eine neue Haftanstalt bauen. Auf einem früheren Polizeigelände in der Pankower Wackenbergsstraße sollen ein Männergefängnis mit 400 Plätzen sowie eine Jugendarrestanstalt für 30 Insassen entstehen, sagte Justizstaatssekretär Detlef Borrmann.

„Um den rapide steigenden Gefangenzahlen Herr zu werden, wollen wir die Zahl der Haftplätze in Berlin mittelfristig auf 5000 erhöhen“, meinte Borrmann. Wie berichtet, sind die 4242 bestehenden Plätze weitgehend besetzt.

Auf dem Gelände, das zu DDR-Zeiten zum Abstellen und zur Wartung des polizeilichen Fuhrparks genutzt wurde, stehen gegenwärtig vor allem Schuppen und Garagen. Die Männerhaftanstalt soll deshalb neu gebaut, der Jugendarrest in einem bestehenden Flachbau untergebracht werden. Neben Sportanlagen und Werkstätten ist auf der 7,5 Hektar großen Fläche ferner eine Einrichtung des offe-

nen Vollzugs mit 150 Plätzen geplant. Über die Kosten konnte Borrmann noch keine Angaben machen.

Die wenigen Bewohner in der Nachbarschaft brauchen die neue Bebauung nicht zu fürchten, versicherte der Staatssekretär. Nur teilweise werde die bereits bestehende Mauer um das Grundstück erneuert und auf fünf Meter erhöht, ansonsten strebe man eine Randbebauung mit Häusern an. Dienstwohnungen für die rund 400 Mitarbeiter in Knastnähe halte er jedoch nicht für empfehlenswert.

Fertiggestellt werden soll das neue Gefängnis bis 1995. Weitere Haftplätze für Männer will die Justizverwaltung schaffen, indem sie die 300 Frauen aus Plötzensee in die alten Gerichtsgefängnisse Lichtenberg und Pankow verlegt. Sie sollen bis 1996 unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten umgebaut werden. In dieser Woche wird der Bauantrag gestellt. Die Pläne wüssen noch vom Parlament absegnet werden. Vera Fischer



den unterschiedliche Konzeptionen vorgelegt, die alle verworfen worden sind oder nicht zu finanzieren waren. So wurden Vorstellungen entwickelt, ein Vollzugskrankenhaus mit sage und schreibe 500 Plätzen zu bauen, ohne daß dabei Grundlagen der Gesundheitsplanung für den Berliner Justizvollzug vorgelegt worden sind.

2. Absolut vernachlässigt worden ist von der Senatsverwaltung für Justiz der Ausbau der ambulanten medizinischen Betreuung der Gefangenen in den bereits vorhandenen acht Vollzugsanstalten.
3. Wichtige medizinische Einrichtungen im Krankenhaus der Berliner Justizvollzugsanstalten am Standort JVA Moabit wurden dergestalt vernachlässigt, daß mitunter noch nicht einmal einfachste medizinische Eingriffe von den im Justizvollzug beschäftigten Ärzten vorgenommen werden können.
4. Nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses soll ab 1996 der Berliner Frauenvollzug an vier Standorten dezentralisiert werden. Dies sollte ohne Standortverlust erfolgen, da die heutige Justizvollzugsanstalt für Frauen in Berlin-Charlottenburg, eine in den 80er Jahren in Betrieb genommene Anstalt, nach modernen Gesichtspunkten gebaut wurde. Entgegen den Plänen des Abgeordnetenhauses wird jetzt von der Senatsverwaltung für Justiz versucht, für die inhaftierten Frauen einen minderen Unterbringungsstandard, z. B. im Bereich der Untersuchungshaft und im Jugendstrafvollzug und bei der Unterbringung von drogeninhaftierten Frauen festzuschreiben.
5. Mitarbeiterinnen der Justizvollzugsanstalt für Frauen haben wenig Einfluß auf die Planungen der Senatsverwaltung für Justiz. So wurden sie lediglich am 22.12.1993 kurz und knapp über die Planungen unterrichtet, ohne ausrei-

chend Zeit zu haben, gestalterisch an diesen mitwirken zu können.

6. Seit über vier Jahren dümpelt die vollzugseigene Schule für die Gefangenen in mehreren Anstalten dahin. Fachliche Zuständigkeiten sind ungeklärt. Personal wurde vergraut. Lehrer werden nicht eingestellt. All dies hat die Konsequenz, daß lernfähige und lernwillige Gefangene keinen Haupt- oder Realabschluß erwerben können.
7. Zum 1. Januar 1994 wird der Justizvollzugsanstalt Tegel die bisher in der Justizvollzugsanstalt Moabit untergebrachte Einweisungsabteilung zugeordnet. Diese Maßnahme ist eine glatte Fehlentscheidung, da stets im unmittelbaren Zusammenhang mit der Untersuchungshaft und nach Eintreten der Rechtskraft eines strafrechtlichen Urteils eine Entscheidung getroffen werden muß, in welche der sieben anderen Anstalten Gefangene aus der JVA Moabit zu verlegen sind. Wider besseres Wissen hat die Senatsverwaltung für Justiz zwar die JVA Moabit entlastet, aber unnötigerweise die JVA Tegel mit über 200 Gefangenen zusätzlich belastet. So wird es vorkommen, daß innerhalb weniger Tage Gefangene von der JVA Moabit zur JVA Tegel und dann in drei andere Anstalten weiterverlegt werden.
8. Im Berliner Strafvollzug sind über 200 Gefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe, mitunter nur wenige Tage, verbüßen müssen, nachdem sie eine Geldstrafe nicht haben bezahlen können. Zur Vermeidung dieser Strafvollstreckung wäre es sinnvoller gewesen, in enger Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht – auch unter zusätzlichem Personaleinsatz – dafür zu sorgen, daß insbesondere Menschen aus dem Ostteil der Stadt vor einer Einweisung in eine Haftanstalt beraten werden, um eine Entrichtung der Geldstrafe nach konkreten Plänen zu erreichen.

9. In den Jahren 1995 und 96 sollen etwa 500 neue Vollzugsbeamte von der Justizvollzugsschule in Berlin-Reinickendorf ausgebildet werden. Die Justizvollzugsschule verfügt jedoch über keine haupt- oder nebenamtlichen Lehrkräfte dafür, damit ist die Ausbildung künftiger Vollzugsbeamter erheblich in Frage gestellt.

10. Vor zwei Jahren hat die Senatsverwaltung für Justiz ermittelt, daß etwa 700 Gefangene langfristig vom geschlossenen in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalten Düppel und Hakenfelde verlegt werden könnten. Unbegreiflich ist, daß insbesondere 1993 ständig Haftplätze im offenen Vollzug unbesetzt sind. Die Planungen der Senatsverwaltung für Justiz sind auch hier nicht mehr ernst zu nehmen.

11. Kürzlich ist bekanntgeworden, daß die beabsichtigten Ersatzbauten in der Justizvollzugsanstalt Hakenfelde gefährdet sind, weil die Senatsverwaltung für Justiz es versäumt hat, rechtzeitig Einsicht in die planungsrechtlichen Unterlagen des Bezirksamtes Spandau zu nehmen. Die Senatsverwaltung für Justiz ließ trotz mehrerer Hinweise unbeachtet, daß eine neue Hauptverkehrsstraße das Anstaltsgelände in Hakenfelde erheblich in Anspruch nehmen wird, und daß das vorhandene Grundstück wegen planungsrechtlicher Befangenheiten nicht vollständig bebaut werden darf.

12. Die neuen Pläne der Senatsverwaltung für Justiz lassen unbeachtet, welche Maßnahmen am bisherigen Standort in Köpenick (ehemaliges Frauengefängnis der DDR) erfolgen sollen. Hier wird ein wertvoller Standort ohne Not aufgegeben, der bereits jetzt mittelfristig zur Verfügung stehen könnte.

Da die Senatsverwaltung für Justiz über die letzten zwei Jahre hinweg ständig neue unausgereifte Vorschläge für die Planungen neuer Vollzugsanstalten unterbreitet hat, besteht angesichts der finanziellen Nöte Berlins die große Gefahr, daß der Senat von Berlin bei den Entscheidungen im Januar 1994 den Berliner Justizvollzug vernachlässigen wird, so daß in den nächsten 10 Jahren mit keiner Entlastung zu rechnen ist.

Die Justizsenatorin, Frau Prof. Dr. Jutta Limbach, muß unmittelbar nach der Rückkehr aus ihrem Urlaub innerhalb ihres eigenen Hauses für Ordnung sorgen, damit nicht die Berliner Justizvollzugsbediensteten und die Gefangenen unter dem Mißmanagement der Senatsverwaltung für Justiz leiden müssen.

Hochachtungsvoll

Joachim Jetschmann



Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

„Malen im Sommer“

Abschließende Bemerkungen.

Fast vor einem Jahr haben wir zum ersten Mal darüber nachgedacht, eine Ausstellung von Arbeiten aus dem Knast zu machen.

Daraus entstand schließlich: „Malen im Sommer“ - Eine Ausstellung in der Volkshochschule Schöneberg, gekoppelt mit einem Wettbewerb.

Inzwischen sind längst alle Bilder wieder da wo sie entstanden sind. Nur Reste von Klebestreifen zeugen noch davon, daß die Bilder Mauern und verschlossene Türen überwunden haben und eine Weile bei „uns draußen“ waren.

Die Bilder brachten uns etwas von den Träumen, den Wünschen, der Wut und Verzweiflung, den Empfindungen von „denen drinnen“. Manches war gar nicht anders. Es hätte wohl auch „draußen“ entstehen können. Vieles aber auch nicht.

Wer genau hinschaute und dabei die Gefängniszellen vor Augen hatte, in denen die Bilder entstanden sind, bekam eine Ahnung davon, was es heißt, eingeschlossen zu sein. Die Bilder waren sehr beredt. Jedes hatte seine Sprache, und wer wollte, konnte sie verstehen.

Es ist leicht, sich vorzustellen, daß es der Jury schwer gefallen ist, die besten Arbeiten auszuwählen. Kriterien waren: Be-

rücksichtigung des Themas, Einfall und Originalität, eigene Handschrift.

War es überhaupt sinnvoll, die Ausstellung mit einem Wettbewerb zu verbinden? Wir sind unsicher geworden. Hätten wir doch die Namen unter die ausgestellten Bilder anbringen sollen? Die Häftlinge aus Moabit haben ihre Arbeiten nummeriert, daraus schlossen wir, es sei besser, die Namen wegzulassen.

Es gab vereinzelt positive Resonanz aus dem Knast. Für den einen war die Ausstellung ein Impuls, wieder zu malen. Für die anderen Anlaß, „ins reine zu malen“. Das hat uns gefreut.

Wir haben auch Fehler gemacht, z. B. ein Bild ungefragt

auf das Plakat gedruckt. Das tut uns leid.

Die Ausstellungseröffnung war soweit gelungen: Die Reden waren kurz, die Musik gut, das Publikum sympathisch. Leider waren nur zwei Gefangene da.

So ist das eben.

Und was nun?

1994 wieder eine Malaktion?

Wir draußen warten auf Reaktionen von drinnen.

Anna Elmiger
KuK e. V.
Augustastraße 4
12203 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Fernsehsender sucht inhaftierte Frau, die zu lebenslänglich verurteilt wurde. Wir möchten eine Reportage über ihr Leben im Gefängnis drehen. Ziel unserer Sendung soll es sein, einen Einblick in das Leben einer Frau in einer Haftanstalt zu geben, dem Zuschauer ihre Gefühle und ihren Alltag zu vermitteln. Alle Zuschriften werden mit äußerster Diskretion behandelt. Bitte schreiben Sie an:

Thomas Jahn
Pfälzer Straße 1
50677 Köln

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Jahn
Red. Ilona Christen
RTL
50354 Hürth

Betr.: Weihnachtsmarkt Zehlendorf 4.12.1993

Sehr geehrte Herren!

Hiermit möchte ich Euch einen Kurzbericht über die Aktion Weihnachtsmarkt der JVA Düppel geben. Die Ent-



scheidung, einen Verkaufsstand auf dem alljährlich stattfindenden Weihnachtsmarkt in Zehlendorf zu bestücken, kam vom Anstaltsbeirat und der Anstaltsleitung.

Die JVA Düppel hat eine Gärtnerei mit Gewächshaus (Neubau 1990), in dem wir schon Grabgestecke gefertigt haben und für die Adventszeit neben Adventskränzen auch Tischgestecke und Wurzeln. Dieses Adventssortiment wurde von uns auf dem Weihnachtsmarkt angeboten.

Neben dem Anstaltsleiter, Sozialarbeiter, Verwaltung waren auch zwei von uns zum Verkauf mit. Die Resonanz auf unser Angebot war überwältigend, so daß fast alles einen Käufer gefunden hat. Es sollte bei dem Erfolg im nächsten Jahr wiederholt werden.

Zusätzlich haben wir an dem Stand ein Info-Blatt über den offenen Vollzug in Düppel verteilt. Der Erfolg sollte andere Anstalten zum Nachahmen anregen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Meckbach
JVA Berlin-Düppel

Rückblick einer Wahl - ganz ohne Qual

Wahlen entbehren in der Regel das Außergewöhnliche, Kuriositäten entbehren sie freilich nie, vorausgesetzt, der Streit entzündet sich nicht, ob falsch oder richtig, das lassen wir einmal dahingestellt bleiben, an der Parole: Wenn Wahlen etwas verändern, sie wären verboten!

Nun geschieht es nicht alle Tage, daß z. B. bei einer Insassenvertreterwahl, so geschehen in Haus VI, die beiden Stationen

tun hier nichts zur Sache und sind den ohnehin Eingeweihten bestens bekannt, sich kein einziger Vertreter für dieses hohe Amt finden ließ.

Warum auf Amt und Würden verzichten, sagte sich schließlich ein Beherzter, nennen wir ihn der Einfachheit halber Theobald, denn schlechter als mein eigener Ruf kann doch das Amt eines Stationsinsassenvertreters auch nicht sein. Flugs war er in einer Nachwahl sozusagen nach der Do-it-yourself-Methode nominiert, und auch der TAL war's zufrieden, konnte doch dem

verblüfften Wahlvolk wenigstens ein Vertreter aus eigenen Reihen namentlich präsentiert werden. Wohlgeremt einer, in Ziffern: 1 Kandidat war angetreten.

Man hatte also zu wählen zwischen einem und möglicherweise keinem zukünftigen Insassenvertreter.

Das gefiel natürlich unserem vermeintlichen zukünftigen schon in froher Siegesgewisheit umhertaumelnden Theobald. Dabei hatte er den alten Wahlspruch ganz außer acht gelassen, daß Konkurrenz das Geschäft belebt, und damit auch „keiner“ ganz

gute Gewinnchancen für sich verbuchen könnte!

Nun gibt es, wie bei allen Wahlen, die unermüdlichen, uneigennütigen, fleißigen, bescheidenen, natürlich unpolitischen Wahlhelfer, diesmal in Gestalt einer unermüdlichen, uneigennütigen, fleißigen, bescheidenen, natürlich unpolitischen, fast rührselig zu nennenden Gruppenleiterin von nicht sehr hohem Wuchs, mit geradezu enormen artistischen Aktivitäten ausgestattet, nein ausgerüstet, scheint mir hier noch wohlklingender und von daher angebrachter, womöglich



BEAMTENTOILETTE BESETZT WAR



Ich bin der
Schlimmste Egoist,
den man sich vor-
stellen kann!



Mich interessiert nur
meine Karriere und
mein Geld!



Wer mir nicht passt,
den räume ich rücksichts-
los aus dem Weg.



Ich schlage meine Frau
und kümmere mich
nicht um meine Kinder



Das einzige Wesen, das
ich wirklich liebe, ist
mein Schäferhund.



Und was genau ist
jetzt Ihr Problem?



auch reeller, weil kurz vor ihrem Urlaubsbeginn. Sicher wohlverdient; ganz sicher, da ohne Fleiß kein Urlaub!

Auch Wahlhelferinnen verfügen über mustergültige Unterwählhelfer und, keine Frage, das ganz selbstverständlich nicht nur bei Wahlmanövern, gibt es doch verschiedenste Gelegenheiten bei gemeinsamen Freizeitbedürfnissen, so z. B. im Mischen regelmäßiger, nie eintöniger Spiel- und Spaßaktivitäten (Kartenspiele ausgenommen), sich einander näherzukommen, ergo Unterwählhelfer kennenzulernen bzw. um sich zu scharen. Und, was noch weitaus wichtiger sein dürfte, dementsprechend richtig zu motivieren.

Kurzum, einer dieser Herren war bei Ausgabe und Wiedereinsammeln der eigens für diese Wahl fabrizierten Zettel ständig im Wettlauf mit der Zeit, galt es doch völlig ohne eine Vollversammlung zwischen der nachmittäglichen Zählung, also zwischen Ein- und Aufschluß, ein halbamtliches Wahlergebnis der Stationen ...? und ...? zu ermitteln und bekanntzugeben.

Theobald selbst votierte mit Stimmenthaltung, dies war aber eher ein Fehler, wie er selber später einräumte, und eine Vielzahl Unentschlossener war ihm dabei leider gefolgt.

Beim Verteilen der wichtigen, halbamtlichen Wahlzettel wollten jene Stimmen nicht verstummen, die teils empört teils verwundert, auch teilnahmslos, das darf hier nicht verschwiegen werden, nach der ominösen Person Theobalds fragten, die sie einfach gar nicht zu kennen glaubten.

Ist dein schlechter Ruf dir noch nicht vorausgeeilt?, mochte sich unser Wahlkampfkandidat T. ernsthaft, aber doch schon leicht besorgt gefragt haben.

Immerhin, ursprünglich wollte er einige wenige Sätze in der Vollversammlung verlaublichen lassen, damit die ihn zu Wählenden zumindest flüchtig einen Eindruck von Theobalds Person gewöhnen.

„Gewonnen“ hat eine Gruppenleiterin, die entweder nicht willens oder nicht fähig war, so sinnierte Theobald traurig, eine Vollversammlung zwecks Wahlen einzuberufen, nachdem das

Ergebnis auch bis zu ihm gedrungen war:

6mal Ja, 8mal Nein, 6 Stimmenthaltungen und eine ungültige Stimme, daran hätte auch eine vernünftigerweise einberaumte Vollversammlung nichts mehr ändern können, stellte er nur noch halb bekümmert fest. Und wenn doch, sprangen ihm die Zweifel in die Quere?

Dann wäre es eine Wahl ganz ohne Qual geworden, grummelte er gutmütig voller Selbstironie, so daß ich es nur noch undeutlich vernehmen konnte, weil er in seiner Zelle, wie mir schien mit Erleichterung, beinahe unbemerkt verschwand.

Schade, dachte ich, und änderte zumindest gedanklich mein Nein in ein Ja.

P.S.: Theobald, alias Klaus Hafemann Berlin-Tegel, TA VI

Nachruf

Am 21.1.1994 verstarb bei einem Verkehrsunfall unser Therapeut Michael Suffa.

In der Sozialtherapeutischen Anstalt war M. Suffa über Jahre ein Gruppenleiter und Sozialtherapeut, mit dem man über viele Probleme reden konnte. Er stand in seinem Ermessen jedem mit Rat und Tat zur Seite und konnte in überzeugender Weise seine Klienten in seine Arbeit einbeziehen. Seine Tätigkeit als Psychologe und Gruppenleiter war für uns Klienten immer eine Hilfe, und er hinterläßt ein großes Loch sowie eine große Trauer.

Im stillen Gedenken verabschieden wir uns von unserem Therapeuten M. Suffa und wünschen uns für die Zukunft einen ebenbürtigen Menschen, der sich unserer Probleme annimmt und das Verständnis aufbringt, wie es unser Herr Suffa getan hat.

Die Klienten der Stat. 1, SothA
gez. 17 Unterschriften

Mitteilung

Da ich aufgrund der Erfahrungen der letzten Wochen und Monate zur Anstaltsleitung und zur Teilanstandsleitung kein Vertrauen mehr haben kann, ist eine weitere Zusammenarbeit in meinen Augen unmöglich geworden.

Das resultiert aus ständigen „Irrtümern“, „mißverständlichen Ausdrucksweisen“, Ausreden sowie unwahren, nicht überprüften und überprüfbaren Auskünften. Des weiteren wird die Arbeitsweise so gestaltet, daß die I.V. immer im Nachteil ist. Zum Beispiel sollen die Angaben der I.V. grundsätzlich nachprüfbar sein (was einen Haufen Recherchen erforderlich macht), während die Angaben der Anstaltsleitung diesem Anspruch selten bis nie genügen. Hinzu kommt, daß Frau Essler als TAL (das Haus betreffend) nicht auf dem Boden der Tatsachen steht, und auch nicht auf denselben herunter zu holen ist. Daraus ergibt sich, daß sie ihre Vorstellungen mit all der ihr zur Verfügung stehenden Macht durchsetzen will. Man hat als I.V. nun zwei Möglichkeiten: aufzugeben oder Frau Dr. Essler zu belügen; ihre Forderungen durchzusetzen entfällt, da diese nicht durchsetzbar sind bzw. nicht den Interessen der Gefangenen entsprechen.

Nachdem ich nun ein dreiviertel Jahr zumeist die erste Möglichkeit praktiziert habe, ziehe ich nun die zweite Variante vor.

Das heißt, daß ich aus den oben genannten Gründen sowie aus persönlichen Erwägungen heraus als I.V. er zurücktrete.

Lutz Zielke, ehemaliger I.V. er der Station 1, SothA

10.12.1993

Offener Brief

Sehr geehrte Frau Dr. Essler,

in Anbetracht des bevorstehenden Weihnachtsfestes und des nun bald beginnenden neuen Jahres ist es uns ein Bedürfnis, Ihnen unser aller Dank auszusprechen für Ihre aufopferungsvolle Arbeit dieses Jahres und besonders für das gelungene Ausklingen desselben.

Sie haben das ganze Jahr über wieder einmal bewiesen und uns gezeigt, was Sozialtherapie heißt und bewirken kann. Sie haben verhindert was zu verhindern war, haben bereits wieder zu funktionierende soziale Kontakte zerstört, haben Ihre, von Ihnen selbst aufgestellten Richtlinien wieder durchsetzen können, haben es geschafft, selbst Ihre Mitarbeiter gegen Sie aufzubringen, haben nach wie vor keinen Stellvertreter, walten und schalten weiterhin wie es Ihnen gefällt, treffen wiederum Entscheidungen, die nur Ihnen sinnvoll erscheinen und herrschen auch in diesem Jahr wie eine Königin. Kurz gesagt: Alles wie gehabt, nur noch etwas perfekter!

Besonders möchten wir uns bedanken, daß es Ihnen nun auch noch gelungen ist, unser Meeting zum Abschluß des Jahres zu verhindern! Ganz besonders begeistert von Ihrer Arbeit zeigen sich jene Klienten, die bereits eingebracht, aber dennoch dieses Jahr in der Haft verbringen dürfen, um Ihre wackelnden Stuhlbeine noch einige Zeit zu festigen.

Denjenigen, die nicht eingebracht wurden, weil Therapeuten dauerkrank oder lustlos sind, sollten Sie dankbar sein, denn das sind diese, die nun nicht mehr (jedenfalls vorerst) an Ihren Stuhlbeinen sägen können.

Wir, die Klienten der Station 1 bedanken uns jedenfalls herzlich bei Ihnen und wünschen Ihnen für das neue Jahr alles Gute, besonders uns, einen Stellvertreter, der fähig ist, und für Sie vielleicht den redlich verdienten Ruhestand oder eine Beförderung in eine höhere Position. Denn je höher die Position, je mehr Druck kann man nach unten geben. So könnten Sie ruhiger und streßfreier Ihre letzten (hoffentlich) Arbeitsjahre verbringen, und wir könnten endlich eine sorgfältige Sozialtherapie beginnen, die es ja schon seit einiger Zeit nicht mehr gibt.

Mit freundlichen Weihnachts- und Neujahrsgrüßen

Station 1, SothA
gez. 22 Unterschriften

Wohnungen für Hafturlauber

Sie sind reif für die Insel und können in der Haft Urlaub erhalten ?

Sie verfügen nicht über die notwendige Urlaubsadresse bei Frau, Freundin, Freund oder sonstigen Angehörigen ?

Wir helfen Ihnen weiter !

Die Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V. stellt für Inhaftierte mit Vollzugslockerungen über die

ZB Zentrale Beratungsstelle

Urlauberwohnungen in Berlin zur Verfügung.

Nehmen Sie Kontakt auf !



Wohnungen für Urlauber

Ja, ich bin reif für die Insel. Für meinen beabsichtigten Urlaub aus der Haft möchte ich von Ihrem Angebot Gebrauch machen, da ich nicht über eine eigene Unterbringungsmöglichkeit während meines Urlaubs verfüge. Ich wünsche daher ein Gespräch mit Mitarbeitern der

ZB Zentrale Beratungsstelle
Bundesallee 42 - 10715 Berlin



Ausschneiden und zusammen mit Vormelder in der Zentrale Ihrer Teilanstalt abgeben

Keine Spritzen an Gefangene

Protestaktion vor der Frauenhaftanstalt Preungesheim

Gegen „skandalöse Zustände“ bei der Behandlung drogenabhängiger Gefangener haben Mitglieder der Initiative „Act up“ vor der Frauenjustizvollzugsanstalt Preungesheim protestiert. Mit einer überdimensionalen Spritze, mit der Männer und Frauen der Organisation symbolisch das Tor zur Anstalt ramnten, wollten sie auf ihre Forderung aufmerksam machen, an drogenabhängige Gefangene sterile Spritzbestecke auszugeben. Nur so könne verhindert werden, daß durch das gemeinsame Benutzen von Bestecken Gefangene mit dem Aids-Erreger infiziert wurden.

Wie das hessische Justizministerium auf Anfrage sagte, wurden 1992 in den Anstalten des Landes 148 Drogenfunde registriert. In der Frankfurter Frauenjustizvollzugsanstalt wurden in einem Fall Haschisch, in zwei Fällen Heroin si-

chergestellt. Die Drogen, so Ministeriums-Sprecherin Reinhild Rumphorst, wurden meist nach einem Hafturlaub in die Anstalt geschmuggelt. Zwar wurden die Gefangenen kontrolliert, eine Leibesvisitation aber sei nur bei begründetem Verdacht möglich.

Eine Vergabe von Spritzbestecken, so Rumphorst, lehne Hessen ab, da man sich hier in einer „rechtlichen Grauzone“ bewege. Es wäre paradox, wenn man Gefangenen, die wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz einsitzen, das „Handwerkzeug“ liefern würde, mit dem sie in der Anstalt weiter gegen das Gesetz verstoßen würden. Die Linie des Ministeriums sei: „Runter von der Abhängigkeit“. Daher habe Hessen 1991 ein Substitutionsprogramm gestartet, wonach in sieben Anstalten Schwerabhängige Methadon erhalten. sar

(Frankfurter Rundschau vom 24.11.1993)

Weißer Flecken — seitenfüllend

Der Zensor arbeitet gründlich in der Haftanstalt Schwerte

Von Reinhard Voss (Düsseldorf)

Johannes Feest ist ein Opfer der Zensur geworden. Nicht in der Bremer Universität, wo er Rechtswissenschaften lehrt. Feest wollte auch nicht in einer juristischen Fachzeitschrift einen Artikel veröffentlichen, der an den Grundfesten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gerüttelt hätte. Der Professor hatte vielmehr nur von seinem Bürgerrecht Gebrauch gemacht. In einem Schreiben an den Düsseldorfer Justizminister Rolf Krumtsiek (SPD) klagte Feest über die seiner Ansicht nach besorgniserregende Entwicklung im nordrhein-westfälischen Strafvollzug im allgemeinen und die Schikanen gegen die Gefangenenzeitung *Kuckucksei* der Haftanstalt Schwerte im besonderen. Er tat dies, wie es sich für einen deutschen Professor gehört: höflich und sachlich. Und er bot am Ende des Briefes seine Mitarbeit an, falls der Minister zu der Auffassung gelangen sollte, daß externe Berater nützlich sein könnten, um die gespannte Situation im Schwerte Gefängnis zu entspannen.

Professor Johannes Feest schickte eine Kopie auch an die Zeitungsmacher hinter den Schwerter Gefängnismauern. Die freuten sich und wollten den Brief in der nächsten Nummer des *Kuckucksei* veröffentlichen. Doch als die Zeitung jetzt erschien, blieb die Seite 18 leer; Den Zensoren im Justizvollzugsamt in Hamm erschien der höfliche Brief eines deutschen Professors an einen deutschen Minister offensichtlich als zu heiß, als daß er in einer Gefangenenzeitung hätte abgedruckt werden können. Doch auch die Seiten 9 bis 15 dieser Ausgabe des *Kuckucksei* blieben weiß. Hier hätte eigentlich ein ebenfalls an Krumtsiek adressiertes Schreiben der „Kriminal-sozialpolitischen Gruppe“ (ein eingeschriebener Verein aus Saarbrücken, der sein Augenmerk auf die Zustände in Haftanstalten richtet) veröffentlicht werden sollen. Auch das wurde von den Zensoren nicht genehmigt. Leer blieben außerdem die Seiten 53 bis 58, auf denen es um „Sparbücher fürs Überbrückungsgeld“ ging, die Seiten 62 und 63, die ein Artikel mit der Überschrift „Nazis raus“ füllen sollte. Schließlich wurde noch das Editorial „In eigener Sache“ ein Opfer der Zensur. Die Gefangenen wußten, was sie nicht lesen durften, weil das Streichorchester des Justizvollzugsamts vergessen hatte, auch das Inhaltsverzeichnis zu zensieren.

Die leeren Seiten im *Kuckucksei* demonstrieren den Höhepunkt einer Auseinandersetzung im Schwerter Gefängnis, die vor einigen Wochen den damaligen Anstaltsleiter Friedhelm von Meißner Amt und Würden gekostet hatte. Wegen angeblich zu schlapper Amtsführung wurde von Meißner auf Anordnung des Justizministers als zweiter Mann in die Bochumer Justizvollzugsanstalt abgehoben. Ihm wird eine — gegenüber der Öffentlichkeit nicht näher definierte — „Vielzahl dienstlicher Verfehlungen“ zur Last gelegt, die ihn in den Augen des Ministers zur Leitung des Schwerter Gefängnisses „ungeeignet erscheinen lassen“. Von Meißner klagt dagegen.

Für die Dortmunder Jugendrichterin Dagmar Vieten-Gross ist die Strafverset-

zung des „als liberal bekannten Anstaltsleiters“ der Beweis für die „drastische Kehrtwende“ in der bislang liberalen Vollzugsgestaltung in Schwerte. Gemeinsam mit ihrem Mann, ebenfalls Richter am Amtsgericht, schrieb sie an die Redaktion des *Kuckucksei*, in dem sie ihr Unverständnis darüber ausdrückt, „daß — gerade in einem sozialdemokratisch regierten Land — die Politik und zuständige Behörden sich durch die vordergründig geschürten Rufe nach einem harten Strafrecht den Blick derart trüben lassen, daß sie entgegen Vernunft und Fairneß gerade den Strafgefangenen, die schon so vielen Repressalien unterworfen sind, ihr Forum zur Meinungsäußerung und Diskussion beschränken“. Die beiden Richter geben zu bedenken, daß verbotene Kritik ja nicht verschwinde, „sondern unter Umständen als unkontrollierte Wut im stillen schweilt, die irgendwann dann unliebsam explodiert“. Das Ehepaar Vieten-Gross steht mit dieser Ansicht nicht allein. Professor Helmut Koch vom Institut für Deutsche Sprache und Literatur und ihre Didaktik an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster meinte in einem Protestschreiben an den Justizminister, daß die Zensurmaßnahmen gegen das *Kuckucksei* mit der „konzeptionellen Weiterentwicklung hin zu einem modernen Strafvollzug nicht in Einklang zu bringen sind“. Koch weiß, wovon er spricht in seinem Institut ist die „Dokumentationsstelle Gefangenenliteratur“ angesiedelt, die seit Jahren Gefangenenzeitungen aus dem Bundesgebiet betreut und berät und mit Zustimmung des Justizministeriums Weiterbildungsmaßnahmen für deren Redakteure veranstaltet.

Doch Koch legte sich für ein unzensiertes *Kuckucksei* ebenso vergeblich ins Zeug wie die Initiative Freiheit und Menschenrechte mit Sitz in Leipzig und die Katholische Studentinnengemeinde in Münster, die ebenfalls seit Jahren mit der Redaktion zusammenarbeitet. In einem Brief an die Freunde und Förderer des *Kuckucksei* klagt die Redaktion, daß die Zensurmaßnahmen nicht etwa gelockert, sondern derart zugezogen wurden, daß die Existenz der Zeitung ernsthaft gefährdet sei. Unter anderem sei der Außenversand der jüngsten Nummer mit ihren weißen Seiten zunächst beschlagnahmt und die redaktionseigenen Briefmarken eingezogen worden. Nach einem Gespräch mit der Anstaltsleitung wurden nach einigen Tagen die Zeitungen wieder freigegeben, so daß die Öffentlichkeit zu mindest ansatzweise erfüllt, was sich hinter den Gefängnismauern tut.

Der Beirat der Justizvollzugsanstalt in Schwerte wertete die Aktionen gegen die Gefangenenzeitung als „Entmündigung“ der Häftlinge. Mit der Versetzung des Anstaltsleiters und der Zensur gegen das *Kuckucksei* sei eine bis dahin in Schwerte „nicht bekannte Willkür über die Strafanstalt“ hereingebracht, die der Beirat nicht hinnehmen könne. Minister Krumtsiek zeigte sich ungerührt. Das Ziel der Resozialisierung werde nicht dadurch erreicht, diktierte der Minister der Schwerter Lokalzeitung in die Feder, „daß das getan wird, was die Gefangenen wollen“.

„Täter-Opfer-Ausgleich“ künftig im geltenden Recht verankert?

Gesetzentwurf rückt Opfer in den Mittelpunkt des Strafprozesses

Opfer von Verbrechen sollen nach einem Vorschlag der SPD in Zukunft möglichst direkt von den Tätern entschädigt werden. Dies sieht eine Initiative der SPD-Bundestagsfraktion vor, mit der erstmals der Gedanke des „Täter-Opfer-Ausgleichs“ in das geltende Recht aufgenommen werden soll.

„Damit wird das Opfer in den Mittelpunkt des Strafprozesses gerückt und muß nicht mehr auf Nebengleisen um die Wiedergutmachung seines Schadens kämpfen“, sagte der SPD-Abgeordnete Jürgen Meyer bei der Vorstellung des Gesetzentwurfs. Eine Entschädigung soll bei der Strafzumessung für den Täter honoriert werden. Dies stelle einen Anreiz zur Wiedergutmachung dar und könne auch die jetzt nur schwer erreichbare Aussöhnung zwischen Täter und Opfer erleichtern, sagte Meyer. Der Gedanke des „Täter-Opfer-Ausgleichs“ beschäftige die Strafrechtswissenschaft und Kriminologie schon lange. Bisher werde er aber in der Praxis kaum angewandt.

Zu den SPD-Vorschlägen für eine Neuordnung des Strafsystems zählt auch die

Einführung gemeinnütziger Arbeit statt Haft- oder Geldstrafen. Auf diese Weise könnten es zum Beispiel Arbeitslose vermeiden, durch eine Geldstrafe noch tiefer in soziale Not zu geraten. Bei Delikten im Zusammenhang mit Autos schlägt die SPD vor, den zeitweiligen Führerscheinentzug zu einer selbständigen Hauptstrafe zu machen und von drei auf zwölf Monate auszuweiten. Bei der Bedeutung, die das Auto im Leben vieler Menschen spiele, könne diese Sanktion stärker vor weiteren Straftaten abschrecken als beispielsweise ein Bußgeld. dpt

(Der Tagesspiegel vom 10.1.1994)

Weniger Personal für Gerichte und Gefängnis

In den Justizbehörden, seien es Staats- und Amtswaltschaften oder Gerichte und Gefängnisse, wird der nehmende Arbeitsanfall nicht mehr d entsprechende Personalverstärkung ausgeglichen werden können. Die Juverwaltung schätzt, daß beispielsweise Zahl der Häftlinge in den nächsten Ja um 60 Prozent steigen wird, die Zahl Stellen aber nur um 26 Prozent. Wo möglich ist, soll das fehlende Pers durch eine moderne Arbeitsorganis und EDV-Einsatz ausgeglichen werde

(Neue Zeit vom 16.12.1993)

Haftanstalten voll

BERLIN ■ Mit rund 3930 Häftlingen haben die sieben Berliner Gefängnisse die Grenze ihrer Aufnahmekapazität erreicht. Der geschlossene Männervollzug und die Jugendstrafanstalt sind voll- oder überbelegt. Nur im offenen Vollzug sind infolge

(Berliner Morgenpost vom 3.1.1994)

Haftklinik Buch: 160 Mio. Mark für 174-Betten-Haus

Das geplante Haftkrankenhaus in Buch wird voraussichtlich 160 Mio. Mark kosten. Das sagte Justizstaatssekretär Detlef Borrmann der Berliner Morgenpost. Im ungenutzten Haus 5 des Klinikums Buch sollen 174 Betten für Chirurgie und Innere Medizin geschaffen werden. Borrmann: „Der medizintechnische und hygienische Zustand in den bisherigen Standorten in Tegel, Moabit und Plötzensee war katastrophal.“

Die dortigen 178 Betten sollen nach Angaben des Staatssekretärs reduziert und für die psychiatrisch-neurologische Versorgung verwandt werden. Die Pläne müssen noch vom Abgeordnetenhaus abgesegnet werden.

(Berliner Morgenpost vom 19.1.1994)

BGA gegen kontrollierte Heroi

BM/AP Berlin, 19. Jan. Die Stadt Frankfurt am Main darf Heroin auch unter medizinischer Aufsicht nicht an Süchtige abgeben. Das Bundesgesundheitsamt in Berlin lehnte die Genehmigung eines entsprechenden wissenschaftlichen Versuchs ab. Die Behörde begründete ihre Entscheidung gestern damit, daß die Heroinvergabe nicht im öffentlichen Interesse liege und damit gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen würde.

Im einzelnen monierte das Amt, Heroin könne den Süchtigen weder von seiner Abhängigkeit befreien, noch die dadurch

ausgelösten Krankheiten heilen. Die Gefahr einer Überdosis, die zum Tode führe, könne auch bei der kontrollierten Abgabe nicht ausgeschlossen werden.

Auch sei zu befürchten, daß der „Junkie“ sich zusätzlich zum legal erhaltenen Rauschgift illegal Heroin beschaffe, denn nur über eine ständige Steigerung der Dosis sei der begehrte „Kick“, das euphorische Hochgefühl, gewährleistet. Außerdem sei nicht auszuschließen, daß die Süchtigen das Heroin weiterverkauften, das sie im Rahmen des Projekts erhielten. Gegen die Entschei-

(Der 1

H

KAR: Hande Menge ten ve setz. Karlsr öffentli Einstw des La lich ur dung b Antrag schwer Nacl nicht e gegen ten „in rechte kein V freie E Karlsr Frage weiter Der l vom l Hasch worde 1992 v (Az.: 2)

Hande Menge ten ve setz. Karlsr öffentli Einstw des La lich ur dung b Antrag schwer Nacl nicht e gegen ten „in rechte kein V freie E Karlsr Frage weiter Der l vom l Hasch worde 1992 v (Az.: 2)

Knastschule wartet vergebens auf Lehrer

Justiz- und Schulverwaltung verzögern seit über einem Jahr die Besetzung von Lehrerstellen / Warteliste von Gefangenen

In einer normalen Schule wären die Betroffenen schon längst auf die Barrikaden gegangen: Seit mehr als einem Jahr sind über die Hälfte der Lehrplanstellen in der Knastschule der Haftanstalt Tegel nicht besetzt. Bewerber, die bei Einstellungsgesprächen im vergangenen Frühjahr für geeignet befunden worden waren, werden zum Teil seit Monaten von der Justizverwaltung hingehalten.

Nach Wochen völliger Funkstille erfuhren einige von ihnen im vergangenen November aus der Presse, daß sie am 1. Januar 1994 mit ihrer Arbeit in der Knastschule beginnen sollten. Mittlerweile ist das Datum längst überschritten, doch noch immer ist nichts geschehen. Unterdessen wird im Tegeler Knast die Warteliste von Gefangenen, die einen Schulabschluß machen wollen, immer länger. Zwischen 30 und 50 Gefangene warten

derzeit auf einen Unterrichtsplatz. Auf Nachfrage der taz ließ der Leiter der Abteilung Strafvollzug in der Justizverwaltung, Christoph Flüge, gestern wissen: Die meisten Lehrerstellen würden nun zum 1. Februar besetzt. Im Knast hält man diese Versprechung inzwischen jedoch für „Vortäuschung von Aktivismus“.

In Berlins größter Männerstrafanstalt befinden sich zur Zeit rund 1.300 Gefangene. Rund zehn Prozent von ihnen, so die Regel, kommen als Schüler für die Knastschule in Betracht; um den Haupt- oder Realschulabschluß zu machen oder ein Grundbildungsjahr zu absolvieren. Doch aus Pädagogemangel müssen viele Lernwillige abgewiesen werden. In der Schule unterrichten derzeit nur zwei vollbeschäftigte Lehrer und ein Teilzeit-Pädagoge sowie einige Honorarkräfte. Die übrigen vier festen Lehrerstellen sind seit langer Zeit unbesetzt. Dabei hatte es in der Stellenausschreibung von Oktober 1992 noch geheißen: „sofort besetzbar“.

Nach den Einstellungsgesprächen im Frühjahr 1993 hatte man die ausgewählten Kandidaten um Geduld gebeten, weil noch die Zustimmung der Schulverwaltung eingeholt werden mußte. Der Hintergrund: Die Stellen waren für Haupt- und Realschullehrer aus-

geschrieben, beworben hatten sich aber fast nur Gymnasiallehrer. Der Leiter der Abteilung Strafvollzug, Flüge, sagte gestern, daß die Gymnasiallehrer aufgrund ihrer mangelnden Qualifikation nicht wie vorgesehen als Beamte eingestellt werden könnten. Für sie käme nur ein befristetes Angestelltenverhältnis mit geringerer Besoldung in Frage. Dies mit der Schulverwaltung zu klären habe die Einstellungen so lange verzögert. Außerdem habe man gehofft, die Abteilung „Sonderpädagogik“ der Schulverwaltung werde die Knastschule übernehmen.

Von der Schulverwaltung war gestern keine Stellungnahme zu erhalten. Sprecher Andreas Moegele kündigte jedoch für heute eine Erklärung an. In puncto einer möglichen Übernahme der Knastschule durch die Schulverwaltung sei die Justiz wohl „einem Mißverständnis aufgesessen“.

Im Tegeler Knast findet man für das Verhalten der Verantwortlichen nur noch ein Wort: „Skandal“. Da sollte noch einmal jemand von Resozialisierung reden. Leidtragende seien die schwächsten der Gefangenen mit Schreib- und Leseschwächen. Ohne einen Haupt- oder Berufsschulabschluß könnten sie keine Lehrstelle antreten: „Für einen, der drei Jahre einsitzt, zählt da jeder Monat.“ **Phontonia Plarre**

Justitia zeigt sich verschwenderisch: 29 000 m² Büros, 1,8 Mio. Mark Makler-Provision

Hat die Justizverwaltung 1,8 Millionen Mark Maklerprovision für das neue Gerichtsgebäude an der Moabiter Kirchstraße 6-7 zum Fenster hinausgeworfen? Die Schlüsselübergabe von Bauherr Ernst Freiberger an Justizsenatorin Jutta Limbach (SPD) wurde gestern vom Streit um die Zulässigkeit der Provision an die „Spreebogen GmbH“ überschattet. Knackpunkt: Alleinige Gesellschafterin der Maklerfirma ist Freibergers Ehefrau.

„Diese Zahlung ist moralisch anrüchlich. Eine so enge personelle Verflechtung von Vermieter und Makler ist mir in Berlin noch nie untergekommen“, wettet Wolfgang Gruhn (43), Vorsitzender des Rings Deutscher Makler. Nach geltender Rechtslage sei es verboten, daß ein Hauseigentümer gleichzeitig als Makler auftritt und Provision kassiert. Grund genug für den Präsidenten des Obergerichts, Dieter Wilke, den Makler-Anteil seiner Behörde von einer Million Mark zunächst nicht zu zahlen. Sprecherin Corinna Broy-Bülow: „Bei einer Ehe ist die Verbindung zwischen Vermieter und Makler so eng, daß in unseren Augen der Anspruch auf Provision entfällt.“ Erst auf Anweisung von Justizsenatorin Jutta Limbach (SPD) überwies Wilke das Geld.

Die Justizverwaltung sieht eine klare personelle und geschäftliche Trennung: „Die GmbH ist keine Ehefrau und rechtlich eigenständig“, sagt Justiz-Staatssekretär Detlef Borrmann. Die Zahlung sei rechtmäßig erfolgt. „Das ist ein Finanzskandal. Die Justizverwaltung ließ sich mit einem spitzbübschen Bauerntrick aufs

Glatteis führen“, kritisiert dagegen FDP-Sprecher Olaf Irmischer. Der Bau sei in enger Absprache mit der Verwaltung erfolgt, der Makler „nachträglich und künstlich“ eingeschaltet worden.

Das weist die Justiz zurück. „Die Spreebogen GmbH erbrachte Maklerleistungen durch Offerten, Anzeigen und intensive Vermittlungsverhandlungen“, sagt Borrmann. Damit sei der Anspruch auf Provision erfüllt. „Wer Räume in solchen Dimensionen sucht, kommt in unserer Gesellschaft an Maklern nicht vorbei“, ergänzt er. Eine Erfahrung, die sich Freiberger zunutze machte: „Kein Makler war bereit, mein Projekt exklusiv zu vermarkten. Daher gründete ich 1990 die GmbH.“ Alleine 700 000 DM hätte die Errichtung von Büro-Musterräumen gekostet. Die gesamte Investitionssumme für den Komplex auf dem ehemaligen Bolle-Gelände beträgt 500 Mio. DM.

Der Justiz stehen 29 000 Quadratmeter à 45 Mark Miete und 1000 Räume zur Verfügung. Mit 142 Richtern und 220 Mitarbeitern sind das Verwaltungs- und das Obergerichtsgericht vertreten. Beide haben 13 Sitzungssäle, Plenarsaal, Bibliothek und Kantine mit 120 Plätzen. 78 Richter und 230 Dienstkräfte der Verkehrs- und Wirtschaftsabteilungen des Amtsgerichts Tiertarten (Strafsachen) zogen ein. Auch die 124 Amts- und Oberamtsanwälte sowie 176 Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft arbeiten dort.

Ein Absahner sei er nicht, sagt Freiberger: „Statt der üblichen drei wurden nur anderthalb Monatsmieten Provision berechnet.“ **Matthias Leonhard/Michael Link**

esspiegel vom 30.12.1993

Idel mit Hasch eibt strafbar

UHE, 29. Dezember (dpa). Der t Haschisch „in nicht geringen leibt strafbar; die Strafvorschriften nicht gegen das Grundge-Bundesverfassungsgericht in wies in einem am Mittwoch ver- Beschluß einen Antrag auf ge Anordnung gegen ein Urteil erichts Lüneburg als „offensicht- gründet“ zurück. Eine Entschei- Hauptsache, also über die dem grundlegenden Verfassungsbe- wird für Anfang 1994 erwartet. nsicht des Zweiten Senats ist nbar, daß die Strafvorschriften Handeln mit Cannabisproduk- geringen Mengen“ Grund- letzen. Insbesondere liege darin toß gegen das Grundrecht auf altung der Persönlichkeit. Den : Richtern liegen zu derselben h Vorlagebeschlüsse von drei ichtern vor. chwerdeführer war im März 1992 dgericht wegen Handels mit einer Freiheitsstrafe verurteilt eine Revision wurde im Oktober Bundesgerichtshof verworfen. 2031/92 vom 22. Dezember 1993)

-Abgabe

er Gesundheitsbehörde : Stadt Frankfurt inneres Monats Widerspruch

liesem Recht will die ter Stadträtin Margare- sch Gedräch machen. digte an. Widerspruch en und notfalls vor den ngserichten zu klagen. warf dem Bundesge- samt vor, den Versuch nehmen, „eine nach- erfolgreiche kommunale itik zu blockieren“. Sie on „Inkompetenz und weigerung von Überle- für Drogenabhängige“.

PRESESPIEGEL

(Berliner Morgenpost vom 9.12.1993)

CDU rückt von „lebenslang“ nicht ab

Der Vorschlag von Justizsenatorin Jutta Limbach (SPD), die lebenslange Freiheitsstrafe durch eine differenzierte Strafmöglichkeit zu ersetzen, lehnte die CDU gestern ab. „Mit uns wird es keine Bundesratsinitiative in dieser Richtung geben“, so der rechtspolitische Sprecher der CDU-Fraktion, Abgeordneter Andreas Gram. **BM**

Nur knapp sechs Prozent (Süddeutsche Zeitung vom 7.12.1993) der Häftlinge sind Frauen

Bonn (AP) - Nur knapp sechs Prozent der Häftlinge in deutschen Gefängnissen sind Frauen. Die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesfrauenministerium, Cornelia Yzer, erklärte, Frauen seien im Spektrum der Straftäter nur eine Randgruppe. 23,3 Prozent der ermittelten Tatverdächtigen seien Frauen, 16,3 Prozent der Verurteilten und 9,7 Prozent der zu Haft Verurteilten. Frauen würden nicht nur weniger häufig straffällig, sie würden auch weniger häufig rückfällig.

(Süddeutsche Zeitung vom 11.1.1994) DDR-Richterinnen auf Lebenszeit übernommen

Berlin (AP) - Erstmals sind drei ehemalige DDR-Richterinnen in Berlin auf Lebenszeit in den Justizdienst der Bundesrepublik übernommen worden. Nach Angaben der Justiz haben die drei im Alter zwischen 30 und 34 Jahren eine dreijährige Probezeit in Zivilkammern des Landgerichts und gleichzeitig eine zusätzliche Ausbildung absolviert. Insgesamt hatte die Justizverwaltung nach der Vereinigung 43 ehemalige Juristen aus dem Ostteil der Stadt auf Probe übernommen.

Sparen auf Kosten der Aidskranken

Etat der Deutschen Aids-Hilfe wird um 10 Prozent gekürzt

Berlin (taz) - Die Deutsche Aids-Hilfe (DAH) hat vor den Konsequenzen der zehnpromen- tigen Kürzung ihres Etats für 1994 gewarnt. „Weniger Schulung von ehrenamtlichen und bezahlten Mitarbeitern bedeutet weniger qualifiziertes Personal für die lokalen Aids-Hilfen und weniger Beratung“, faßt DAH-Pressesprecher Michael Lenz die Folgen zusammen. Auch die internationale Zusammenarbeit ist durch die Kürzungen bedroht.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung muß bei der Aids-Prävention in diesem Jahr neun Millionen Mark einsparen. Davon entfallen - bedingt durch eine zehnpromen- tige Haushalts-

sperre - 700.000 Mark auf die DAH. Statt 7,4 Millionen stehen dem Dachverband der Aids-Hilfen in diesem Jahr dann nur noch 6,7 Millionen zur Verfügung.

Lenz kritisierte auch die Vorgaben des Bundesgesundheitsministeriums, wonach bei den Aufklärungskampagnen und -materialien möglichst nicht gekürzt werden soll. „Im Umkehrschluß bedeutet das, daß wir bei den Angeboten für HIV-Positive und Aidskranke sparen müssen.“ Außerdem solle - so die zweite Vorgabe - der Bereich „Internationale Zusammenarbeit und Vernetzung von Selbsthilfegruppen“ völlig gestrichen werden. Damit wäre vor allem die Arbeit von Eurocaso betroffen, einem

Zusammenschluß europäischer Aids-Service-Organisationen. dessen Büro seit dem 1. Januar an die DAH angegliedert ist. Die Europäische Gemeinschaft hat für die Vernetzung der 350 Mitgliedsgruppen 300.000 Mark bereitgestellt, allerdings unter der Voraussetzung, daß weitere 300.000 Mark aus anderen Quellen erschlossen werden. Wenn sich die Bundesregierung nicht, wie im DAH-Haushalt beantragt, mit 100.000 Mark beteiligt, „ist das Projekt gestorben“, befürchtet Michael Lenz. Eine Sprecherin des Bundesgesundheitsministeriums erklärte, die Höhe einer möglichen Förderung werde gegenwärtig noch geprüft. **win**



DIE INSASSEN- VERTRETUNG INFORMIERT:

GIV

Senatsverwaltung für Justiz

17. Dezember 1993

Gesamtinsassenvertretung der
Justizvollzugsanstalt Tegel

(...)

Sehr geehrter Herr Schulze!

Nach Überprüfung Ihrer o. g. Eingabe vom 15. November 1993 teilen wir Ihnen zu den einzelnen von Ihnen im Namen der Gesamtinsassenvertretung der Justizvollzugsanstalt Tegel vorgetragenen Anliegen folgendes mit:

1. Doppelbelegung

Wie Ihnen bekannt ist, ist seit der Herstellung der Einheit Deutschlands in Verbindung mit den seitdem kontinuierlich steigenden Kriminalitätsraten der Belegungsdruck auf die Berliner Justizvollzugsanstalten ständig gestiegen. Die Justizvollzugsanstalt Tegel hat hierbei aufgrund der durch den Vollstreckungsplan für das Land Berlin festgelegten Zuständigkeit für männliche erwachsene Strafgefangene die Hauptlast des Anstiegs von Strafgefangenen im geschlossenen Vollzug zu tragen.

Ungeachtet dessen war und ist die Leitung der Justizvollzugsanstalt Tegel im Einvernehmen mit unserem Hause bemüht, eine Belegung von Einzelhaftsräumen mit zwei Gefangenen (Doppelbelegung) so lange wie möglich zu vermeiden. Eine solche Maßnahme kommt erst in Betracht, wenn die Zahl der Gefangenen die festgelegte Belegungsfähigkeit der Anstalt erreicht hat. Für den Fall einer unausweichlichen Doppelbelegung ist geplant, diese so lange wie möglich auf freiwilliger Basis und vorrangig in den Teilanstalten vorzunehmen, für die eine Warteliste aufzunehmender Gefangener besteht. Ein solcher Schritt stünde im Einklang mit dem Bestreben, Gefangene nach den Vorgaben der Einweisungsabteilung unterzubringen und die bestehenden Wartelisten abzubauen. Darüberhinaus könnte auf diese Weise das Grundprinzip der Trennung von drogenabhängigen Gefangenen in den Altbereichen von nicht drogenabhängigen Gefangenen in den Teilanstalten V und VI als Kern der Neustrukturierung der Justizvollzugsanstalt Tegel aufrechterhalten werden.

2. Tagesablaufpläne

In den Teilanstalten I, II und III findet derzeit ein nach innen „offener“ Vollzug statt, was grundsätzlich dem Angleichungsgrundsatz entspricht. Es muß jedoch leider festgestellt werden, daß diese Maßnahme, die auch als Vertrauensvorschuß gegenüber den Gefangenen gedacht war, nicht den erhofften Erfolg gebracht hat. Es hat sich im Gegenteil her-

ausgestellt, daß einer derartigen Vollzugsgestaltung dem Gebot des Gesetzes, schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken, nicht gerecht geworden ist.

In den genannten Teilanstalten sind zu einem erheblichen Teil Gefangene untergebracht, bei denen eine Drogenproblematik und damit latent die Gefahr besteht, in persönliche und materielle Abhängigkeiten zu geraten. Die Leitung der Justizvollzugsanstalt Tegel ist gehalten, derartigen Entwicklungen im Rahmen der allerdings nur begrenzten Möglichkeiten zu begegnen. Die geplanten Tagesabläufe stellen in diesem Zusammenhang sicher, daß unkontrollierte und unerwünschte Aktivitäten von Gefangenen während der Freizeit auf den Stationen reduziert werden. Daß mit diesen Regelungen auch Freiräume von Gefangenen beschränkt werden, die bereit sind, sich von subkulturellen Einflüssen fernzuhalten, ist uns selbstverständlich bewußt.

Die Anstaltsleitung ist seit geraumer Zeit bemüht, durch den Ausbau von Bildungs- und Freizeitangeboten für Gefangene der Teilanstalten I, II und III diese Nachteile abzumildern. So bietet die Sportabteilung der Anstalt schon gegenwärtig den Gefangenen ein ausgewogenes und abwechslungsreiches Spektrum an Sportaktivitäten an, das im Vergleich zu anderen Freizeit- und Bildungsangeboten überdurchschnittlich wahrgenommen wird. Für den Winter 1993/1994 und folgende Jahre ist darüberhinaus eine Intensivierung des Sportangebotes an Wochenenden dergestalt geplant, daß Sport jeweils auch Samstag- und Sonntagvormittag angeboten wird.

Neben Sportveranstaltungen werden nach dem Freizeit- und Bildungsplan der Justizvollzugsanstalt Tegel auch zahlreiche Gesprächs- und Freizeitgruppen durchgeführt. Die Bemühungen um eine Ausweitung dieser Angebote haben bereits erste Erfolge gezeigt. So wurden in der Teilanstalt I nach der Wiedereröffnung am 1. Februar 1993 9 neue Gruppen eingerichtet; in der Teilanstalt II sind seit Sommer 1992 zu 17 bereits früher bestehenden Gruppen 5 neue Gruppen und in der Teilanstalt III zu 11 bereits bestehenden Gruppen 6 neue Gruppen hinzugekommen (Stand: November 1993).

Die Leitung der Justizvollzugsanstalt Tegel wird sich auch im Jahr 1994 um einen weiteren Ausbau der Freizeitangebote bemühen.

3. Ausbau offener bzw. sozialtherapeutischer Vollzugseinrichtungen

Zu Ihren den offenen Vollzug betreffenden Vorschlägen ist grundsätzlich festzustellen, daß die Senatsverwaltung für Justiz auch weiterhin das Ziel verfolgt, den offenen Vollzug kontinuierlich auszubauen. Im Rahmen der Standortsuche kommen grundsätzlich auch Gebäude in Betracht, die früher von den Alliierten genutzt wurden, während wir weitere Bauten im Bereich der Justizvollzugsanstalt aufgrund der bereits jetzt bestehenden enormen Größe und Auslastung der Anstalt nicht für zweckmäßig halten.

Leider haben die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, daß im Zuge zunehmender Kriminalität und Gewaltbereitschaft von Straftätern immer weniger Gefangene für eine frühzeitige Unterbringung im offenen Vollzug geeignet sind, so daß die offenen Justizvollzugsanstalten zur Zeit nur eingeschränkt zu einer Entlastung der Justizvollzugsanstalt Tegel beitragen können. Die von Ihnen erwähnten Gefangenen, die wegen Bagatelldelicten zu kurzen Freiheitsstrafen verurteilt worden sind, befinden sich in aller Regel im offenen Vollzug. Für einen Ausbau sozialtherapeutischer Einrichtungen gibt es zur Zeit keine Veranlassung, da die derzeitigen Angebote sowohl für männliche als auch für weibliche Gefangene ausreichend sind.

4. Frühzeitige Abstellung aller Vollzugspläne auf zwei Drittel der Strafzeit bzw. Halbstrafe

Die Festlegung des voraussichtlichen Entlassungszeitpunkts im Vollzugsplan erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben so früh wie möglich. In welcher Phase der Haftzeit dies möglich ist, muß sich allerdings immer nach den Umständen des Einzelfalles richten, da diese Entscheidung eine prognostische Einschätzung des Gefangenen voraussetzt, die sachgerecht nur vorgenommen werden kann, wenn ausreichende Erkenntnisse gewonnen worden sind.

5. Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern der Anstalt und der Bewährungshilfe

Zwischen den Berliner Justizvollzugsanstalten und den Sozialen Diensten - Gerichts- und Bewährungshilfe - ist eine ab 1. Oktober 1993 gültige Kooperationsvereinbarung geschlossen worden, von der eine erhebliche Verbesserung der Zusammenarbeit der beteiligten Stellen im Hinblick auf eine sinnvolle Vollzugsplanung für Gefangene zu erwarten ist.

6. Schaffung neuer Therapiestellen für Drogenabhängige

Nach unserer Überzeugung ist die Anzahl der Therapieangebote für Drogenabhängige in Berlin ausreichend. So gibt es derzeit 520 stationäre und 286 ambulante Therapieplätze sowie 172 Nachsorgeplätze.

Da nur eine sehr begrenzte Zahl von Drogenabhängigen therapiewillig und -fähig ist, kann das Problem der Beschaffungskriminalität nicht allein mit mehr Therapieplätzen gelöst werden. Vielmehr müssen zusätzlich andere Maßnahmen wie Substitutionsbehandlung, „Streetwork“ und andere ambulante Hilfen angeboten werden. Die Senatsverwaltung für Justiz hat im übrigen zusammen mit dem Landesdrogenbeauftragten und den Drogenberatungsstellen ein Konzept für die Neustrukturierung der Drogenarbeit in den Berliner Justizvollzugsanstalten entwickelt, das nach und nach umgesetzt wird.

7. Strafrechtliche Reaktion auf Bagatelldelicten

Bei Bagatelldelicten besteht bereits nach der gegenwärtigen Gesetzeslage die Möglichkeit, Geldstrafen zu verhängen - was in der Regel auch geschieht - bzw. das Strafverfahren bei geringer Schuld mit oder ohne Zahlungsaufgaben einzustellen (§§ 153, 153 a StPO, §§ 45, 47 JGG). Eine Ausweitung dieser Regelungen müßte vom Bundgesetzgeber beschlossen werden.

8. Täter-Opfer-Ausgleich als Alternative zur Freiheitsstrafe

In geeigneten Fällen wird bereits heute im Anschluß an Straftaten ein Täter-Opfer-Ausgleich gefördert. Mit der Durchführung dieser Aufgabe sind in der Konfliktberatung und -schlichtung besonders ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz - Gerichts- und Bewährungshilfe - betraut.

Für die beabsichtigte Abwendung einer Doppelbelegung in der Justizvollzugsanstalt Tegel kommt diesem Instrument allerdings eine eher geringe Bedeutung zu, weil die Straftaten, die für die Anbahnung eines Täter-Opfer-Ausgleichs geeignet sind, erfahrungsgemäß nur ausnahmsweise mit Freiheitsstrafen ohne Bewährung geahndet werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und sehen Ihre Eingabe hiermit als erledigt an.

Hochachtungsvoll

im Auftrag
Marhofer

Haus III

Justizvollzugsanstalt Tegel

... 19.11.1993

An die
Insassenvertretung der TA III
...

Sehr geehrter Herr Rybinski,

nach gründlicher Prüfung der in Ihrer Eingabe vom 15.10.1993 vorgetragene Beschwerde gegen den Gruppenkoordinator der TA III, Herrn S., teilen wir Ihnen - im übrigen mit Bezug auf das heute in vorstehender Angelegenheit mit Ihnen geführte Gespräch - folgendes mit:

Der von Ihnen geschilderte Sachverhalt stellt sich insofern als unvollständig dar, als daß von Ihnen der Eindruck erweckt wird, die Beinmaschine (für sog. Beinstrecker/Beincurls) sei an die TA V ersatzlos abgegeben worden. Die TA III hat jedoch im Gegenzug eine andere Beinmaschine (eine sog. Hackenschmidtmaschine) und ein weiteres Gerät (eine sog. Scott-Curlbank) bekommen.

Der Austausch der Geräte erfolgte unter Beteiligung des Sportkoordinators V, des Sportkoordinators III sowie mit Genehmigung des Leiters der Wirtschaftsverwaltung, dem die Ausstattung der Sporträume obliegt.

Eine Dienstpflichtverletzung durch den Gruppenkoordinator der TA III konnte aus vorgenannten Gründen nicht festgestellt werden, so daß für Maßnahmen im Wege der Dienstaufsicht keine Veranlassung besteht.

Wir werden jedoch künftig dafür Sorge tragen, daß bereits im Vorfeld beabsichtigter Veränderung dieser Art eine Beteiligung der Insassenvertretung rechtzeitig erfolgen wird.

Hochachtungsvoll

im Auftrag
Auer

Insassenvertretung TA III
Der Sprecher

6.12.1993

An den
Teilanstaltsleiter III der JVA Tegel
Herrn Auer

Betreff: Ihr Schreiben vom 19.11.1993 zum Geschäftszeichen TAL III auf meine in meiner Eingabe vom 15.10.1993 gegen den Gruppenkoordinator der TA III, Herrn S., vorgetragene Beschwerde.

Sehr geehrter Herr Auer,

das oben näher bezeichnete Schreiben von Ihnen habe ich zur Kenntnis genommen und dessen Inhalt mit den Teilnehmern der Handtelsportgruppe sowie dem führenden Sportkalkfaktor T. besprochen. Die Abgabe der Beinmaschine an die TA V findet mit oder ohne Ersatz nicht die Zustimmung der Befragten. Die Maschine wird ohne Ausnahme von allen zurückgefordert. Es dürfte Ihnen daher verständlich erscheinen, daß ich mich als Insassenvertreter der Teilanstalt III diesem Wunsch meiner Mitgefangenen nicht verschließen kann und für die Rückgabe der Beinmaschine an die TA III eintreten muß, was ich mittels dieses heutigen Schreibens an Sie tun möchte, das ich Sie bitte, als einen an Sie gerichteten Eilantrag anzusehen, die Vornahme der Rückgabe besagter Maschine an unser Haus III zum baldmöglichsten Zeitpunkt zu veranlassen.

Zur näheren Erläuterung unserer nochmals an Sie gerichteten Rückgabeforderung in Sachen besagten Sportgeräts möchte ich nachstehend noch das Folgende vortragen:

Wie Sie in Ihrem Schreiben vom 19.11.1993 betonen, sei die Beinmaschine nicht ersatzlos an die TA V abgegeben worden. Das ist zwar richtig, doch die sogenannte Hackenschmidtmaschine, die wir u. a. als Ersatz dafür erhalten haben, wird von den Teilnehmern der Handtelsportgruppe wegen ihrer Ungeeignetheit zu Trainingszwecken überhaupt nicht be-

nutzt. Schon einmal, und zwar im Februar/März dieses Jahres, hatten wir diese Hackenschmidmaschine, die in unserem Besitz seinerzeit war, wegen ihrer Ungeeignetheit abgegeben und im Austausch besagte Beinmaschine erhalten, wofür sich Gruppenleiter Herr H. seinerzeit maßgeblich eingesetzt hatte.

Diese Beinmaschine erfreute sich seither bis zu ihrer Wegnahme jetzt durch Herrn S. bei den Hantelsportgruppenmitgliedern großer Beliebtheit. An ihr trainierten mehr als zwei Drittel der Gruppenmitglieder. Um es diesen Sportgruppenteilnehmern zu ermöglichen, an dieser Beinmaschine weiter trainieren zu können, erscheint unserer Ansicht nach deren Rückgabe an die TA III dringend geboten.

Lassen Sie mich noch abschließend ein paar Worte zu der entgegen Ihrer Ansicht - unserer Meinung nach - doch gegebenen Dienstpflichtverletzung seitens des Gruppenkoordinators Herrn S. sagen. Nach den nachvollziehbaren Erkenntnissen, die wir in der Sache gewinnen konnten, stand Gruppenkoordinator Herr S. gänzlich unter dem Einfluß oder besser gesagt Druck einiger Gefangener, hauptsächlich jedoch des Strafgefangenen H. von der TA V, besagte Beinmaschine der Teilanstalt V abzugeben. Dies wurde beim Transport der Maschine in die TA V dadurch deutlich, daß dabei der Strafgefangene H. die entsprechenden Anordnungen traf, die von Herrn S. dann auch befolgt wurden. Auf unsere an ihn (Herrn S.) gerichtete Frage, wer denn für diese Sportgeräteaustauschaktion verantwortlich sei, erhielten wir die in frechem Ton gehaltene Antwort von ihm, ich zitiere sinngemäß: Ich bin hier derjenige, der zu bestimmen hat, was hier raus und was hier rein geht.

In Anbetracht dessen dürfte es sich empfehlen, die Sache Ihrerseits nach hier eventuell doch Herrn S. anzulastenden Pflichtverletzungskriterien zu überprüfen und gegebenenfalls diesen Gruppenkoordinator von dieser Aufgabe zu entbinden, da er - wie der hier vorliegende Fall erfolgter Beeinflussung durch Gefangene zeigt - dazu nicht qualifiziert ist, wollen Sie sich doch bestimmt nicht vorwerfen lassen, sich - trotz besseren Wissens - schützend vor Herrn S. gestellt zu haben.

Ich gehe davon aus, daß es auch in Ihrem eigenen Interesse liegt, diese Hantelsportgruppe am Leben zu erhalten - schon allein aus Gründen des Abbaus der Drogenabhängigkeit.

Mit freundlichem Gruß

Wolfgang Rybinski

Insassenvertretung TA III
Der Sprecher

13.12.1993

An
Justizsenatorin
Frau Prof. Dr. Jutta Limbach

...

Betreff: GeschZ. 4450 - V/1-1

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Limbach,

zunächst möchte ich mich herzlich für Ihr Antwortschreiben vom 4. November 1993, auf meinen die Einladung an Sie, der am 23. November stattgefundenen Besprechung in der JVA Tegel beizuwohnen, beinhalten den Brief, bedanken. Wir alle bedauerten es sehr, daß Sie verhindert waren, der Einladung Folge zu leisten.

Was nun die stattgefundene Besprechung betrifft, so mußten wir erfahren, daß Ihr Mitarbeiter, Herr Marhofer, sowie auch der Teilanstaatsleiter III, Herr Auer, versucht hatten, diese zu blockieren. Das hatte unter anderem zur Folge, daß auch die Gruppenleiter in diesem Haus, die zu der Besprechung von uns eingeladen waren, dieser nicht beiwohnen konnten, weil man ihnen seitens der Herren Marhofer und Auer dies strengstens untersagt hatte. Der Grund lag offenbar darin, daß Genannte nicht rechtzeitig über die auf den 23.11.1993 anberaumte Besprechung, um diese genehmigen zu können, informiert worden waren.

Bei der Sache gingen wir davon aus, daß es uns freisteht, eine solche Besprechung stattfinden zu lassen und dazu einige Persönlichkeiten aus dem Strafvollzug und dem Senat einzuladen. Zur Einberufung dieser Sitzung, der zweiten dieser Art, war es gekommen, da jeder Gefangene in diesem Haus im Bewußtsein seiner Mitverantwortung an der Erreichung des Vollzugszieles durch Leistung eines entsprechenden Eigenbeitrages dafür plädierte.

Bei der Besprechung im Vormonat, der lediglich der Anstaatsbeirat Herr W. beiwohnte, wurde dann über die aus der Anlage hervorgehenden Themen diskutiert. Breiten Raum nahm dabei der zu 2) diskutierte Sachkomplex der schnellstmöglichen Einrichtung des A-Flügels in diesem Haus zu einer Art Vorstufe zur Teilanstalt III mit ihrem familienorientierten Gruppenvollzug unter dem Hintergrund des Anwachsens der Aufnahmewartelisten und immer länger werdens der Aufnahmewartezeiten in der TA V, wobei Wartezeiten von Monaten keine Seltenheit sind, ein.

In diesem Zusammenhang wurde auch über die Problematik gesprochen, daß es nicht wenige Langzeitstrafgefangene in diesem Haus III gibt, die nachvollziehbar an der Erreichung des Vollzugszieles mitarbeiten, die entweder schon von den Drogen losgekommen sind oder auf dem Wege dazu sind, welche fleißig arbeiten und wirklich ernsthaft bemüht sind, bereits jetzt in der Haft die Vorbereitungen dazu zu treffen, wieder zu gegebener Zeit in ein normales bürgerliches Leben zurückzufinden, und daß diese in den sozial orientierten Gruppenvollzug gehörenden Gefangenen sich wie bei einer Kollektivstrafe hier im Haus III benachteiligt sehen.

Dies alles veranlaßt mich, die Gelegenheit wahrzunehmen, die Bitte an Sie heranzutragen,

sich der Sache, dem A-Flügel den Modus einer Vorstufe zur TA V zu verleihen, anzunehmen und hier das notwendige zu veranlassen.

Sicherlich wird es auch Ihnen nicht verborgen geblieben sein, daß sich vieles in der TA III im Gegensatz zu den anderen Teilanstalten in Tegel zum Positiven gewandelt hat. Hier konnte vor allen Dingen der Drogenhandel und Drogenkonsum eingedämmt werden, weil die Gefangenen selbst die Erkenntnis gewinnen konnten, daß ein Leben mit Drogen ihren Untergang bedeutet. Hände weg von den Drogen, so heißt die Parole hier in der Teilanstalt III, eine Parole, die wir von der Insassenvertretung herausgegeben haben und die immer mehr die Sache aller zu werden scheint. Doch noch vieles muß getan werden, bis das uns gesteckte Ziel erreicht ist.

So können wir nur hoffen, daß die heutigen Zeilen an Sie ihre Wirkung nicht verfehlen und Sie uns bei der Verwirklichung unseres in der Sache gesteckten Zieles unterstützen.

Bitte möchten wir Sie noch abschließend, uns eine kurze Mitteilung zukommen zu lassen, wann es Ihnen im kommenden Jahr gelegen wäre, einer Einladung zu einer Besprechung über den aufgezeigten Sachkomplex Folge zu leisten. Natürlich können Sie diesen Termin selbst bestimmen.

Wir gehen davon aus, daß auch Sie an einem Abbau des Drogenhandels und Drogenkonsums hier in Berlin und damit auch in dieser Haftanstalt interessiert sind und sind daher guten Mutes, daß es mit gemeinsamer Kraft und mit gemeinsamen Anstrengungen gelingen wird, hier im neuen Jahr weitere, unter Umständen bahnbrechende Erfolge, zu erzielen.

In Anbetracht des bevorstehenden Weihnachts- und Neujahrsfestes erlauben wir uns, Ihnen unsere besten Festtagswünsche auf diesem Wege zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Rybinski

Anlage

Bei der heute, den 23.11.1993 stattfindenden Besprechung soll vorwiegend über folgende Themen diskutiert werden:

1. wie man für das Haus III ein Weiterentwicklungs- und Verbesserungsprogramm gestalten kann, das jedem eine optimale Chance der Resozialisierung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft bietet;

2. wie man den A-Flügel in diesem Haus am besten zu einer Art Vorstufe zur Teilanstalt V mit ihrem familienorientierten Gruppenvollzug macht. Schwerpunktartig soll darüber gesprochen werden, daß es dahingehend der Abhilfe in diesem Zusammenhang bedarf, daß die Vollbelegung der Teilanstalt V, an der sich wohl auch in Zukunft kaum etwas ändern dürfte, die Aufnahmefähigkeit dieser Anstalt für Insassen anderer Häuser, so der

Teilanstalt III, sehr stark beeinträchtigt, die Aufnahmewartelisten immer größer und die Aufnahmewartezeiten immer länger werden, und daß es sich in abhilfebedürftiger Richtung geradezu anbietet, den A-Flügel in auf-gezeigter Richtung einen Platz einnehmen zu lassen.

Geeignete, nicht drogenabhängige Gefangene, könnten auch hier im A-Flügel auf den sozial orientierten Gruppenvollzug im Haus V sich vorbereiten, sie könnten bereits in alle Maßnahmen eines gelockerten Strafvollzuges eingegliedert werden, um sobald ein Platz in der TA V frei wird, nach dort oder auch direkt in den offenen Vollzug/Freigang verlegt werden zu können, wozu sie dann bereits qualifiziert sind.

Senatsverwaltung für Justiz
...

12. Januar 1994

An die
Insassenvertretung der
Teilanstalt III der
Justizvollzugsanstalt Tegel
...

(...)

Sehr geehrter Herr Rybinski!

Wir bestätigen den Erhalt Ihres Schreibens vom 13. Dezember 1993, das Frau Senatorin Prof. Dr. Limbach vorgelegen hat und bitten

Haus IV

Berlin, den 4.1.1994

Erklärung!

Hiermit erkläre ich meinen Rücktritt als Insassenvertreter! Daraus resultierend trete ich auch von allen anderen Ämtern, als Haus-sprecher und somit auch als Teil der GIV, zurück.

Ich begründe dies wie folgt:

Aufgrund meiner Erfahrungen in den letzten Monaten gegenüber der Anstaltsleitung sowie der Teilanstaatsleitung fehlt mir jede positive Perspektive. Es kommt im allgemeinen immer wieder zu „mißverständlichen Formulierungen“ oder „Irrtümern“, welche die Insassenvertreter immer verkehrt auffassen.

Des weiteren haben unsere Angaben ständig überprüfbar zu sein, jedoch gilt dieses nicht für die Gegenseite. Die I.V. und GIV dient lediglich zur Alibihaltung, damit die Anstaltsleitung sagen kann, daß die Gefangenen doch befragt worden sind. Bei wichtigen Entscheidungen werden zwar die I.V. und GIV gehört, jedoch wird die abgegebene Stellungnahme ignoriert. Die einzigen Anträge, die befürwortet und genehmigt werden, sind die, welche der Teil-/Anstaltsleitung ins Konzept passen. Aus welchen Gründen auch immer, seien es politische oder vollzugstechnische. Des weiteren ist man somit auf seiten der Anstaltsleitung und Teilanstaatsleitung für logische und vernünftige Argumente nicht zugänglich.

Des weiteren wird mir u. a. vorgeworfen, daß ich als I.V.er sehr schreibaktiv bin. Dieses wurde mir mehrmals mitgeteilt. In diesem Zusammenhang sehe ich auch meine Verzögerung in den Vollzugslockerungen, welche bereits im November 93 greifen sollten. Hierzu gilt zu sagen, daß diese bis zum heutigen Tag auch noch nicht in Aussicht stehen, dem 4.1.1994!

Aus den von mir angeführten Gründen ist es mir nicht mehr möglich, als I.V.er respektive GIV'er zu fungieren. Somit bleibt mir nur noch der Rücktritt aus den oben aufgeführten Ämtern!

Gilbert Mölter

30.1.1994

Mit diesem Schreiben möchte ich an meine Rücktrittserklärung vom 4.1.1994 anknüpfen. Ich führte u. a. an, daß ein Grund auch die noch nicht eingesetzten Vollzugslockerungen sind. Nun, hierzu gibt es nur noch zu sagen, daß ich am 29.1.1994, also gestern, meinen ersten Ausgang genießen durfte. Und das volle zwölf Stunden lang, von 11 Uhr bis 23 Uhr. Ich finde es nur zutiefst beschämend, daß eine Frau Dr. Essler auf solche primitiven Mittel zurückgreift. Ich hatte einer Frau Dr. Essler mehr zugetraut.

Gilbert Mölter

SIE ERSCHEINEN UNS NICHT VERWIRRT GENUG FÜR DAS HAUS VIER!



Es sollte aber auch vielleicht in diesem Zusammenhang noch über die Möglichkeit gesprochen werden, drogenabhängige Gefangene im A-Flügel aufzunehmen, die nachvollziehbar gewillt sind, von den Drogen loszukommen. Zur Bedingung der Aufnahme sollte der Nachweis einer Arbeit und Zugehörigkeit zu einer Gruppe gemacht werden. Sollten diese Gefangenen die Chance nicht zu nutzen wissen und wieder rückfällig werden, sollte man sie wieder dahin zurückverlegen, von wo sie gekommen sind.

Im A-Flügel sollte jeder Gefangene eine echte Chance haben, in den Genuß von Vollzugslockerungen und Verlegung in den offenen Vollzug/Freigang zu kommen;

3. daß man die Gefangenen im Haus III so behandelt wie ihre Mitgefangenen im Haus V, so z. B. was die Inbetriebnahme von eigenen Fernsehgeräten in den Hafträumen betrifft, die im Haus V generell, im Haus III dagegen nur in Sonderfällen erteilt wird, und

4. daß Langzeitsprechstunden - so wie derzeit in der TA IV (SothA) - auch in der TA III eingeführt werden.

Der Haussprecher der Teilanstalt III
der JVA Tegel
Wolfgang Rybinski

um Verständnis, daß wir dieses wegen der Erledigung anderer unaufschiebbarer Angelegenheiten erst jetzt beantworten.

Das von Ihnen für den 23. November 1993 geplante Gespräch ist von uns im Einvernehmen mit dem für Sie zuständigen Teilanstaatsleiter, Herrn Auer, abgesagt worden, da wir der Auffassung sind, daß ein solches Gespräch aufgrund der Bedeutung des von Ihnen benannten Themas gründlich vorbereitet und im übrigen zu einer Uhrzeit stattfinden sollte, die Kollisionen mit der Arbeitszeit der Gefangenen ausschließt.

Wir stellen anheim, sich wegen eines neuen Termins, der auch mit der Anstaltsleitung abgestimmt werden sollte, mit Herrn Auer in Verbindung zu setzen. Der zuständige Fachaufsichtsreferent ist auf dieser Grundlage gern bereit, an einem Gespräch mit Ihnen teilzunehmen.

Die Leitung der Justizvollzugsanstalt Tegel haben wir von Ihrem Schreiben vom 13. Dezember 1993 unterrichtet.

Hochachtungsvoll

im Auftrag
Marhofer

Scheitern an der Freiheit?

Gruppenangebot für die Zeit und die Probleme nach der Inhaftierung

Wir spielen im täglichen Leben viele, oft sehr verschiedene Rollen: Bittsteller, Abgelehnter, Bewerber um Arbeit, Wohnung, Sozialhilfe, die selbstbewußte Frau, den tollen Typen, den Abgebrühten, den Pechvogel, die hilflose Frau ...

Meist glauben wir, es muß so sein, diese Rolle sei gar nicht veränderbar - und gerade das macht uns oft Streß.

Die Zeit Ihrer Inhaftierung geht dem Ende entgegen. Viele von Ihnen stellen sich sicherlich die Fragen:

- Wie wird's draußen weitergehen?
- Werde ich zurechtkommen?
- Werde ich auf dieselben Probleme stoßen wie früher?
- Werde ich genauso reagieren wie früher?
- Werde ich wieder einfahren?
- Oder werde ich es diesmal schaffen?

Was wir wollen:

Wir wollen Ihnen anbieten, den täglichen Streß

- mit den Nachbarn
- mit dem Chef
- mit der Arbeitssuche
- mit dem Sozialamt
- mit der Ehrlichkeit
- mit dem Geld
- mit der Freizeit
- mit der Beziehung

und vielem anderen mehr mal von ganz anderer Seite und in Ruhe zu begegnen, ihn uns genauer anzuschauen und nach Auswegen zu suchen.

Was wir *nicht* wollen:

Wir wollen

- keine Therapie mit Ihnen machen
- niemanden dazu zwingen, mehr von sich zu zeigen, als er will.

Was Sie von uns erwarten können:

Die Bereitstellung von

- Zeit
- Raum
- Ruhe
- Atmosphäre
- Offenheit
- kein „Schubladen-Denken“,

damit Sie in sich Neues entdecken, Ihren Stärken auf die Spur kommen können.

Sie sind

- derzeit in der TA V oder VI in Tegel inhaftiert und maximal ein halbes Jahr vor der Entlassung bzw. der Verlegung in den offenen Vollzug
- zu Vollzugslockerungen zugelassen

Wir sind

- zwei Sozialarbeiterinnen der Bewährungs- und Gerichtshilfe

Die geplante Gruppe soll

- Ende März 1994 beginnen
- zunächst sind 3 Gruppensitzungen in Tegel geplant
- danach finden ca. 7 weitere Termine außerhalb statt
- die Gruppe findet einmal in der Woche statt und dauert jeweils 3 Stunden
- die Ausgänge zur Gruppe belasten nicht Ihr Urlaubs-/Ausgangskontingent

Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns, wir stehen Ihnen bei Interesse für ein Vorgespräch zur Verfügung:

Renate Haase

Ulla Schulz-Stattaus

Soziale Dienste

Schönstedtstr. 5, 13557 Berlin (Wedding)

☎ 4 60 01-

App.: 341

App.: 338

Moderne Zeiten

Dem fleißigen Leser mag eventuell aufgefallen sein, daß meine „Artikel“ vorzugsweise über die TA III, das sogenannte Langstrafer-Drogenhaus, handeln. Dies liegt an mindestens zwei Aspekten. Zum ersten „wohne“ ich hier. Zum zweiten wiederum würde ich nur Sachen zum besten geben, denen ich selber gewahr wurde. Dieses Prinzip muß beim Schreiben für eine Knastzeitung das oberste Gebot sein, denn sonst wird man unglaubwürdig. Möglicherweise könnten unsere „Kollegen“ von der richtigen Presse hier etwas lernen ...

Obwohl es in der TA III weder große Orgien gibt noch daß es hier das fidele Tegel gibt, welches „draußen“ so gerne gesehen wird, ist es hier nicht unschön. Darum habe ich beschlossen, hier zu bleiben und nicht in die guten Häuser zu gehen ...

Wenn ich aber hier über moderne Zeiten schreibe, dann möchte ich damit ausdrücken, daß auch wir nicht ganz hinter dem Mond leben. Ob die Modernisierung allerdings Vorteile für den Strafvollzug gebracht hat, dies mag jeder Leser für sich selber entscheiden ... Da wurde zum Beispiel in der TA III das Mobbing eingeführt. Mit Mobbing bezeichnet man im Neudeutschen etwas, was den Gefangenen schon recht lange bekannt ist. Bei uns heißt das nur anschießen, Lampen bauen oder Minen legen. Die Gegenseite nennt das in unserem Falle hingegen vollzugskonformes Verhalten und fördert dieses dann naturgemäß. Neu für mich war allerdings, daß dieses Verhalten auch im höheren Bereich auftritt. Bisher war ich davon ausgegangen, daß man auf der Gegenseite nicht unbedingt Pluspunkte sammeln muß und sich im wesentlichen mit seinem Job beschäftigt, nämlich die Gefangenen bei ihrer schweren Arbeit am Vollzugsziel zu fördern ...

Das Problem am hiesigen Mobben ist allerdings, daß dies natürlich auf Kosten der Gefangenen geht. Natürlich sind hier auch recht spaßige Situationen für die Gefangenen entstanden. Es ist immer recht interessant, wie eine noch nicht ganz funktionierende Wohngruppe immer wieder durch das dorthin Verlegen von bekannten „Vollzugsbremsen“ zerstört wird. Zu bemerken ist auch, daß Gefangene, welche durch ihre Fähigkeit, Gruppenleiter zu belagern, in der TA III recht bekannt sind, sich zuhauf auf einer bestimmten Station wiederfinden. Der zuständige Gruppenleiter ist demnach Stunden damit beschäftigt, sich das Gejammer dieser Spezialisten anzuhören und findet naturgemäß dann auch keine Zeit mehr für etwas anderes. Ich frage mich hier immer, ob gewisse Leute nicht die Zeit, die sie dafür verwenden, eine gute Intrige

auszutüfteln, nicht dafür verwenden sollten, etwas mit und für die Gefangenen zu tun. Zumal die Intrigen auch nicht so gut funktionieren, denn man hat wie immer die Rechnung ohne den hier immer häufiger auftretenden mündigen und kritischen Gefangenen gemacht ... Vielleicht verwechseln aber auch nur gewisse Sozialbeauftragte Tegel mit Dallas ...

Es mag sicher sein, daß sich der Weg nach den besseren Häusern immer lohnt. Zumindest dann immer, wenn man schon soweit im Vollzug fortgeschritten ist, daß fernsehen nur noch alles ist, wonach man strebt. Die angeblich leichtere Erlangung von Urlauben in den besseren Häusern ist bisher nicht bestätigt worden. Bestätigt worden ist allerdings, daß dort Gruppenaktivität die Pflicht ist, wenn auch meistens von der betreuten Wohngruppe abgesehen wird. Es ist immer traurig, wenn jemand zur Alkoholgruppe geht, nur um Kreuzchen zur Gruppenaktivität zu holen, aber gar kein Alkoholiker ist ...

Die Gruppen in Haus III hingegen haben eher den Charakter von Kommandounternehmen und erfordern noch echten Pioniergeist. Bei den Gruppen bestimmen grundsätzlich die Gefangenen was läuft. Aktionen aus diesen Gruppen werden sowohl aus den Außengruppen als auch „merkwürdigerweise“ seitens der Anstaltsleitung unterstützt ...

Winds of Change???

Es wurde hier sogar zwischen zwei Parlamentären ausdiskutiert, daß es in Zukunft möglich sein soll, daß die Außengruppen Lebensmittel und Kaffee bei Fa. König einkaufen dürfen und diese dann an den Gruppenabenden gemeinsam verzehrt werden. Dafür wird dann Geld auf ein Knastkonto überwiesen, und von dem Konto aus das Geld der Fa. König in den Rachen geworfen. Eventuell ist für uns sogar eine Kaffeemaschine drinne. Das sind die Dinge, welche sich in jedem Beamtenbüro befinden, und wo so ein brauner Saft rauskommt, wenn man Kaffee in eine Filtertüte tut. Für Gefangene sind solche Maschinen nämlich strengstens verboten, die letzten Bestände sind mit der ehemaligen III E nach Haus V gegangen. Dies ist aber alles sehr stark von der Überzeugungskraft der damit beauftragten, armen, gemobbten Gruppenleiterin abhängig. Ich persönlich habe da wenig Hoffnung ...

Wenn man heutzutage gerne alleine in seiner Zelle wohnen möchte, scheint es sich aber auch zu empfehlen, auf den Genuß von Einzelfernsehen zu verzichten. Aus einer Konfe-

renz, von welcher ich naturgemäß keine Informationen haben dürfte, war dann auch zu erfahren, daß in den Fernseh-Häusern V und VI nun die Doppelbelegung definitiv vor der Tür steht. Dies vor allem deshalb, weil ja die gefürchtete Einweisungskommission vor der Tür steht ... Bekannt ist diese Kommission vor allem durch ihre Tätigkeit in der JVA Moabit. Sie soll dort nämlich feststellen, wer wohin verlegt wird. Es soll dort recht merkwürdige Angestellte geben. Ein böses Gefangenengerücht sagt, daß es dort eine Frau geben soll, welche gewisse Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache hat. Sie hat aber in weiser Voraussicht das Wort „Tegel“ auswendig gelernt. Dieses Wort verwendet sie nun recht häufig und recht intensiv auf den Verlegungsanträgen, daß sich nun Leute in der hiesigen JVA befinden, welche sich hier eigentlich gar nicht befinden sollten; ist in der Tat eine unangenehme Begleiterscheinung. Jedenfalls ist hier aber immer die Bereitschaft der Behörde zu sehen, auch Menschen eine Chance zu geben, welche sich vielleicht gar nicht für den Posten eignen ...

Diese Kommission bringt nun noch einmal den Inhalt der Station 4 des Moabiter Hauses III. Diese werden nun unsere Plätze in der TA I bewohnen. Mit dem Freimachen der Plätze hat man als alter Tegeler nun gar kein Problem. Es handelt sich hier um Zellen, wegen denen ein deutscher Schäferhund Anzeige wegen Tierquälerei erstatten würde.

Daß es einem deutschen Schäferhund in Tegel besser gehen würde als einem Gefangenen, ist noch nicht erwiesen. Mir ist nämlich noch kein Schäferhund über den Weg gelaufen. Es soll aber welche für die Drogensuche hier geben. Angesichts der Zustände in bezug auf die Drogen müssen diese Tiere an dauerndem Schnupfen leiden oder ihre Nasen sonst irgendwie geschädigt sein ...

Auf der Suche nach Literatur in bezug auf Nelson Mandela oder Mahatma Ghandi bin ich in der Bibliothek von Haus III noch auf einen weiteren berühmten Schäferhund gestoßen. Es handelt sich hier um „Blondie“, den Schäferhund von Adolf Hitler. Es gibt zwar Lektüre darüber, daß dieses Tier noch vor Kriegsende sechs gesunden Jungen das Leben schenkte. Allerdings würde mich persönlich mehr etwas über Nelson Mandela erfreuen. Die „Rechts“-Lektüre in der TA III ist recht einseitig und unausgewogen. Ein hier im Hause bekannter VDL hat zu dem Mißstand geäußert, daß dieses Material nur zu Dokumentationszwecken vorhanden ist. Hier fehlt zum Beispiel gänzlich oder wenigstens weitgehend die Gegenseite. Zu den zwei Ausgaben von „Das Boot“ von Buchheim gehört unbedingt „The cruel sea“.

welches von Buchheim zur Lektüre angeraten wird. Buchheim hält sich nämlich selbst für befangen. Ein paar Bücher der guten Belletristik würden vielleicht aber auch kein schlechtes Licht auf die TA III werfen und wären angesichts des mit Sicherheit bald in Aktion tretenden langen Riegels eine schöne Sache ...

Aber immerhin hat eine Initiative, Bücher zu beschaffen, Erfolg gehabt. Der „Knackpunkt“ hat alte Bücher gesammelt und in die Anstalt eingebracht. Gerüchten zufolge sollen diese nun bei einem Gruppenleiter stehen und eventuell beim Zubringen der Arbeitszeit von Nutzen sein. Bleibt nur zu hoffen, daß lesen wirklich bildet ...

Die Schuld an dem Desaster liegt aber auch bei der Gruppe, welche im Knast selber für den Knackpunkt arbeitet. Hier hat sich wie im richtigen Leben einer auf den anderen verlassen, und nichts ist passiert. Ich muß mich hier selber ganz kräftig rügen, denn ich habe auch nichts getan ...

Das Thema Bücher ist von daher interessant, als das Einbringen von gebrauchten Büchern an sich verboten ist. Es wurden hier wohl Bücher gefunden, welche mit Drogen oder Bargeld gespickt waren. Weniger Erfolg hingegen hätte die Anstalt mit Kugelschreibern, denn auch diese waren zeitweilig verboten. Es soll Kugelschreiber gegeben haben, welche mit Bargeld gefüllt waren. Nur war in der Anstalt kein solches Gerät aufzutreiben. Man hat sich dann wohl in einer anderen Vollzugsanstalt ein solches Exemplar verschafft. Dies war wichtig für einen Prozeß, in welchem die hochgefährliche Einbringung von nicht „rundem Schreibgerät“ verhindert werden sollte. Nicht nur, daß sich etwa fünf Leute recht intensiv beschäftigt haben, unter anderem der Chef selber, nämlich Lange-Lehngut, der Prozeß wurde auch noch eingestellt, der Gefangene hat die von ihm begehrten Kugelschreiber trotzdem erhalten ...

Allerdings sind während dieser Zeit zwei Leute in der hiesigen Justizvollzugsanstalt gestorben, wobei ich über diese Aktivität der Anstaltsleitung nicht so recht lachen kann ... Wenn man schon bei Aktivitäten ist. Neuerdings sind in der TA III Beamte aktiv und beschäftigen sich mit den Gefangenen, und zwar nicht wie sonst üblich durch 84 II und Zellendurchsuchung, sondern durch verständnisvolle Gespräche mit Gefangenen. Aber auch die Zentraler wurden anschließend gesichtet. Diese außergewöhnliche Erscheinung fördert sicher den Kontakt zur Basis, welche hier verschlossen wird. Möglicherweise ist das aber auch die Reaktion des Teilanstaltsleiters, Herrn Auer, auf den mißglückten drogenarmen B-Flügel. Es kann ja eigentlich nur an dem mangelnden Kontakt zur Basis gelegen haben, daß dieser Flügel nun alles andere als drogenarm ist. Der Flügel wurde vor kurzem geöffnet und als Wartestation für die Häuser V und VI angelegt. Leider ist bei der Verlegung nahezu der gesamte C-Flügel mit rüber auf die begehrten Stromzellen gerutscht ...

Der C-Flügel war ja früher das Straflager für die Leute, welche beim Konsum von „chemi-

schen Vollzugslockerungen“ erwischt wurden. Ich finde, das Wort Drogen sollte man in der JVA Tegel aus dem Vokabular streichen. Ich finde „chemische Vollzugslockerungen“ hier einfach ebenso passend wie die Vokabel Gruppenleiter für einen simplen Sozialarbeiter. Ein Gruppenleiter kann doch nur der sein, der eine Gruppe leitet. Hier im Haus werden aber Wohngruppen wie schon beschrieben zerstört und boykottiert ...

Jener legendäre C-Flügel war einst gefürchtet, existiert aber heute nicht mehr und schon gar nicht mehr in dieser Form. Die letzte große Aktion auf dem C-Flügel war der Einsatz von Baukolonnen, während der C-Flügel noch bewohnt war. Um die Sache abenteuerlicher zu gestalten hat man aber auch gleich die Notausgänge geschlossen. Im Falle eines möglichen Brandes an ungeeigneter Stelle hätte man viele Opfer zu beklagen gehabt. Diese hätten nämlich den Flügel nicht mehr verlassen können. Der Umstand wurde der Zentrale bekanntgemacht, aber ignoriert, und Gott sei Dank hat es auch nicht gebrannt. Ich wünsche der Beamtenschaft auch im neuen Jahr soviel Glück vor der Feuersbrunst.

NUR WEIL DIE KLÜGEREN
IMMER NACHGEBEN, WIRD
DIE WELT VON DUMMEN
BEHERRSCHT !



Mit dem C-Flügel ging nun auch ein gewichtiges Argument für die anzustrebende Drogenfreiheit und den Arbeitswillen der hier ansässigen Klientel verloren. Man verliert nun nicht mehr seine Stromzelle, denn es gibt kaum noch welche ohne Strom. Dies hat sich wohl auch etwas im Arbeitswillen der hier ansässigen Gefangenen niedergeschlagen ... Ich kann mir aber auch nicht vorstellen, daß 300 DM im Monat ein Argument sind, welches viele Leute aus den Federn lockt. Dies aber ist nicht das Problem der hiesigen JVA, sondern eher das Problem unseres Gesetzgebers ...

Allerdings hat man mit der hiesigen JVA auch noch genug Probleme zu klären. Zu klären wäre hier auch das Problem mit dem Tragen von Blauzeug während Ausführungen in Krankenhäuser. Diese Sache ist nicht nur lächerlich, sie wirft auch kein gutes Licht auf das Gedankentum der Anstalt in bezug auf

mögliche Resozialisierung und gewisse Reue. Ich kann mir vorstellen, daß flüchten auch in Blauzeug gelingt. Aber ich kann mir auch vorstellen, daß sich die Leute draußen bewußt ein falsches Bild von dem Gefangenen im Blauzeug machen. Blauzeug und zwei Beamte suggerieren maximale Gefährlichkeit. Ein Fall, der mir bekannt ist, grenzt schon an Geschmacklosigkeit. Die Ausführung zu einer Beerdigung in Blauzeug bei einem Gefangenen, der keinerlei Fluchtambitionen und ein ruhiges Vollzugsverhalten zeigt, kann nur eine Geschmacksverirrung oder ein Flüchtigkeitsfehler sein. Dies beides dürfte aber nicht vorkommen ...

Ich habe meinen Blauzeug-Fall mit dem Teilanstaltsleiter persönlich diskutieren können und das Ergebnis erfahren, daß ich unter vier Jahren Reststrafe nicht mehr so unbedingt fluchtgefährdet bin. Na, immerhin mal etwas Positives ...

Positiv ist vermutlich auch, daß die Denkanstöße, welche Herr Auer erhält, vermutlich von ihm verarbeitet werden. Ich möchte meinen, daß sich vieles ändern würde, wenn man dem Herrn Vorschläge machen würde.

Ich möchte auf dem Wege auch einmal einen Vorschlag loswerden. Ich würde hier einmal vorschlagen, daß der auf der Station A 4 angesteuerte Wohngruppenkurs besser gestützt wird. Die zuständige Gruppenleiterin ist bis zum endgültigen Scheitern ihres ohnehin gefährdeten Projektes mit größeren Vollmachten auszustatten. Sie sollte möglicherweise sogar die Gewalt bekommen, sich Gefangene auf ihre Station zu holen, welche ihrer Meinung nach zu ihrer Wohngruppe passen. Sie sollte ebenso ermächtigt werden, Verlegungen zu verzögern, wenn sie diese Meinung vertreten kann ...

Ich finde es schon grausig genug, daß die Gefangenen den Kontakt zu Gruppenleitern vermeiden, weil sie sich durch diese schlecht vertreten fühlen. Daß ihnen nun auch der Wechsel von einem Gruppenleiter zum anderen durch den Teilanstaltsleiter untersagt wird, grenzt aber schon an Ironie. Es gibt hier nämlich Gruppenleiter, welche einwandfrei als „Spruchkasper“ oder als Künstler in der Kunst des „Nicht-gesehen-Werdens“ zu identifizieren sind. Die Bestrebung eines Gefangenen, nun zu einem aktiven Gruppenleiter zu kommen, kann doch hier nur natürlich sein. Allerdings sollten hier beide Seiten zum Wechsel bereit sein ...

Es wäre schön, viele gute Veränderungen zu beschreiben für das Haus III, zumal dieses Haus auch eine gewisse Atmosphäre hat. Man muß aber hier auch eine Direktive ansetzen, welche mir auch erst seit kurzem bekannt ist: „Der Leidensdruck in den Häusern I, II und III muß erhöht werden, damit die Gefangenen gewillt sind, in die guten Häuser auszuweichen.“ Wer auf solche Gedanken kommt, sollte aber auch das „Schikaneverbot“ des StVollzG kennen, welches dabei mit Sicherheit tangiert werden muß ... Trotzdem bleibt Haus III wohl immer Haus III.

Klaus Metintas

Das wahre Tegel

Etwas um den 21. Januar 1994 begann eine Artikelserie in der BZ, welche ich zum Teil verfolgte. Es ging bei dieser Serie um das süße Leben der Gefangenen in der hiesigen JVA. Ein Leben, das so völlig falsch dargestellt wird und bestimmt auch ein ganz falsches Licht auf die hiesige JVA wirft. Zuerst wollte ich die Zustände klären in genauem Bezug auf den Artikel, aber dann fiel mir ein, daß die Lichtblick-Leser vermutlich gar nicht BZ lesen ...

Eine Sentenz war, daß hier die Beamten bedroht und erpreßt werden, daß die Beamten Angst vor den ach so gefährlichen Gefangenen haben. Mir ist hier noch kein eingeschüchterter Beamter untergekommen. Ich habe aber Informationen, daß die Beamten aus Moabit gerne nach Tegel wollen, denn erstens verdienen sie hier mehr, zum zweiten haben sie weit weniger Arbeit. Ein dritter Grund wäre inoffiziell noch, daß sie besser ihren Frust an den Gefangenen abreagieren können. Ein solcher Fall ist mir persönlich noch nicht bekannt geworden. Es gibt aber häufig darüber Gerüchte. Alles in allem ist die Beamtenschaft korrekt und kooperativ, und mit der Zeit kennt man schon die Ausnahmen von der Regel und geht denen aus dem Wege.

Erklärend dazu sei gesagt, daß ich eigentlich sehr gerne mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Beamten reagiere. Aber ich habe dazu derzeit wenig Gelegenheit ...

Hier wird dann auch behauptet, die Beamten halten sich Helfer. Das ist, glaube ich, schon wahr. Wenn man die I.M. des VDL so nennen darf. Jeder gute Vollzugsdienstleiter hält sich seine Spitzel, welche ihre Kollegen ausspionieren; anders würde das System gar nicht funktionieren. Daß es den Spitzeln besser geht als den normalen Gefangenen ist nur oberflächlich so. In Wirklichkeit mögen die Beamten die Spitzel auch nicht so besonders, so daß auch die Spitzel nicht unbedingt in den Genuß von Sonderkonditionen kommen. Man liebt halt den Verrat, aber auf keinen Fall den Verräter. Zumindest aber lebt ein „informeller Mitarbeiter des Vollzugsdienstleiters“ nicht besonders gefährlich, eine schnellere Verlegung in Richtung SothA oder Haus V oder VI ist immer drinne. Die Technik des „I.M.“ wird aber auch gerne von Gruppenleitern verwandt. Hier tut sich besonders ein Gruppenleiter hervor, der aus dem Lande stammt, wo der I.M. gang und gäbe war. Eine bestimmte Station hier im Hause macht gelinde gesagt den Eindruck, als wäre dort die DDR wieder auferstanden ...



Der Alkoholkonsum hier im Hause ist sicher machbar, wird aber von den Beamten verfolgt. Hier braucht man anders als bei Drogen keinen Suchhund, und es wird relativ viel gefunden. Es wird hier wie in jedem Gefängnis Obstsaft zur Gärung gebracht. Danach wird destilliert. Ich halte diesen Vorgang für wenig verwerflich, allerdings finde ich es schon verwerflich, daß hier auch Jim Beam oder Wodka-Flaschen leer aufgefunden werden. Es wird zwar behauptet, dieses Material wird in den natürlichen Körperöffnungen geschmuggelt. Technisch gesehen realisiere ich bei einer vierkantigen Jim-Beam-Flasche allerdings schon gewisse Schäden an den Körperöffnungen. Möglicherweise zählt aber vollzugstechnisch gesehen auch die Tasche des Beamten zu den natürlichen Körperöffnungen, dann würde die Behauptung der Anstaltsleitung wieder stimmen ...

Daß der Genuß und Handel mit Drogen in der hiesigen JVA schon ganz interessante Formen hat, ist jedem Insassen voll bewußt. Ich kann mir hier auch vorstellen, daß man inzwischen aufgegeben hat, dem besonders nachzugehen. Es handelt sich hier um ein Faß ohne Boden. Die Drogen werden aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht von Beamten eingebracht. Es handelt sich hier eher um Schmuggel-Sprecher oder Ausgänger, welche das Material einbringen. Intern wird übrigens die TA IV die „Schleuse“ genannt. Ein Ausdruck, dem ich durchaus zu folgen vermag. Hier wäre die Frau Dr. Essler einmal gefordert, heftiger durchzugreifen. Eventuell kann sie zu dem Zwecke ihren kleinen weißen Hund abrichten lassen, welchen sie dauernd auf dem Parkplatz Gassi führt.

Daß der Genuß von Drogen eskaliert, ist auch dem Verwahrvollzug zu verdanken. Hier wird nicht besonders mit den Gefangenen gearbeitet. Sie werden außer durch Arbeit mit nichts Interessantem beschäftigt. Es gibt gewisse Aktivitäten, aber eben nur recht wenige ... Der Kampf gegen die Drogen müßte immer mit einer Auslösung des Süchtigen aus seinem Siechtum beginnen. Es sollten ihm Alternativen geboten werden. Mit Sanktionen erreicht man gar nichts. Möglicherweise ist die JVA Tegel ganz einfach der trostloseste Schuppen in der ganzen schönen Republik und daher die vielen Drogen.

Hier wären wir dann bei dem Bargeld. Der Besitz von Bargeld im Gefängnis ist illegal und auch strafbar. Generell wird eine Hausstrafe verhängt. Es handelt sich dabei eben nicht um eine Kleinigkeit, wie manche Gefangene denken. Bargeld läßt sich im Vollzug eigentlich nur dazu verwenden, um Drogen zu erwerben. Wenn man also nichts am Hut hat mit Drogen, dann kann man auf Bargeld verzichten. Man hilft damit auch den Drogenabhängigen, denn wenn weniger Bargeld im Umlauf ist, dann wird es auch weniger Heroin geben. Dieses wird ja vorzugsweise gegen Bargeld abgegeben. Aber die Möglichkeit, sich für Bargeld die Paketscheine und den Einkauf seiner süchtigen Kollegen zu kaufen, ist ja doch zu verlockend.

Es wäre hier irgendwie eine Lösung, daß man auf Bargeld verzichtet. Dies wäre aber eine Initiative, welche von den Gefangenen ausgehen müßte. Die guten alten Tabak- und Kaffeegeschäfte machen doch auch recht viel Spaß ...

Durch die Herren, welche sich hier vor etwa 20 Jahren bestens amüsiert haben, wurde der Vollzug sehr verschärft. Die Vorfälle sind nicht mehr in der Art vorgekommen. Aber die erhobenen Sanktionen sind geblieben. So darf hier nicht mehr ein Computer auf der Zelle sein, weil irgend jemand einmal Drohbriefe mit einem solchen Gerät geschrieben hat. Man darf auch keine Fische mehr auf der Zelle haben, weil irgend jemand einmal Drogen in einem Aquarium versteckt hat. Die Liste könnte man über Seiten verlängern ...

Die Frage, die bestimmt alle interessiert, ist die Frage nach dem Sex in Tegel. Ich habe hier nie eine Orgie erlebt. Und schon gar nicht ein großartiges Saufgelage. Daß man Angesetzten verschnabuliert, wenn man den Ansatz durch die extremen Kontrollen geschafft hat, das sollte jedem einmal einleuchten. Natürlich gibt es auch hier Verkehr, aber mehr in der Richtung von Mann zu Mann.

Gerüchten über Schließerrinnen oder Sozialarbeiterinnen ist hier nicht Folge zu leisten. Texte über Prostitution einzelner Gefangener zum Erlangen von Drogen oder Tabak ist bestimmt zu folgen. So etwas gibt es in jedem Gefängnis und gehört einfach zu dem merkwürdigen Zustand, der Gefangenschaft einfach ist. Diese Leute werden allerdings sehr wohl registriert und von der Beamtenschaft zur Kenntnis genommen. Es handelt sich aber wohl auch meist um Leute, welche schon vorher „draußen“ Erfahrungen in dieser Branche gesammelt haben. Von Vergewaltigungen in der Dusche wurde seit geraumer Zeit nichts mehr bekannt. Überhaupt ist das Gewaltpotential in der hiesigen JVA nicht allzu groß. Leute, welche in Strapsen über den Flur schleichen sind wohl auch in diesem Jahrzehnt nicht mehr aufgetreten, und auch wenn hier Transsexuelle auftreten, dann scheinen sie sich nicht als Prostituierte zu betätigen. Wenn diese Menschen, welche sich

wirklich als Frau fühlen, einen Freund finden, der etwas für sie empfindet, dann ist das einer der kleinen Lichtblicke. Es zeigt sich hier, daß der sonst so perfekte Gesetzgeber eine kleine Lücke übersehen hat ...

Um Bezug auf die BZ zu sehen, so finde ich besonders die Aussage des Herrn Bubi Scholz ziemlich daneben. Wird hier doch behauptet, man würde beim Duschen gefilmt. Es wurde ihm heiße Suppe über die Hand gegossen. Auch hat er Boxkämpfe mit diversen Häuptlingen hier geführt. Besonders gestört wurde er durch den Hand an sich legenden Kollegen im Bett unter ihm ... Hier wäre einmal zu sagen, daß er für die Hinrichtung seiner Frau mit drei Jahren Haft sehr billig gefahren ist. Dann hat er noch ständig Tegel mit Düffel verwechselt, denn er war ja wohl die meiste Zeit im offenen Vollzug und nicht in Tegel. Dort allerdings hat er dann heftigst am Vollzugsziel gearbeitet, zum Beispiel durch betrunkenes Fahren ohne Fahrerlaubnis ... Möglicherweise ist er jetzt von der aufkeimenden Schuld verfolgt, welche ihn nicht schlafen läßt.

Hier sei einmal gesagt, Tegel ist nicht optimal, aber es ist kein Saufhaufen, wie es so gerne beschrieben wird. Wir, die Gefangenen, und hier auch einmal die Beamten, welche anscheinend am selben Strick ziehen, lassen uns nicht gerne von der Boulevardpresse mit Dreck beschmeißen ...

Tegel ist das Problem dieser Stadt und nicht das Problem der Insassen oder ihrer Wärter. Das Strafvollzugsgesetz spricht immer nur von Freiheitsentzug und nicht von Quälerei und Entwürdigung. Wer etwas anderes fordert, sollte sich einmal an den Kopf fassen und nachdenken, ob der deutsche Strafvollzug überhaupt noch irgendwie zeitgemäß ist. Hierzu wären Reisen auf die Philippinen, in die Niederlande oder in die Schweiz sicher interessant ...

Klaus Metintas

ZB Zentrale Beratungsstelle der freien Straffälligenhilfe in Berlin

Bundesallee 42 10715 Berlin

Telefon : 86 05 41/ 86 47 13 - 0

Diakonisches Werk Berlin - Brandenburg e.V.
Straffälligen - und Bewährungshilfe Berlin e.V.
Caritasverband für Berlin e.V.

nächster Gruppenbeginn:

4.05.1994



in der ZB

immer mittwochs von 16.30 - 18.30 Uhr

Wir bieten an : sozialtherapeutische Gruppe mit dem Schwerpunkt

* Konfliktsituationen *

* Konfliktbewältigung *

für Männer mit Gewaltdelikten

Interessierte vereinbaren telefonisch oder schriftlich einen Termin für ein
Vorgespräch mit Frau Echtermeyer



Fahrverbindungen: 104 und 204

Linien 7 und 9



Bahnhof Berliner Straße

Freiwillige vor ...

Nun wird es also doch ernst in punkto Doppelbelegung in der JVA Tegel. Was in unserer Dezember-Ausgabe 1993 eher als unnötige Warnung vor einer vollzugstechnisch nicht zu praktizierenden Vorstellung der Senatsverwaltung für Justiz gedacht war (... „Doppelt hält schlechter“ ...), nimmt jetzt leider doch konkrete Formen an. In der TA VI z. B. werden über die Haussprechanlage Freiwillige gesucht, die sich in ihrem Bereich für eine Doppelbelegung bereiterklären.

Aus den bisherigen Erfahrungen mit „vorübergehenden Maßnahmen“, die aus „vollzugstechnischen Gründen unbedingt nötig seien“, wissen wir, daß es erstens bei einer Freiwilligkeit nicht bleibt, und daß zweitens die „provisorischen Umstände“ stets länger andauern als zumutbar ist ...! Hier geht es ans „Eingemachte“ und doppelte Beschwerde bzw. der Anspruch auf Einzelunterbringung (§ 18 StVollzG) ist das Gebot der Stunde. - Vorwärts Insassenvertretung!

-kra-

Berliner Abgeordnetenhaus - Landespressediens -

Kleine Anfrage Nr. 4670 des Abgeordneten Albert Eckert (Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV) vom 16.11.1993 über „Einhaltung der Mindestzellengrößen im Strafvollzug“:

1. Wie groß sind die durchschnittlichen Zellengrößen in den einzelnen Teilanstalten der JVA Tegel?
2. Treffen Berichte aus der JVA Tegel zu, wonach schon bald in einzelnen Teilanstalten (genannt wurden besonders II und VI) mit einer Doppelbelegung der Einzelhafräume begonnen werden soll?
3. Ist dem Senat das von einem Gefangenen erstrittene Urteil des Kammergerichts vom 19.9.1979 bekannt, in welchem die Doppelbelegung von Einzelzellen (schon damals ging es um die Teilanstalt II) für unvereinbar mit der Menschenwürde erklärt wurde?
4. Wie interpretiert der Senat die in § 144 (1) Strafvollzugsgesetz getroffene Festlegung, Gefängnisräume „müssen hinreichend Luftinhalt haben und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung und Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein“? Welche Zellenmindestgröße gilt in Berlin?
5. Gilt der in § 7 (1) des Wohnungsaufsichtsgesetzes festgelegte Mindestwohnraum von 9 m² pro Person (einschließlich aller benutzbaren Flächen in der Wohnung) auch für Gefängnisse; wenn nein, warum nicht?
6. Trifft es zu, daß die deutsche Tierschutz-Gesetzgebung für einen Schäferhund 10 m² Mindestfläche vorsieht?
7. Weshalb nutzt die Justizverwaltung zur Abwendung der Doppelbelegung nicht alle kriminalpolitischen Instrumentarien wie Konfliktausgleich (Täter-Opfer-Ausgleich), Haftvermeidungsprojekte bei Ersatzfreiheitsstrafen, frühzeitige Festsetzung einer klaren Vollzugsplanung mit häufigerer 2/3-Abstellung, gesetzesgemäß frühere Verlegung in den auszubauenden offenen Vollzug?

Antwort des Senats vom 3.12.1993 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 7.12.1993):

Zu 1.: Die Einzelhafräume für die Ruhezeit der Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Tegel weisen im einzelnen durchschnittlich folgenden Luftinhalt auf:

	TA I	TA II	TA III	SothA	TA V	TA VI
Luftinhalt in m ³	14	20	17	23	30	30

Zu 2.: Die Belegung eines Einzelhafraumes mit zwei Gefangenen (Doppelbelegung) kommt erst dann in Betracht, wenn die Zahl der Gefangenen die festgelegte Belegungsfähigkeit der Anstalt erreicht hat. Für den Fall einer unausweichlichen Doppelbelegung ist geplant, diese so lange wie möglich auf freiwilliger Basis und vorrangig in den Teilanstalten vorzunehmen, für die eine Warteliste aufzunehmender Gefangener besteht. Ein solcher Schritt stünde im Einklang mit dem Bestreben, Gefangene nach den Vorgaben der Einweisungsabteilung unterzubringen und die bestehenden Wartelisten abzubauen. Darüber hinaus könnte auf diese Weise das Grundprinzip der Trennung von drogenabhängigen Gefangenen in den Altbereichen von nicht drogenabhängigen Gefangenen in den Teilanstalten V und VI als Kern der

Neustrukturierung der Justizvollzugsanstalt Tegel aufrechterhalten werden.

Zu 3.: Der Senatsverwaltung für Justiz ist der Beschluß des Kammergerichts vom 19. September 1979, in dem die Anforderungen an den Begriff des „hinreichenden Luftinhalts“ von Hafräumen im Sinne des § 144 Abs. 1 StVollzG beschrieben werden, bekannt. Aus diesem Beschluß ist allerdings nicht abzuleiten, daß die Doppelbelegung von Einzelhafräumen in der Teilanstalt II der Justizvollzugsanstalt Tegel gegen die Menschenwürde verstößt.

Das Kammergericht hat in der genannten Entscheidung vielmehr lediglich klargestellt, daß die Grenzen bei der Bestimmung des „hinreichenden Luftinhalts“ durch das Grundrecht auf Wahrung der Menschenwürde (Art. 1 GG) und das Verbot unmenschlicher Behandlung (Art. 3 EMRK) zu ziehen sind. Dieser Leitsatz hat seinerzeit Berücksichtigung gefunden und wird auch zukünftig beachtet werden.

Zu 4.: Die Senatsverwaltung für Justiz orientiert sich bei der Auslegung des § 144 Abs. 1 StVollzG an dem Wortlaut dieser Vorschrift in Verbindung mit der zu Frage 3 erläuterten Rechtsprechung des Kammergerichts. Eine Mindestgröße für Hafräume ist vor diesem Hintergrund nicht festgelegt worden.

Zu 5.: Nein. § 144 StVollzG ist insoweit als vorrangige Spezialvorschrift für den Strafvollzug anzusehen.

Zu 6.: Nein. Nach § 4 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über das Halten von Hunden im Freien ist für einen mittelgroßen über 20 kg schweren Hund eine Grundfläche von mindestens 6 m² (ohne Schutzraum) vorzuzulassen.

Zu 7.: Die Senatsverwaltung für Justiz ist im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten bestrebt, alle kriminalpolitischen Instrumente zu nutzen, die geeignet sind, den Belegungsdruck zu reduzieren. In geeigneten Fällen wird bereits heute ein Täter-Opfer-Ausgleich gefördert. Mit der Durchführung dieser Aufgabe sind in der Konfliktberatung und -schlichtung besonders ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz - Gerichts- und Bewährungshilfe - betraut. Für die beabsichtigte Abwendung einer Doppelbelegung in der Justizvollzugsanstalt Tegel kommt diesem Instrument allerdings eine eher geringe Bedeutung zu, weil die Straftaten, die für die Anbahnung eines Täter-Opfer-Ausgleichs geeignet sind, erfahrungsgemäß nur ausnahmsweise mit Freiheitsstrafen ohne Bewährung geahndet werden.

Auch Projekte mit dem Ziel der Haftvermeidung bei Ersatzfreiheitsstrafen existieren bereits heute. Vor Umwandlung der Geldstrafe in Ersatzfreiheitsstrafe wird den Verurteilten in Berlin seit Jahren von der Vollstreckungsbehörde auf Antrag gestattet, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Tätigkeit abzuwenden. Es ist ein Netz von Beschäftigungsstellen aufgebaut worden. Den Betroffenen stehen für die Stellenvermittlung die Sozialen Dienste zur Verfügung. Daneben nehmen der Straffälligen- und Bewährungshilfe e. V. und seit 1991 der Freie Hilfe Berlin e. V. Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten wahr. Für die Projektarbeit werden den freien Trägern Mittel aus dem Justizhaushalt zugewendet.

Im übrigen wird durch eine von der Senatsverwaltung für Justiz eingesetzte Arbeitsgruppe z. Zt. geprüft, ob die Möglichkeit der Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung durch gemeinnützige Arbeit auch auf die Zeit nach Strafantritt ausgeweitet werden kann.

Eine weitere Arbeitsgruppe bei den Sozialen Diensten beschäftigt sich ausschließlich mit der Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen. Dies geschieht insbesondere durch Vermittlung der Verurteilten in freie Tätigkeiten, durch deren Verrichtung die Geldstrafen getilgt werden können. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Arbeitsgruppe bei der Abfassung von Ratenzahlungsgesuchen behilflich, wobei sie die wirtschaftlichen Verhältnisse ermitteln.

Die Festlegung des voraussichtlichen Entlassungszeitpunkts im Vollzugsplan erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben so früh wie möglich. In welcher Phase der Haftzeit dies möglich ist, muß sich allerdings immer nach den Umständen des Einzelfalls richten, da diese Entscheidung eine prognostische Einschätzung des Gefangenen voraussetzt, die sachgerecht nur vorgenommen werden kann, wenn ausreichende Erkenntnisse über die Persönlichkeit des Gefangenen gewonnen worden sind.

Auch der angemessene Zeitpunkt für die Verlegung eines Gefangenen in den offenen Vollzug kann nicht generell festgeschrieben werden; auch hier ist in jedem Einzelfall zu prüfen, zu welchem Zeitpunkt der Gefangene den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügt und insbesondere keine Mißbrauchs- bzw. Fluchtgefahr im Sinne des § 10 Abs. 1 StVollzG mehr besteht.

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Kleine Anfrage Nr. 4486 der Abgeordneten Barbara Saß-Viehewer (CDU) vom 21.10.1993 über „Justizvollzugsgebäude Rummelsburg“:

Sieht der Senat eine Möglichkeit, die Justizvollzugsgebäude in Rummelsburg zur Entlastung des überlasteten Polizeigewahrsams in Berlin mindestens zeitweilig oder ggf. auf Dauer in Anspruch zu nehmen?

Antwort des Senats vom 8.11.1993 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 11.11.1993):

Der für den Vollzug des Abschiebegewahrsams zuständigen Senatsverwaltung für Inneres wurde im März/April d. J. durch die Senatsverwaltung für Justiz die im Ostteil der Stadt leerstehende Haftanstalt Rummelsburg zur kurzfristigen Belegung mit Abschiebehäftlingen angeboten.

Unter Hinweis auf den allgemeinen Zustand, aber auch auf die mit dem Begriff „Rummelsburg“ verbundenen Assoziationen wurde diese Anstalt als ungeeignet eingestuft.

Die Senatsverwaltung für Inneres lehnte deshalb die Nutzung des Vollzugsstandortes Rummelsburg endgültig ab. Inzwischen ist im übrigen durch den Leerstand der bauliche Zustand schlechter geworden. Es bestehen Pläne; das Gelände zu sanieren und für Gerichtszwecke herzurichten. Die erste Rate hierfür ist in der mittelfristigen Finanzplanung 1996 enthalten.

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Kleine Anfrage Nr. 4802 der Abgeordneten Renate Künast (Bündnis 90/Grüne [AL]/UFV) vom 14.12.1993 über „Frauen in der Berliner Justiz“:

1. Wie hat sich der Anteil von Frauen in den verschiedenen Zweigen der Berliner Justiz (Hauptverwaltung, Gericht, Staatsanwaltschaften etc.) in den letzten zehn Jahren entwickelt?
2. In welchen Bereichen sind derzeit vorrangig zu behebende Mängel und wie sollen diese behoben werden?

Antwort des Senats vom 28.12.1993 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 6.1.1994):

Zu 1. und 2.: Wie aus der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen, hat sich der Anteil der Frauen in allen Zweigen und nahezu allen Beschäftigungsgruppen der Berliner Justiz innerhalb der letzten zehn Jahre deutlich erhöht.

	Stand: 1.1.1984		Stand: 1.7.1993	
	insges.	dav. Frauen	insges.	dav. Frauen
I. Justizverwaltung (Hauptverwaltung) inses.	382	179 (46,8 %)	495	275 (55,5 %)
davon Juristen	65	7 (10,7 %)	80	27 (33,7 %)
davon Bewährungs- und Gerichtshelfer	88	43 (48,8 %)	146	83 (56,8 %)
II. Gerichte und Staatsanwaltschaften insgesamt	5000	2665 (53,3 %)	6634	4017 (60,5 %)
davon Richter	969	236 (24,3 %)	1132	367 (32,4 %)
davon Staatsanwälte	201	46 (22,8 %)	378	136 (35,9 %)
Amtsanwälte	74	11 (14,8 %)	86	27 (31,3 %)
Rechtspfleger und gehobener Dienst	561	255 (45,4 %)	677	388 (57,3 %)
Geschäftsstellen- und Schreibkräfte	2425	1974 (81,4 %)	3317	2821 (85 %)
Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte	171	1 (0,5 %)	240	20 (8,3 %)
Justizwachtmeister	412	18 (4,3 %)	566	117 (20,6 %)
Sonstige Bedienstete	187	124 (66,3 %)	238	141 (59,2 %)

Hervorzuheben ist insbesondere die erhebliche Steigerung des Frauenanteils im höheren Dienst der Justizverwaltung (um 23 Prozentpunkte), der Staatsanwaltschaft (um 13,1 Prozentpunkte) und in sämtlichen Bereichen des gehobenen Dienstes (im Durchschnitt um 12,2 Prozentpunkte). Im Rechtspflegerdienst und in der Gerichts- und Bewährungshilfe ist der Frauenanteil damit auf über 50 % gestiegen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Studie von Angela Hassels und Christoph Hommerich „Frauen in der Justiz“ (Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Köln, 1993) verwiesen, wonach Berlin mit den Frauenanteilen in allen dort untersuchten Bereichen der Justiz über dem Bundesdurchschnitt liegt und überwiegend sogar die Spitzenposition von allen (alten) Bundesländern inne hat (vgl. S. 50, 58, 73, 74, 76, 77, 82 a. a. O.). Die Erhöhung des Frauenanteils in den einzelnen Beschäftigungsgruppen beschränkt sich dabei nicht auf die Eingangssämter, sondern hat sich inzwischen auch auf die Besetzung von Beförderungs- und Leitungspositionen ausgewirkt. So konnte z. B. der Anteil der stellvertretenden Direktorinnen und weiteren aufsichtsführenden Richterinnen bei den Amtsgerichten innerhalb der letzten zehn Jahre von 5 % auf 30 % und der Anteil der Geschäftsleiterinnen bzw. stellvertretenden Geschäftsleiterinnen von 3 % auf 25 % erhöht werden. Diese Personalpolitik wird, wie u. a. die hohe Frauenquote bei den derzeitigen Einstellungen in den richterlichen Probendienst (ca. 50 %) und in den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Justizdienst (86 %) zeigt, auch künftig fortgesetzt werden, so daß mit einem weiteren kontinuierlichen Ansteigen des Frauenanteils auch in herausgehobenen Positionen innerhalb der Justiz zu rechnen ist.

In Vertretung
Detlef Borrmann, Staatssekretär

Info des Strafvollzugsarchivs

Fragen und Antworten zum Thema Untersuchungshaft

1. Frage: *Muß ich es mir gefallen lassen, mit anderen Gefangenen zusammengelegt zu werden?*

Antwort: Nein. § 119 Abs. 1 StPO stellt klar, daß Untersuchungsgefangene „nicht mit anderen Gefangenen in demselben Raum untergebracht werden“ dürfen, es sei denn auf ausdrücklichen schriftlich geäußerten Wunsch. Die Einwilligung zur Zusammenlegung kann jederzeit, ohne weitere Begründung, zurückgezogen werden.

2. Frage: *Welche Bedeutung hat die Untersuchungshaftvollzugsordnung für mich?*

Antwort: Die UVollzO ist eine bloße Verwaltungsvorschrift, die den Haftrichter nicht bindet. Üblicherweise wird er jedoch die UVollzO im Einzelfall für verbindlich erklären. Selbstverständlich haben Gefangene Anspruch auf Einsicht in die UVollzO (OLG Bremen NJW 1956, 922). Der Haftrichter kann aber abweichende Regelungen treffen. Entsprechende Anträge sollten gestellt werden.

3. Frage: *Habe ich Anspruch auf einen vom Staat bezahlten Verteidiger meiner Wahl?*

Antwort: Das kommt darauf an. Nach Art. 6 Abs. 3 c der Europäischen Menschenrechtskonvention ist dies der Fall, „wenn es im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist“. Nach § 117 Abs. 3 StPO ist dies spätestens dann gegeben, „wenn der Vollzug drei Monate gedauert hat“ und ein entsprechender Antrag gestellt wird. Auch vorher ist es immer dann möglich, wenn ein Fall notwendiger Verteidigung nach § 140 StPO vorliegt (z. B. wenn die Beschuldigung ein Verbrechen betrifft, die Rechtslage schwierig ist etc.).

4. Frage: *Muß meine gesamte Post über den Haftrichter bzw. Staatsanwalt laufen?*

Antwort: Das kommt darauf an. Verteidigerpost darf nach § 148 StPO nicht geöffnet

werden (OLG Stuttgart 1983, 384). Sinnvoll sind auch Ausnahmen von der Kontrolle für Gerichts- und Behördenpost, wie sie von einzelnen Anstalten gemacht werden. Wie bei allen anderen Beschränkungen gilt, daß nur diejenigen zulässig sind, „die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert“ (§ 119 Abs. 3 StPO). Erforderlich wird die Postkontrolle am ehesten dann sein, wenn im Haftbefehl Verdunklungsgefahr als Haftgrund angegeben ist. Ob auch ein im Haftbefehl nicht enthaltener Haftzweck für Beschränkungen herangezogen werden darf ist umstritten und abzulehnen (a. A. Kleinknecht/Meyer § 119 Rz. 12).

5. Frage: *Darf ich telefonieren?*

Antwort: Ja, wenn die Anstalt dies in eiligen, unbedenklichen Fällen gestattet (Nr. 38 Abs. 1 Satz 2 UVollzO). In allen anderen Fällen muß eine Genehmigung des Haftrichters eingeholt werden. Diese Genehmigung muß aber (nach der Rechtsprechung) erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt. Dies liegt immer dann vor, wenn die betreffenden Angelegenheiten sich nicht angemessen schriftlich erledigen lassen (OLG Düsseldorf StV 1989, 255), zum Beispiel bei im Ausland lebenden Familienangehörigen (OLG Frankfurt StV 1986, 398).

6. Frage: *Darf ich einen eigenen Fernsehapparat in meiner Zelle haben?*

Antwort: Nach der UVollzO bedarf es dafür einer richterlichen Genehmigung. Neuerdings darf diese nur noch versagt werden, „wenn das Fernsehgerät in den Händen des Antragstellers wegen der besonderen persönlichen Umstände als Gefahrenquelle erscheint“ (OLG Koblenz StV 1989, 210). Zumindest in NRW darf die Anstalt selbst jetzt die Genehmigung erteilen (Rundverfügung des JM vom 13.2.1991).

7. Frage: *Darf ich mich von meinem eigenen Arzt untersuchen und behandeln lassen?*

Antwort: Auch die freie Arztwahl unterliegt ausschließlich den Beschränkungen des § 119 Abs. 3 StPO. Daraus folgt, daß sie nicht ohne

entsprechende Begründung abgelehnt werden darf. Die Einzelheiten sind sehr umstritten, die Kosten muß allerdings der Gefangene tragen. Mindestens die Heranziehung eines beratenden Arztes (auf eigene Kosten) kann jedoch stets verlangt werden (Nr. 56 Abs. 1 Satz 2 UVollzO).

8. Frage: *Habe ich einen Taschengeldanspruch?*

Antwort: Da es immer noch kein Untersuchungshaftvollzugsgesetz gibt, besteht kein § 46 StVollzG entsprechender Anspruch auf Taschengeld gegen die Anstalt. Wer unverschuldet ohne Arbeit ist, kann daher nur versuchen, beim Sozialamt einen Geldbetrag zur Befriedigung der Bedürfnisse des täglichen Lebens nach §§ 11 und 12 BSHG zu beantragen. Dabei gelten gegenwärtig 15 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes als angemessen (OVG Rheinland-Pfalz StV 1988, 346).

9. Frage: *Kann Geld von meinem Anstaltskonto gepfändet werden?*

Antwort: Das kommt darauf an. Für das Arbeitsentgelt gelten die üblichen Pfändungsfreibeträge, für das Eigengeld nicht. Aber: 20 Prozent des Sozialhilferegelsatzes sind pfändungsfrei zu belassen, „da die Versorgung des Untersuchungsgefangenen nicht alle persönlichen Bedürfnisse, sondern lediglich den elementaren Lebensbedarf umfaßt“ (AG Stuttgart, ZfStrVo 1993, 59; ähnlich auch LG Frankfurt, Rechtspfleger 1989, 33).

10. Frage: *Wie kann ich gegen Einschränkungen durch die Anstalt vorgehen?*

Antwort: Das kommt darauf an. Wenn es sich um Angelegenheiten handelt, für welche nach der UVollzO der Haftrichter zuständig ist, ist dieser anzurufen (Nr. 75 Abs. 1 UVollzO). In allen übrigen Vollzugsfragen geht der Rechtsweg direkt zum OLG (§ 23 Abs. 1 Satz 2 EGGVG).

Strafvollzugsarchiv, FB 6, Universität Bremen, Postfach 33 04 40, 28334 Bremen (unter Mitarbeit von Dieter Hammers, Düsseldorf).



§§ 57 a, 21, 49, 211 StGB (Feststellung der besonderen Schwere der Schuld)

1. Kriterien zur Bestimmung der besonderen Schwere der Schuld in § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB .

2. Fehlt es an einer besonderen Schwere der Schuld, so muß die Vollstreckung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe nach 15 Jahren ausgesetzt werden, wenn der Verurteilte einwilligt und verantwortet werden kann zu erproben, ob er außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begeht.

BVerfG, 2. Kammer des 2. Senats, Beschluß vom 11.5.1993 - 2 BvR 2174/92 -

Aus den Gründen:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „die besondere Schwere der Schuld“ (§ 57 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB).

I. 1. Der Bf. wurde „wegen Raubmordes“ zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt (§§ 211, 249 Abs. 1, 52 StGB). Das SchwG hat die Voraussetzungen des § 21 StGB angenommen und sich wegen der Möglichkeit einer Milderung der Strafe damit auseinandergesetzt, ob im Falle des Bf. die lebenslange Freiheitsstrafe als gesetzliche Regelstrafe für Mord schuldangemessen sei. Dazu heißt es im Urteil abschließend:

„Nach den gesamten zusätzlichen Tatumständen - ausgenommen diejenigen, durch die der gesetzliche Tatbestand verwirklicht wurde - ist das Verschulden des Angekl. trotz der Minderung seines Hemmungsvermögens immer noch so schwerwiegend wie das beim denkbar leichtesten, aber im Zustand voller strafrechtlicher Verantwortlichkeit begangenen und deshalb mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu ahnenden Mord.“

2. Fünfzehn Jahre der lebenslangen Freiheitsstrafe werden am 17.2.1996 verbüßt sein. Unter dem 16.8.1992 beantragte der Bf. unter Berufung auf die Entscheidung des BVerfG v. 3.6.1992 (BVerfGE 86, 288 [= StV 1992, 470]) die voraussichtliche Verbüßungsdauer anhand der Schwere der Tatschuld festzustellen. Die StVK wies den Antrag des Bf. als unzulässig zurück, weil er vor Ablauf von 13 Jahren Verbüßungsdauer gestellt worden sei (§ 454 Abs. 1 Nr. 2 b StPO). Eine weitere Begründung enthält der Beschluß nicht.

Das OLG verwarf das Rechtsmittel des Bf. als unbegründet ...

II. Mit der fristgemäß eingegangenen Verfassungsbeschwerde macht der Bf. eine Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG geltend ...

HAFTRECHT

IV. Die Entscheidung des OLG verletzt offensichtlich den Bf. in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 GG (§ 93 b Abs. 2 BVerfGE).

1 a) Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 3.6.1992 (BVerfGE 86, 288 [= StV 1992, 470]) den Begriff der „besonderen Schwere“ in § 57 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB als hinreichend bestimmt (Art. 20 Abs. 3 GG) angesehen; das „Besondere“ bezeichne in seiner wertenden Bedeutung etwas, das über das Normale, das Übliche weit hinausgehe, etwas Herausragendes. Dieser umgangssprachliche Wortsinn stimme überein mit der Auslegung des Begriffs des Besonderen im Strafgesetzbuch: Zur Rechtsfigur des „besonders schweren Falles“ im Strafgesetz habe es der Senat in seiner Entscheidung vom 21.6.1977 für verfassungsrechtlich unbedenklich gehalten, daß die h. M. in Rspr. und Lit. einen solchen Fall nur annehme, wenn das gesamte Tatbild einschließlich der Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Fälle so sehr abweiche, daß die Anwendung des Ausnahmestrahfrahmens geboten erscheine (vgl. BVerfGE 45, 363 [372]; 86, 288 [314]). Eine vergleichbare Auslegung des Begriffes erfahre das Strafgesetz in den „besonderen Umständen“ der §§ 47 Abs. 1, 56 Abs. 2, 57 Abs. 2 Nr. 2 und 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB. Dieses Verständnis des Begriffes des Besonderen werde auch durch die Gesetzgebungsgeschichte bestätigt (BVerfGE 86, 288 [314 f.]).

Der BGH hat in unmittelbarer Aufnahme dieser Entscheidung des BVerfG festgestellt, es komme darauf an, daß das gesamte Tatbild einschließlich der Täterpersönlichkeit von den erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Mordfällen so sehr abweiche, daß eine - vorbehaltlich der günstigen Prognose nach § 57 a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB - Strafverbüßung von (nur) 15 Jahren unangemessen erscheinen würde. Das könne insbes. der Fall sein, wenn der Täter mehrere Mordmerkmale verwirklicht oder durch eine Handlung mehrere Menschen ermordet habe oder sich die Tatausführung durch besonders verwerfliche Umstände auszeichne (BGH Urt. v. 21.1.1993 - 4 StR 560/92 -, StV 1993, S. 130 [131]). In dieser Entscheidung hat der BGH im Einzelfall dargelegt, daß die Verwirklichung eines tateinheitlich zum Mord begangenen Verbrechens (dort der Vergewaltigung) nicht ohne weiteres die Annahme einer besonderen Schwere der Schuld i. S. d. § 57 a StGB rechtfertige.

b) Für die sog. Altfälle hat das BVerfG entschieden, daß das Vollstreckungsgericht bei der zwangsläufig nur im nachhinein möglichen Bewertung der Schuld einer strikten Bindung hinsichtlich der im Urteil ausdrücklich festgestellten Tatsachen unterworfen werde (BVerfGE 86, 288 [324]).

c) In der genannten Entscheidung hat das BVerfG ferner entschieden, daß § 454 Abs. 1 S. 1 StPO verfassungskonform dahin auszulegen sei, daß im Falle der Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe das Vollstreckungsgericht nicht nur darüber entscheide, ob deren weitere Vollstreckung zur Bewährung auszusetzen sei, sondern im Falle der Ablehnung auch, bis wann die Vollstreckung - unbeschadet sonstiger Voraussetzungen und Möglichkeiten ihrer Aussetzung - unter dem Gesichtspunkt der besonderen Schwere der Schuld fortzusetzen sei (a. a. O., S. 331). „Der voraussichtliche Zeitpunkt einer Aussetzung der Strafvollstreckung müsse dabei so rechtzeitig festgelegt werden, daß die Vollzugsbehörden die Vollzugsentscheidungen, die die Kenntnis dieses Zeitpunkts unabdingbar voraussetzen, ohne eigene Feststellung zur voraussichtlichen Verbüßungszeit so treffen könnten, daß die bedingte Entlassung nicht verzögert werde. Danach sei es von Verfassungs wegen erforderlich, aber genügend, daß die Strafvollstreckungsgerichte rechtzeitig vor Ablauf der Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren erforderlichenfalls auch vor Ablauf der in § 454 Abs. 1 S. 4 Nr.

2 b StPO bezeichneten Verbüßungszeit von 13 Jahren erstmals über den Zeitpunkt der Strafaussetzung entschieden (BVerfGE 86, 288 [331 f.]).

2. Diesen Maßstäben genügt die Entscheidung des OLG offensichtlich nicht. Die Entscheidung des OLG, die in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise mit dem LG und der StA das Begehren des Bf. als Antrag auf Strafaussetzung behandelt, verkennt den Begriff des Besonderen in § 57 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB und kommt aufgrund dessen zu einem Verständnis der Entscheidung des BVerfG v. 3.6.1992, das das Grundrecht des Bf. aus Art. 2 Abs. 2 GG verletzt. Aufgrund der Besonderheit des vorliegenden Falles war das SchwG gehalten gewesen, in seinem Urteil eine ausführliche Bewertung der Schuldschwere vorzunehmen. Wegen der über die Anwendung des § 21 StGB nach § 49 StGB eröffneten Milderungsmöglichkeit mußte es erörtern, ob die lebenslange Freiheitsstrafe dem Schuldmaß des Bf. angemessen war. Das Urteil legt dar, daß die Schuld des Bf. so schwerwiegend gewesen sei wie das Schuldmaß beim denkbar leichtesten, mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu ahndenden Fall.

An diese Wertung des Urteils sind die Vollstreckungsgerichte gebunden. Es ist nicht nachvollziehbar, daß das OLG meint, es liege eine besondere Schwere der Schuld vor. Fehlt es an einer besonderen Schwere der Schuld, so muß die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe nach 15 Jahren ausgesetzt werden, wenn der Verurteilte einwilligt und verantwortet werden kann zu erproben, ob er außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begeht (§ 57 a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 57 Abs. 1 StGB).

Das OLG durfte dem Bf. die Festlegung der aus Gründen der besonderen Schwere der Schuld angemessenen Verbüßungszeit nicht deshalb versagen, weil der Bf. zum Zeitpunkt seiner Entscheidung erst elf Jahre und neun Monate Strafe verbüßt hatte. Da eine besondere Schwere der Schuld nach der bindenden Wertung des SchwG nicht vorliegt, eine Vollstreckung aus Gründen der Schuldschwere über 15 Jahre hinaus also nicht in Betracht kommt, ist es Aufgabe der Vollzugsbehörde, durch entsprechende Gestaltung der Entlassungsvorbereitung dem Bf. die Chance zu eröffnen, daß er sich zum Ablauf des 15. Haftjahres eine hinreichend günstige Kriminalprognose erarbeitet. Angesichts der im Urteil beschriebenen Persönlichkeit des Bf. ist ein Zeitraum von etwas über drei Jahren für die Entlassungsvorbereitung nicht zu lang ...

V. Der Bf. ist bislang anwaltlich nicht vertreten. Das OLG wird nunmehr prüfen müssen, ob dem Bf. angesichts des Gewichts der Entscheidung über die Dauer der weiteren Strafverbüßung ein Pflichtverteidiger beizuordnen ist (vgl. BVerfGE 70, 297 [323]; 86, 288 [328]).

Mitgeteilt vom Verein der Richter am BVerfG, Karlsruhe.

Entnommen aus *Strafverteidiger*, 13. Jahrgang, Heft 11, Seite 599, November 1993

§§ 14 Abs. 2, 70 Abs. 3 StVollzG (Widerruf der Genehmigung zum Besitz von Gegenständen wegen Neubewertung des Sicherheitsaspekts)

1. § 70 Abs. 3 StVollzG gestattet eine Neubewertung der Gefährdung der Sicherheit der Anstalt durch die Überlassung des Gegenstandes - hier: externer Lautsprecherboxen - an einen Gefangenen. Eine Gefahr für die künftige Sicherheit der Anstalt braucht, wie sich aus dieser Vorschrift ergibt, nicht deshalb hingegenommen zu werden, weil der Sicherheitsaspekt früher anders beurteilt worden ist.

2. § 14 Abs. 2 ist im Falle des Widerrufs der Genehmigung zum Besitz von Gegenständen nicht unmittelbar anwendbar; der in dieser Vorschrift zum Ausdruck kommende Gedanke des Vertrauensschutzes muß jedoch im Rahmen der einzelfallbezogenen Ermessensausübung berücksichtigt werden.

OLG Hamm, Beschluß vom 9.3.1993 - 1 Vollz (Ws) 215/92 -

Entnommen aus *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 42. Jahrgang, Heft 5, Seite 308, Oktober 1993

§§ 27 Abs. 1 Satz 1, 81 Abs. 2 StVollzG (Verwendung der Trennscheibe bei Privatbesuchen)

1. Besteht der Verdacht der Drogenübergabe, ist auch bei Privatbesuchen von Strafgefangenen die Verwendung der Trennscheibe zulässig (vgl. KG NSTZ 1984, 94).

2. Als Mittel der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1 StVollzG kommen nicht nur optische und akustische Überwachung in Betracht, sondern auch andere Maßnahmen, die geeignet sind, den Überwachungszweck zu erfüllen.

3. Es bleibt der Vollzugsbehörde überlassen, nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall zu entscheiden, ob sie sich zur Erfüllung des gesetzlichen Überwachungsauftrags mit der Sichtkontrolle begnügt oder andere, technisch-bauliche Mittel einsetzt. Bei der Anordnung hat sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 81 Abs. 2 StVollzG) zu beachten.

OLG Hamm, Beschluß vom 17.12.1992 - 1 Vollz (Ws) 214/92 -

Entnommen aus *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 42. Jahrgang, Heft 5, Seite 309, Oktober 1993

§ 51 StVollzG (Ansparraten für das Überbrückungsgeld)

Die Ansparraten für das Überbrückungsgeld müssen keineswegs so niedrig bemessen werden, daß es zum präsumtiven Entlassungszeitpunkt gerade rechnerisch erreicht wäre. Vielmehr ist allen denkbaren Eventualitäten Rechnung zu tragen, die ein weiteres Ansparen verhindern oder eine Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes mit sich bringen könnten. Das bedeutet, daß in der Regel eine Ansparrate von einem Drittel der Bezüge gerechtfertigt ist.

OLG Koblenz, Beschluß vom 22.1.1993 - 3 Ws 597/92 -

Entnommen aus *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 42. Jahrgang, Heft 5, Seite 309, Oktober 1993

§ 20 StVollzG (Häufigkeit des Wechsels von Unterwäsche)

Stellt die Anstalt Gefangenen vier Garnituren Unterwäsche wöchentlich zur Verfügung, so genügt sie ihrer Verpflichtung aus § 20 StVollzG. Einen häufigeren, namentlich täglichen Wäschewechsel kann ein Gefangener jedenfalls so lange nicht beanspruchen, als keine besonderen Gründe - insbesondere medizinischer Art - dafür sprechen.

OLG Hamm, Beschluß vom 18.2.1993 - 1 Vollz (Ws) 234/92 -

Gründe:

Der Betroffene verbüßt seit dem 24. September 1991 in der Justizvollzugsanstalt A. eine Freiheitsstrafe. Jeden Donnerstag werden den Gefangenen, so auch dem Betroffenen, vier Garnituren Unterwäsche für die folgende Woche zur Verfügung gestellt. Im Juli 1992 verlangte er vom Leiter der Justizvollzugsanstalt A., ihm täglichen Wäschetausch zu ermöglichen. Dieses Begehren wies der Leiter der Justizvollzugsanstalt A. zurück, zumal die Gefangenen in der Lage seien, ihre Unterwäsche entsprechend dem Grad der Verschmutzung und den Geboten der Hygiene zu wechseln. Auch der Anstaltsarzt habe bei diesen Umständen die Gebote der Hygiene nicht für verletzt gehalten. Der hiergegen gerichtete Widerspruch blieb erfolglos.

Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den Leiter der Justizvollzugsanstalt A. verpflichtet, dem Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen, täglich frische Unterwäsche zu benutzen.

Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt A., mit der er die Verletzung sachlichen Rechts rügt.

Der Senat hat die Rechtsbeschwerde zur Fortbildung des Rechts zugelassen, da – soweit ersichtlich – zur Frage der Häufigkeit des Wechsels von Unterwäsche eine obergerichtliche Entscheidung noch nicht ergangen ist.

Die Rechtsbeschwerde hat auch Erfolg.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unbegründet.

Richtig ist zwar der Ausgangspunkt der Strafvollstreckungskammer, daß die Vollzugsbehörde dem Strafgefangenen Anstaltskleidung gemäß § 20 StVollzG – also auch Unterwäsche – in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen muß. Unzutreffend jedoch ist die Annahme der Strafvollstreckungskammer nach heutiger Einschätzung sei der tägliche Wechsel der Wäsche durch die erhöhten hygienischen Anforderungen geboten. Die Zuteilung von vier Garnituren Unterwäsche wöchentlich ist ausreichend. Nicht alles was wünschenswert ist, ist auch erforderlich. Die Notwendigkeit sparsamen Umgangs mit den knappen Haushaltsmitteln, die sonst an anderer Stelle fehlen, kann nicht unberücksichtigt bleiben. Sollten besondere Gründe – insbesondere medizinischer Art – für einen häufigeren Wäschewechsel gegeben sein, so wird dem seitens der Anstalt ggf. nach Einschaltung des Arztes Rechnung getragen werden. Solche Gründe sind weder vorgebracht, noch sonst ersichtlich. Der Hilfsantrag des Betroffenen ihm zu gestatten, die ihm zugeteilte Wäsche auf der Kammer selbst waschen und trocknen zu dürfen, kann schon deshalb keinen Erfolg haben, weil der Betroffene bisher beim Anstaltsleiter keinen entsprechenden Antrag gestellt hat. Das gerichtliche Verfahren dient nämlich nur der Kontrolle der Maßnahmen der Vollzugsverwaltung. Etwas anderes gilt nur, wenn beantragte Maßnahmen nicht zeitgerecht erlassen werden (§ 113 StVollzG).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 121 Abs. 1 und 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO.

Der Streitwert ist gemäß § 13 Abs. 1 GKG angesichts der Vermögensverhältnisse des Betroffenen (vgl. OLG Hamm Beschluß vom 24.09.1987 – 1 Vollz (Ws) 264/87; OLG Nürnberg ZfStrVo 1986, 61) auf 300 DM festgesetzt worden.

Entnommen aus *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 42. Jahrgang, Heft 6, Seite 374, Dezember 1993

§ 195 StVollzG, §§ 168, 185 a AFG (Zur Problematik der Rückzahlung von Beiträgen des Gefangenen zur Arbeitslosenversicherung)

Ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener hat selbst dann keinen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung, wenn die Haftentlassung vor Erreichung des 65. Lebensjahres – und damit die Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe – unwahrscheinlich ist.

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 21.8.1992 – L 3 Ar 445/91 –

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig, jedoch nicht begründet. Über sie konnte gemäß § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Der Kläger begehrt die Erstattung von seiner Ansicht nach zu Unrecht bezahlten Beiträgen zur Bundesanstalt für Arbeit. Er arbeitet seit dem 4. Juni 1974 in den Arbeitsbetrieben der VZA. Seit Inkrafttreten des StVollzG vom 16. März 1976 zum 1. Januar 1977 werden dem Kläger von seinem Arbeitsentgelt gemäß § 195 StVollzG Beitragsanteile zur Bundesanstalt für Arbeit einbehalten, welche sich von 1985 bis 1991 auf insgesamt DM 504,38 belaufen (Auflistung der VZA vom 28. November 1991). Entgegen der Rechtsmittelbelehrung des SG ist

die Berufung nicht ausgeschlossen, da die Beiträge, deren Zurückerstattung verlangt wird, DM 150; übersteigen (§ 149 2. Halbsatz SGG).

Die Berufung ist jedoch nicht begründet. Gemäß § 185 a Abs. 1 Satz 1 AFG sind „zu Unrecht“ entrichtete Beiträge zu erstatten. Hierbei stellt § 185 a AFG nur auf den Tatbestand der objektiven Unrichtigkeit der Beitragsleistung ab. Eine solche Unrichtigkeit ist im Falle des Klägers nicht gegeben.

Seit dem 1. Januar 1977 unterliegen gemäß § 168 Abs. 3 a AFG (nunmehr § 168 Abs. 3 AFG) auch Gefangene, die Arbeitsentgelt erhalten – soweit sie nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften beitragspflichtig oder nach § 169 c beitragsfrei sind – der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit. Die beitragspflichtigen Gefangenen gelten als Arbeitnehmer im Sinn der Vorschriften des 6. Abschnittes des Arbeitsförderungsgesetzes. Das für die Vollzugsanstalt zuständige Land gilt insoweit als Arbeitgeber.

Soweit die Vollzugsanstalt Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit zu entrichten hat, kann sie von dem Arbeitsentgelt einen Beitrag einbehalten, der dem Anteil des Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn er diese Bezüge als Arbeitnehmer erhielte (§ 195 StVollzG).

Nach den Durchführungsbestimmungen des Justizministeriums Baden-Württemberg zur Berechnung der Bezüge der Gefangenen – Durchführungsbestimmungen Bezüge (DBestBez) – vom 22. September 1986 (Die Justiz, S. 439–444) wird der nach § 195 StVollzG einzubehaltende Beitragsanteil durch Runderlaß bekanntgegeben. Danach galt bis 31. März 1991 ein Satz von 2,3 % der errechneten Bruttobezüge (§ 174 Abs. 1 AFG).

Der Kläger ist nach der Auskunft der VZA vom 11. November 1991 seit dem 4. Juni 1974 mit kurzzeitigen betriebsbedingten Unterbrechungen in verschiedenen Arbeitsbetrieben der Vollzugsanstalt B. beschäftigt gewesen und hat ein Arbeitsentgelt entsprechend der DBestBez erhalten. Da keine Befreiungstatbestände nach § 189 c AFG gegeben sind, ist der Kläger zur Bundesanstalt für Arbeit beitragspflichtig gewesen. Die Beiträge wurden somit nicht zu Unrecht entrichtet.

Entgegen der Meinung des Klägers ist diese Regelung auch nicht verfassungswidrig, obwohl der zu lebenslanger Haft verurteilte, nunmehr 60jährige Kläger aller Voraussicht nach keine Leistung der Bundesanstalt erhalten kann, da seine Haftentlassung vor dem 65. Lebensjahr unwahrscheinlich ist; der Kläger wird ohne Haftentlassung die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nicht erfüllen können.

Wie das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 11. März 1980 (SozR 4100 § 168 Nr. 12) ausgeführt hat, verstößt es nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG, wenn den Beitragsleistungen zur Bundesanstalt für Arbeit voraussichtlich keine Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit an den Beitragspflichtigen in Form von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe gegenüberstehen. Das Bundesverfassungsgericht leitet dies u. a. daraus her, daß die Leistung von Arbeitslosengeld nicht als die allein wesentliche Leistung des Arbeitsförderungsgesetzes angesehen werden kann. Angesichts der umfassenden Aufgabenstellung der Bundesanstalt für Arbeit verliere die Unterscheidung beitragsabhängiger und beitragsunabhängiger Leistungen ihre zentrale Bedeutung. Der Gesetzgeber habe insofern einen weiten Gestaltungsspielraum, den er hier auch sachgerecht ausgefüllt habe. Auch die Regelung des § 168 Abs. 3 AFG (früher Abs. 3 a), die mit dem Strafvollzugsgesetz in das Arbeitsförderungsgesetz eingefügt wurde, soll zwar insbesondere eine gewisse Sicherung der Strafgefangenen bei Arbeitslosigkeit nach Haftentlassung gewährleisten. Daß diese Sicherung in der Sondersituation des Klägers aller Voraussicht nach – jedoch nicht völlig ausgeschlossen – nicht zum Tragen kommt, macht aber die Regelung des § 168 Abs. 3 AFG nicht verfassungswidrig. Im übrigen ist, wie ausgeführt, die Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit wegen der Besonderheiten des Systems der Arbeitsförderung nicht allein dann gerechtfertigt, wenn sie mit äquivalenten beitragsabhängigen Gegenleistungen der Bundesanstalt verbunden ist. Durch die Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern werden nicht nur beitragsabhängige,

sondern auch beitragsunabhängige Leistungen insbesondere die präventiven Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit finanziert. Insofern teilt der Kläger z. B. das Schicksal etwa eines unkündbaren Arbeitnehmers seiner Altersgruppe, der einerseits Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit entrichtet, aber tatsächlich beitragsabhängige Leistungen der Bundesanstalt bis zum 65. Lebensjahr aller Voraussicht nach nicht mehr beanspruchen kann.

Die Berufung des Klägers ist somit zurückzuweisen. Für die Zulassung der Revision besteht kein Anlaß.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 42. Jahrgang, Heft 6, Seite 378, Dezember 1993



Zum Widerruf begünstigender Verwaltungsakte

BVerfG, Beschluß vom 29.10.1993 - 2 BvR 672/92 -

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer besaß seit 1986 mit Genehmigung der Vollzugsbehörde eine Stereoanlage mit externen Lautsprecherboxen. Im Gefolge der Geiselnahme in der JVA Werl wurde diese Genehmigung - wie viele andere - unter Berufung auf Sicherheit und Ordnung widerrufen. Der Gefangene gewann ein Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer, verlor aber beim OLG Hamm. Nun hat das Bundesverfassungsgericht die Anstalt zu einer neuen Ermessensentscheidung verurteilt.

Aus den Gründen:

1. „Soll eine einmal gewährte Rechtsposition nachträglich wieder entzogen werden, so stellt sich jeweils die Frage, ob das Vertrauen des Bürgers auf den Fortbestand der ihm - sei es auch zu Unrecht - eingeräumten Rechtsposition enttäuscht werden darf.“
2. „Diese von Verfassungs wegen gebotene Abwägung hat auch im Strafvollzugsgesetz ihren Niederschlag gefunden ..., d. h. es bedarf jeweils einer auf den konkreten Einzelfall bezogenen Abwägung des Interesses der Allgemeinheit an einem Widerruf der Erlaubnis gegenüber dem Interesse des Strafgefangenen am Fortbestand der ihn begünstigenden Rechtslage.“
3. „Dabei ist zu berücksichtigen, daß ... Gefangene gerade angesichts der Vielzahl vollzugsbedingter Beschränkungen auf den Fortbestand einer ihnen von der Anstalt einmal eingeräumten Rechtsposition in besonderem Maße vertrauen, so lange sie mit dem ihnen durch die Einräumung entgegengebrachten Vertrauen verantwortungsvoll umgegangen sind und in ihrer Person keine Widerrufsgründe verwirklicht haben.“

4. „Ein Gefangener wird, wenn ihm die durch Überlassung eines Gegenstandes eingeräumte Rechtsposition allein im Hinblick auf die dem Gegenstand generell innewohnende Gefährlichkeit wieder entzogen wird, ohne daß er in seiner Person hierzu Anlaß gegeben hätte, dies regelmäßig als höchst belastend und ungerecht empfinden. Eine solchermaßen empfundene Behandlung läuft dem Ziel des Strafvollzugs zuwider und bedarf schon deshalb einer sehr eingehenden Abwägung des schutzwürdigen Vertrauens des Gefangenen gegen die Interessen des Allgemeinwohls.“

Mitgeteilt von Strafvollzugsarchiv, Universität Bremen, FB 6, 28334 Bremen (Dezember 1993)

§ 67 Satz 2 StVollzG (Art und Weise der Bibliotheksbenutzung)

1. Es steht nach § 67 Satz 2 StVollzG grundsätzlich im Ermessen der Vollzugsanstalt, wie sie die Ausleihe von Büchern aus der Anstaltsbibliothek regelt.
2. Ein Anspruch des Gefangenen auf Benutzung der Bücherei in Form einer Freihandbibliothek besteht - auch unter Berücksichtigung der in den §§ 2 bis 4 StVollzG niedergelegten allgemeinen Grundsätze des Vollzugs - nicht. Insbesondere folgt aus dem Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 StVollzG) nicht, daß hinsichtlich der Regelung des Zugangs zu einer Anstaltsbibliothek nur die Einrichtung einer Freihandbibliothek zulässig und jede andere Ausgestaltung ermessensfehlerhaft wäre.

OLG Nürnberg, Beschluß vom 13.10.1992 - Ws 1074/92 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 42. Jahrgang, Heft 5, Seite 311, Oktober 1993

§§ 67 Abs. 4 Satz 2, 67 d Abs. 5 StGB (Anrechnung der Unterbringung in Entziehungsanstalt auf Strafe)

Kann der Zweck der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt aus Gründen, die zumindest auch in der Therapieunwilligkeit des Untergebrachten liegen, nicht erreicht werden (§ 67 d Abs. 5 StGB), so ist § 67 Abs. 4 Satz 2 StGB verfassungskonform dahin anzuwenden, daß eine den Zeitraum von zwei Jahren übersteigende Dauer der Unterbringung auf die zu verbüßende Strafe anzurechnen ist.

OLG Karlsruhe, Beschluß vom 19.2.1993 - 2 Ws 235/92 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 42. Jahrgang, Heft 5, Seite 310, Oktober 1993

§§ 2 Abs. 1, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 BSHG (Sozialhilfe-Taschengeld für einen Untersuchungsgefangenen)

Ein Untersuchungsgefangener, der über keine eigenen Barmittel verfügt, hat gegen den Träger der Sozialhilfe Anspruch auf Gewährung eines Taschengeldes in Höhe von 15 v. H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes (so bereits im Urteil des Senats vom 25. Februar 1988 - 12 A 121 /86 -).

Der Anspruch ist nur dann wegen des Nachranges der Sozialhilfe im Verhältnis zu (Fürsorge-) Ansprüchen gegen den Vollzugsträger ausgeschlossen, wenn der Untersuchungsgefangene vom Vollzugsträger tatsächlich ein Taschengeld erhält oder seinen hierauf gerichteten Anspruch unschwer realisieren kann.

OVG Rheinl.-Pfalz (12. Senat), Urteil v. 4.6.1992 - 12 A 10548/92 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 42. Jahrgang, Heft 6, Seite 372, Dezember 1993

Das Allerletzte



Es war einmal ...

... so beginnen Märchen, und so beginnt auch die Geschichte des Kuckucksei, einer Gefangenzeitung in der JVA Schwerte. Das Kuckucksei war immer eine vorlagepflichtige Zeitung, d. h. vor dem Veröffentlichenden mußten die Redakteure die Zeitung dem zuständigen leitenden Bediensteten vorlegen. Bis zum Mai 1993 war das der Anstaltsleiter Friedhelm von Meißner. Diesem leitenden Justizbediensteten war sicherlich das Grundgesetz bekannt, und er ließ die Gefangenen ziemlich frei gewähren und übte so gut wie gar keine Zensur aus.

Dann erschien Anfang 1993 ein Artikel im Kuckucksei, an dem sich die hohe Obrigkeit störte. Das hatte zur Folge, daß dem Anstaltsleiter die Herausgeberschaft entzogen

wurde und der Regierungsrätin Syrnik übertragen. Neue Besen kehren gut, und so kann sich jeder vorstellen, daß die neue Zensurin ihre Aufgabe zur vollsten Zufriedenheit des Justizvollzugsamtes bzw. des Justizministers in Nordrhein-Westfalen erfüllt.

Bis es entschieden ist, ob eine neue Ausgabe erscheinen darf, vergehen 12 bis 15 Wochen. So lange benötigt die Frau Zensurin, um zu entscheiden, was veröffentlicht werden kann. Die Ausgabe 12/93 des Kuckucksei hat die Herausgeberin völlig gestrichen. Wie aus gewöhnlich gut unterrichteten Quellen zu erfahren war, soll die Zahl der Bezieher und die Auflagenhöhe eingeschränkt werden.

Es ist erstaunlich, daß immer wieder Gefangenzeitungen, die über einen langen Zeit-

raum bestehen und in der Öffentlichkeit anerkannt sind, von den Justizoberen mit allen Mitteln bekämpft werden. Dabei sind gerade Gefangenzeitungen ein Ventil, um Überdruck abzulassen. Wie mit dem Kuckucksei verfahren wird, das ist schon schlimm. Zwar ist der Justizminister in Nordrhein-Westfalen seit langem mit der Justiz in Bayern zu vergleichen, obwohl NRW ein SPD-regiertes Bundesland ist. Nach der Geiselnahme in Werl wird versucht, über alles ein Mäntelchen des Schweigens zu decken, und nichts, was in irgendeiner Form negative Bilder auf den Strafvollzug projiziert, soll in die Öffentlichkeit gelangen.

Das Grundgesetz besagt eindeutig, daß man das Recht zur freien Meinungsäußerung hat. Dies gilt aber leider nicht für Gefangene. Bei den meisten bundesdeutschen Gefangenzeitungen ist der Herausgeber der Anstaltsleiter. Damit fängt die Misere in der Regel an. Wenn sich Gefangene in der Zeitung über den Anstaltsleiter auslassen wollen, weil sie sich ungerecht behandelt fühlen, wird man kaum davon ausgehen können, daß derjenige, über den sich beschwert wird, unparteiisch entscheidet, ob der Artikel erscheinen darf oder nicht.

Ich kann mir kaum vorstellen, daß irgendeine Gefangenzeitung verbal beleidigend über irgendwelche Bedienstete herzieht. Man sollte auch die Wirkung einer Gefangenzeitung auf die Öffentlichkeit nicht überschätzen. Warum dann solche Zensurmaßnahmen, wie man sie eigentlich nur aus der DDR gewohnt war?

Vielleicht folgen einige Leser dem Beispiel des Lichtblicks und schreiben dem nordrhein-westfälischen Justizminister einen Brief und fragen ihn, warum in seinem Bundesland die freie Meinungsäußerung im Strafvollzug derart eingeschränkt wird. Wir, d. h. die gesamte Mannschaft des Lichtblicks, drücken dem Kuckucksei alle Daumen und hoffen, daß diese Zeitung, die schon so viele Jahre besteht, endlich wie andere Gefangenzeitungen ohne einen Herausgeber, der Justizbediensteter ist, auskommen kann. Der Lichtblick und die brandenburgische Gefangenzeitung „Unsere Zeitung“ sind doch ein gutes Beispiel dafür, daß es auch geht, ohne daß der Anstaltsleiter Herausgeber ist.

-red.-

ZB Zentrale Beratungsstelle der freien Straffälligenhilfe in Berlin

Bundesallee 42, 10715 Berlin

Fahrverbindungen:
U-Bahnlinien 7 und 9 - U-Bahnhof Berliner Straße - Buslinien 104 und 204

Caritasverband für Berlin e.V.
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e.V.
Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

Telefon: 86 05 41

Wir beraten

- Straffällige
- Haftentlassene
- von Inhaftierung bedrohte Personen
- Angehörige, Freunde und Bekannte

bei

- persönlichen Problemen
- Entlassungsvorbereitungen
- rechtlichen Problemen (z.B. Sozialhilfe)
- der Wohnungssuche
- finanziellen Problemen
- Überschuldung (Schuldenregulierung)
- Geldstrafen
- Problemen mit der Arbeit

Zusätzlich bieten wir sozialtherapeutische Gespräche und Gruppen an

Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch Ableistung von gemeinnütziger Arbeit

Beratung durch die Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V. mit Sprechstunden in der ZB
Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 13.00 Uhr
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr



Sprechstunden in der ZB
Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 13.00 Uhr
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr

Telefonische Beratung in der ZB
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 14.00 Uhr

Sprechzeiten in den Haftanstalten
Montag - JVA Tegel
Montag - Jugendstrafanstalt Berlin
Montag - Vollzugsanstalt für Frauen

nach Vereinbarung schriftlich, telefonisch bzw. über ihre(n) Gruppenleiter (in) oder über "Vormelder"

Buch



kritik

Bielefeld, AJZ

Knut Papendorf, Karl F. Schumann (Hrsg.)

Kein schärfer Schwert, denn das für Freiheit streitet: eine Festschrift für Thomas Mathiesen

Thomas Mathiesen ist 60 Jahre alt geworden. Zu diesem Anlaß haben 23 deutsche Freunde (und ein niederländischer) ihm eine Festschrift gewidmet. Warum könnte das manche Leser einer Gefangenenzeitung interessieren?

Weil Thomas Mathiesen der vielleicht bedeutendste Vertreter des von ihm sogenannten Abolitionismus ist. Als Abolitionisten bezeichnen sich heute solche Menschen, die eine Abschaffung der Gefängnisse zumindest für möglich (und jedenfalls für wünschenswert) halten.

Mathiesens bekanntestes Buch heißt „Überwindet die Mauern! Die skandinavische Gefangenenebewegung als Modell politischer Randgruppenarbeit“ (Darmstadt/Neuwied 1979; 2. überarbeitete Auflage Bielefeld 1993). Die dort analysierten Erfahrungen der skandinavischen Gefangenenebewegung sind gerade auch in Deutschland Ausgangspunkt vieler Gefangenen-Initiativen geworden.

Ein weiteres einschlägiges Buch von Mathiesen ist kürzlich unter dem Namen „Gefängnislogik“ (Bielefeld 1989) erschienen. Darin zeigt der Autor, wie wenig an alten wie neuen Rechtfertigungsversuchen für die Freiheitsstrafe dran ist.

Die Festschrift zu Ehren Mathiesens ist in vier Abschnitte unterteilt (Abolitionistische Theoriediskussion, Negative Kriminalpolitik [= abolitionistische Kriminalpolitik, Mauern überwinden: Projekte im Strafvollzug], Kritik an Institutionen des Strafrechts). Zu den letzteren gehört auch ein Aufsatz über die Musterprozesse um Musterbegründungen des Strafvollzugsarchivs.

„Die Texte sind durchweg untypische Festschriftsaufsätze. Nicht aus Schubladen zusammengetragen, sondern für eine Kommunikation mit Thomas Mathiesen entworfen, enthalten sie alle, neben den allgemeinen Gedanken, persönliches. Abolitionismus ist Theorie und Praxis zugleich. So spiegeln die Erkenntnisse immer auch viel Lebenspraxis wider. Das Theoretische und das Biographische werden zur Einheit.“ (Aus dem Vorwort der Herausgeber der Festschrift, S. 12 derselben.)

Strafvollzugsarchiv, FB 6, Universität Bremen, 28334 Bremen (Dezember 1993)

Scherz Verlag
Stievestraße 9
80638 München

Barry Unsworth

Das Sklavenschiff

Ein uralter Mulatte aus New York erzählte seine Geschichte schon seit vielen Jahren: von einem Schiff aus England, den schwarzen und weißen Menschen an Bord, einer Meuterei und einem Ort im Dschungel ... Man gab ihm ein paar Münzen und glaubte ihm sonst kein Wort.



Die Geschichte erwies sich jedoch als real, denn das Sklavenschiff hatte es gegeben. Die „schwarze Ware“ hatte gemeutert, das Schiff geriet in Seenot und die Überlebenden strandeten an Floridas Küste. Sie erbauten eine Siedlung und lebten friedlich miteinander, bis die Wirklichkeit sie wieder einholte, denn eine Welt der Sklaverei ließ das Paradies nicht zu. Der alte Mulatte war der einzige Überlebende.

Dies ist der Roman einer widersprüchlichen Epoche und Gesellschaft, wie man ihn eindrücklicher kaum lesen kann. Mit viel Einfühlungsvermögen und genauen Nachforschungen hat Barry Unsworth ein äußerst spannendes Buch geschrieben.

-rdh-

Scherz Verlag
Stievestraße 9
80638 München

Uwe Ziegler

Die Hanse

Die Hanse war Europas erste Wirtschaftsgemeinschaft. Sie existierte vom 13. bis 17. Jahrhundert und umfaßte Teile Westeuropas und Mitteleuropas, Englands, Skandinaviens, Osteuropas und Rußlands.

Ihre Geschichte handelt von Kultur und Sitten, von Handel, Wandel und Verkehr, wie die Kaufleute aus den Hansestädten im Laufe der Zeit erlebten. Große Märkte und Städte entstanden in den Jahrhunderten und versanken wieder in die Bedeutungslosigkeit. Grundsteine zu einer Bürgerkultur wurden gelegt und Wirtschaftsregeln aufgestellt, die bis heute Gültigkeit haben.

Die Geschichte wird vom Autor anhand von Zeitdokumenten genau und lebendig erzählt. Mit diesem Werk ist dem Autor eine umfassende Darstellung der Hanse gelungen; es zeigt die Geschichte von seiner interessantesten Seite, als Spiegelbild des Menschen samt seinen Fähig- und Unfähigkeiten.

-rdh-

Scherz Verlag
Stievestraße 9
80638 München

Margaret Stutley

Was ist Hinduismus

Nach Christentum und Islam ist der Hinduismus die drittgrößte Weltreligion - und die einzige, die auf keinen Stifter zurückgeht. Der Hinduismus beinhaltet die Gesamtheit der religiösen Lehren Indiens und repräsentiert das tiefgründige Denken und spirituelle Bewußtsein zahlloser Mystiker und Denker über Tausende von Jahren, was sich in der Allgemeingültigkeit des hinduistischen Grundsatzes äußert: „Es gibt nur eine Wahrheit, aber die Weisen nennen sie mit verschiedenen Namen.“

Dieses Buch bietet seinem Leser die Möglichkeit einer umfassenden Einführung in die Götterwelt des Hinduismus, den religiösen Kulturen, vertraut zu werden mit den Ursprüngen der Karma-, Tantra- und Yoga-Lehre und Verständnis zu gewinnen für das zum einen traditionsbehaftete, zum anderen von reformatorischen Ideen geprägte Leben eines Hindus.

-rdh-

Die Nation ist eines
der wirksamsten Betäubungs-
mittel, die der Mensch er-
funden hat. Unter dem Einfluß
seiner Dünste kann ein
ganzes Volk systematisch
sein Programm unverhüllter
Sehnsucht ausführen,
ohne sich im geringsten seiner
moralischen Verderbtheit
bewußt zu werden.

Rabindarath Tagore